

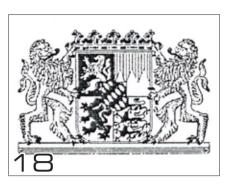
INHALT

Ausgabe Nr. 386 1 | 2021











Topthema
Corona & Gesundheit
Andreas Bach

1 4 Strafvollzug Richterin Zirke Elias Romaniuk Buchvorstellung

weggesperrt

Redaktion

Kriminalität
Impferschleicher
Andreas Bach

18 Strafvollzug
Mia san Mia in Kaisheim
Redaktion

34 **Strafvollzug**Patientenakte Tegel
Redaktion

1 Impfpolitik
Handschellen oder Orden
Elias Romaniuk

GastautorinTeil 1 Bewährung
RAin Viktoria Reeb

StrafvollzugBayerische Tugenden
Andreas Bach

1 Strafvollzug

Gesellenprüfung Teil 2

Elias Romaniuk

StrafvollzugEntschädigung
Andreas Bach

Strafvollzug
Eingliederung-Entlassung
Andreas Bach

Redaktionsschluss für die Ausgabe 2 | 2021 ist de





46 Recht
Aktuell
Redaktion

ServiceLöhne Ost & West
Redaktion

Kleinanzeigen
Fisch sucht Fahrrad
LeserInnen

58 Impressum

Knackí ´s Telefonbuch

Redaktion

er 15.05.2021

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Neuigkeiten in der Redaktion!

Erstmals sind die Redakteure des lichtblicks seit Februar 2021 Mitglieder im Deutschen Presse Verband e.V. (DPV) geworden. Für die Redaktion bedeutet diese Mitgliedschaft eine Anerkennung ihrer journalistischen Arbeit und ist zugleich auch ein Aushängeschild für den lichtblick. Unter dem Dach der JVA Tegel findet vollwertige und unabhängige Pressearbeit statt, und keine durch die Anstalt kontrollierte Gefälligkeits- oder Hofberichtserstattung. Wir sind unabhängig und werden auch in Zukunft unsere Pressearbeit objektiv und schonungslos unserer zahlreichen Leserschaft abliefern, nur jetzt unter dem Dach des Deutschen Presse Verbandes e.V..

In diesem Zusammenhang wollen wir aber auch nicht unerwähnt lassen, dass der lichtblick nicht überall gern gesehen ist. Im Vorfeld hat der Journalistenverband Berlin-Brandenburg (DJV) eine Mitgliedschaft unserer Redakteure mit fadenscheinigen Argumenten abgelehnt. Es wird doch tatsächlich eine hauptberufliche journalistische Tätigkeit unserer Redakteure durch den DJV bestritten, was für eine aberwitzige Argumentation, selbstverständlich liefern unsere Redakteure seit Jahrzehnten als hauptberufliche Redakteure hervorragende journalistische Arbeit ab, wie in dieser Ausgabe erneut bewiesen wird. Die diskriminierende Ablehnung haben wir natürlich so nicht hingenommen und dem DJV die Chance zum Überdenken ihrer Entscheidung gegeben, leider ohne Erfolg. So sind wir gezwungen, durch uns verbundene Rechtsanwälte, eine rechtliche Klärung über die Diskriminierung von journalistisch tätigen Inhaftierten herbeizuführen. Wir werden Sie über den Ausgang unterrichten.

In Anbetracht der aktuellen Lage finden sich gleich drei Berichte in dieser Ausgabe zum Thema Corona. Im Dezember 2020 gab es erstmals einen Ausbruch im größten Hafthaus der JVA Tegel mit mehreren an Corona erkrankten Inhaftierten. Natürlich berichten wir über den fragwürdigen Umgang der Verantwortlichen mit diesem Corona-Ausbruch. Daneben gibt es Berichte über sogenannte Impferschleicher und das vorherrschende Impfchaos in Deutschland.

Die Reaktionen auf die in der letzten Ausgabe angeprangerten Missstände im Zusammenhang mit der Ausbildung von Inhaftierten fielen erwartungsgemäß verhalten aus. Daher müssen wir nochmals darüber berichten, um Klarheit zu schaffen.

Erwähnenswert ist natürlich auch wieder ein interessanter Gastbeitrag der Rechtsanwältin Viktoria Reeb zum Thema Bewährung und zwei Artikel aus dem Bayerischen Strafvollzug.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen und bleibt in diesen schwierigen Zeiten natürlich gesund

Elias Romaniuk (V.i.S.d.P.) für die Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick"



Das Corona-Debakel im Dezember 2020!

Inhaftierte sollen sich an Regeln halten, Verfügungen beachten und Weisungen befolgen. Die Gefahren, denen sich der Inhaftierte stellen muss, stammen jedoch umgedreht von der Justiz, in der sich Bedienstete nicht an Regeln, Verfügungen und Weisungen halten wollen und so billigend die Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit der Inhaftierten in Kauf nehmen. Die Ereignisse zum Jahresende 2020, in Tegel und Moabit, sprechen eine eindeutige Sprache, wenn 540 Inhaftierte zur Geisel der Verantwortungslosigkeit und des Moabiter Totalversagens werden.

Es kann zurecht vom beispiellosen Versagen und von fahrlässiger und teils gewissenloser Gefährdung der Gesundheit Inhaftierter gesprochen werden, denn das, was sich zum Jahresende-ausgehend von der JVA Moabit und von zwei verantwortungslosen Personen der Universalstiftung-in der JVA Tegel abgespielt hat wird als Corona-Debakel in die Geschichte der JVA Tegel eingehen. Ein solches verantwortungsloses dienstliches Verhalten auf ganzer Linie spiegelt das Corona-Chaos wieder, was seit Beginn der Pandemie immer wieder den Berliner Vollzug erschüttert.

Bedienstete sind trotz dienstlicher Anweisung ohne Mund-Nasen-Schutz (MSN) in den Berliner Haftanstalten unterwegs. Rudelbildungen ohne Mundschutz, Abklatschen, Händeschütteln und Umarmungen im Dienst. Gängige Bilder, die das fürsorgliche Gesamtbild des Vollzuges im Rahmen der Corona-Pandemie schwer erschüttert haben. Hinweise (u.a. aus Moabit), dass dienstlich vorgehaltene freiwillige Corona-Tests nicht nur belächelt oder abgelehnt worden sind, haben das vereinbarungsfähige Verhalten einzelner Bediensteter vor allem in Moabit erheblich in Frage gestellt. Inhaftierten, die sich zum Selbstschutz Mund-Nasen-Bedeckungen auf dem Postweg zukommen ließen, sind diese nicht ausgehändigt worden, und dies, obwohl es in den Berliner Haftanstalten seit Beginn zu vermehrten Verdachtsfällen gekommen ist. Unter anderem in

der JVA Tegel selbst. Da entbehrt es jedem Verantwortungsbewusstsein, dass Inhaftierte ihren Gesundheitsschutz nicht selbst organisieren dürfen, wenn dienstliches Versagen und Hilflosigkeit den kompletten Vollzug ummanteln. Das sich die Gefangenen vor dem Virus schützen wollen, ist nicht nur ihr Recht sondern die jeweilige Haftanstalt hat eine Selbstfürsorge uneingeschränkt zu fördern. Eine Versagung der zugesandten Mund-Nasen-Bedeckungen, war und ist gemäß § 73 StVollzG Bln als deutlicher Gesetzesverstoß zu sehen. Maßnahmen der Gesundheit haben allen anderen Maßnahmen vorzugehen, denn diese dienen nicht nur der Unversehrtheit des Körpers des Inhaftierten, sondern insbesondere dem Schutz von Leib, Leben und Gesundheit. Gemäß § 73 Abs. 1 StVollzG Bln unterstützt die Anstalt die Gefangenen bei der Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Das dieses in mitten der Pandemie grotesker Weise untersagt wurde, entsprach nicht im Ansatz dem Selbstschutz der Inhaftierten vor Covid 19.

Mit der Verfügung 115/20 ist das Tragen von Mundschutz durch Bedienstete in der JVA Tegel zur Pflicht geworden. Der Verfügung gebeugt haben sich nicht alle. Dieses scheiterte letztendlich an der Tatsache, dass dem Inhaftierten sonst das pflichtbewusste und engagierte Dienstlächeln verborgen bliebe. Aber auch die in der Verfügung zugesagten wöchentlichen Mund-Nasen-Be-

deckungen für Inhaftierte waren anfangs trotz Verfügung nicht im Stationsbüro erhältlich oder vorrätig. Auch dichtgedrängte Rudelbildungen bei der Ausspeisung waren da kein Einzelfall. Hausarbeiter fanden keinen Schutz vor der Flut der Inhaftierten, Eigenschutz durch Mundschutz war kaum möglich.

Diese vorgenannten Tatsachen sind nur ein kleiner Ausflug in die gut organisierte strategische Corona-Vorbeugung. Häuserübergreifende Kontakte sollen verhindert werden. Unter anderem werden in einem Wechselbetrieb die Arbeitsstätten besetzt, damit sich Inhaftierte unterschiedlicher Haftbereiche nicht begegnen. All dieses wird aber durch das morgendliche und feierabendliche Ausund Einrücken der Arbeiter völlig ausgehebelt. Wer zudem Passfotos in der TA II der JVA Tegel benötigt wird-wegen besserer Hintergrundwände-in die Teilanstalt V verbracht, was jedem klar Denkendem nur noch ein Kopfschütteln bereitet.

Dass die JVA Tegel und die JVA Moabit bis zum Dezember 2020 immer wieder mit dem berühmten blauen Auge von gravierenden Infektionsausbrüchen verschont geblieben sind, kann aufgrund des bisherigen Dilettantismus nur als Glückssache bezeichnet werden. Dieses Glück nahm sodann zur Weihnachtszeit sein jähes Ende.

Am 15.12.2020 ereilten die Redaktion Berichte aus der JVA Moabit, dass es in der TA II zum Corona - Ausbruch gekommen ist und der Haftbereich von den anderen Teilanstalten isoliert wurde. Bereits am 11.12.2020 hatte die JVA Moabit durch ihr sorgloses Verhalten mehrere Inhaftierte der JVA Tegel zugeführt, die weder vor der Verlegung getestet noch untersucht worden sind. Bereits zu diesem Zeitpunkt hat es in der JVA Moabit Hinweise gegeben, die eine Viruserkrankung bei mindestens zwei Inhaftierten der TA II vermuten lassen haben. Trotz "Erkältungssymptomen" sollen ärztliche Untersuchungen demnach nur rudimentär vollzogen und mit dem in deutschen Haftanstalten immer wieder und in Massen verfügbaren Allheilmittel "Ibuprofen" behandelt worden sein, so die Berichte. Auch deutliche Hinweise der Inhaftierten, die zu diesem Zeitpunkt bereits deutliche Symptomatiken von Covid 19 benannten, sind am Wochenende des 12. und 13.12.2020 fahrlässig ignoriert worden.

Die Betroffenen Inhaftierten, die sich als Arbeiter in der TA II der JVA Moabit weiterhin frei bewegen konnten, hatten nach dem Wochenende des 12./13.12.2020 erneut auf ihre Erkältungssymptome aufmerksam gemacht. Das Moabiter Kompetenzteam, was bisher-entgegen aller Hinweise und Vorgaben der Senatsverwaltung im Umgang

ANZEIGE



www.sbh-berlin.de

Sprechen Sie uns an:

per Vormelder, telefonisch oder persönlich

Offene Sprechstunde in der Bundesallee

Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung

sozial bestimmt handeln

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Bundesallee 42 | 10715 Berlin | Charlottenburg-Wilmersdorf Niemetzstr. 47/49 | 12055 Berlin | Neukölln Siemensstr. 7 | 10551 Berlin | Mitte-Moabit

Telefon 030 - 86 47 13 - 0 Fax 030 - 86 47 13 - 49 E-Mail Info@sbh-berlin.de

Straffälligenberatung

Betreutes Wohnen

Arbeits- und Qualifizierungsangebote

Beratung bei Geldstrafen

mit Inhaftierten zu Pandemiezeiten-rein oberflächlich agierte, hatte es nunmehr geschafft, die betroffenen Inhaftierten zu testen. Statt jedoch umgehend und vorsorglich den Vollzug in Tegel zu informieren, in den die Kontaktpersonen der aus der JVA Moabit Infizierten am 11.12.20 verlegt worden sind, hatte man fragwürdige und nicht nachvollziehbare Maßnahmen eingeleitet. Zu den Maßnahmen gehörte es, dass die betroffenen Insassen der Moabiter Teilanstalt II isoliert werden sollten. Was letztendlich darunter zu verstehen ist. interpretiert die JVA Moabit als Ermessensausrichtung. Isolation aufgrund des Corona-Ausbruchs ist nachweislich auf einer Begegnungszelle vollzogen worden. Dabei war ein Inhaftierter isoliert, doch sein Mitbewohner nicht. Den Irrsinn

erklärten beide deutlich dem Personal. Daraufhin hatten beide Inhaftierte einen unverzüglichen Test verlangt, was zu erheblicher Nervosität führte. was dann die Isolation des Einen sofort beendet hat. Es gab weder einen Test noch eine Untersuchung, jedoch gibt es Bedienstete, die einen Corona-Blick haben und das gemeine Virus anhand ihrer fachlichen Fähigkeiten erkennen können. Toll, solche Bedienstete unter uns zu haben. Da kommen all die Fähigkeiten und Schulungen zum Tragen, die die Berliner Verwaltung in ihre neuen Vollzugsbediensteten investiert. Was für eine gebündelte Fachausbildung. Eine Presseanfrage an die zuständige Anstaltsleiterin der JVA Moabit mit einer Konfrontation der Ereignisse und der zuletzt eingereichten Anfrage, in der bereits

das deutliche Fehlverhalten des Personals während der Pandemie hinterfragt wurde, beantwortete die Anstaltsleiterin nur noch mit dem Verweis auf die

Senatsverwaltung.

Wieso allerdings eine JVA Moabit erst am 15.12.2020 den Tegeler Infektionsbeauftragten informierte, ist genauso verantwortungslos, wie das Gesamtverhalten der Verantwortlichen in Moabit. Ihr fahrlässiges Verhalten war jedenfalls ausschlaggebend, dass die Inhaftierten in gleich zwei Berliner Haftanstalten ein unvergessenes Weihnachten-ohne Besuch, festlicher Stimmung und sozialem Gemeinschaftsgefühl-erleben durften. Somit verbrachten fast 540 Inhaftierte ihr Weihnachtsfest in Quarantäne, wo sie einsam und wegen des völligen Versagens auch noch abgestraft, sich durch das TV-Programm quälten. All dieses war für die Inhaftierten eine große psychische und mentale Belastung.

Weshalb allerdings die JVA Tegel in einem wesentlichen Stadium der Corona - Pandemie, in der die Fallzahlen stetig nur mit Zuwachs präsentiert wurden, die aus Moabit eingewiesenen Inhaftierten ohne das Vorliegen eines aktuellen Corona-Tests unmittelbar in die TA II verlegen konnte, ist schleierhaft.

ANZEIGE

Strafverteidigung - bundesweit -





Unsere Kanzlei ist seit vielen Jahren bundesweit ausschließlich auf dem Gebiet des Strafrechts tätig. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte:

- Tötungsdelikte
- ▶ BtM-Straftaten
- ▶ Raub/Erpressung/Geiselnahme
- Körperverletzungsdelikte
- ▶ Betrug/Diebstahl/Unterschlagung
- Untersuchungshaft
- ▶ Strafvollstreckungsrecht (2/3; Halbstrafe etc.)
- ▶ Maßregelvollzug
- Bewährungswiderruf
- > Pflichtverteidigungen willkommen

Rechtsanwalt Carsten Marx

Fachanwalt für Strafrecht

Wilhelmstraße 19

35392 Gießen

Tel.: 0641 - 98 444 888 0

Fax.: 0641 - 98 444 888 5

www.rechtsanwalt-marx.com

Auch das die eingewiesenen Inhaftierten nicht sofort dem Quarantänebereich der TA VI zugewiesen worden sind, ist ebenso fragwürdig. Da klingt es makaber, dass Inhaftierte anderer Bundesländer vor einer Verlegung in den Geschäftsbereich Berlin und insbesondere in die JVA Tegel, einen Negativtest vorweisen müssen. Bei Verlegungen innerhalb des Vollzugsbereichs Berlin wird dies anscheinend auch ohne Test auf einer zugerufenen Vertrauensbasis vollzogen. Erschreckend ist hierbei, dass bereits am 11.12.2020 bekannt war, dass weitere vierzig Inhaftierte aus Moabit folgen und in Tegel bis Jahresende eingewiesen werden.

Erst nachdem die JVA Moabit vier positive Corona-Infektionen bei Inhaftierten beklagte, wurde auch die JVA Tegel am 15.12.2020 informiert. Alle Kontaktpersonen der Inhaftierten, die sich nach der Verlegung am 11.12.2020 in der TA II der JVA Tegel befunden hatten, sind umgehend in Quarantäne genommen worden. Die aus Moabit stammenden Inhaftierten konnten sich somit bis zu ihrer Isolation am 15.12.20 völlig frei in der TA II bewegen. Erst am 16.12.20 ist bei diesen Inhaftierten ein PCR-Test erfolgt. Bei einem Inhaftierten, der als Kontaktperson des aus Moabit Infizierten im A-Flügel der TA II untergebracht war, ist sodann ein positiver Befund festgestellt worden. Daraufhin ist die TA II am 17.12.2020 unter Quarantäne und Verschluss gegangen, in der sich auch die Redaktion "der lichblick" befindet. Aufgrund der erhöhten Anzahl an Kontaktpersonen (gesamt 17) ersten Grades war es nötig, die Teilanstalten zu isolieren. Weshalb die JVA Tegel erst am Morgen des 17.12.2020 reagierte, wenn ihr bereits am 15.12.2020 die Informationen aus Moabit vorgelegen haben, ist nicht nachvollziehbar. Denn zu diesem Zeitpunkt waren bereits die Kontaktpersonen aus Moabit unter Verschluss und in Quarantäne gestellt.

Aufgrund von offensichtlich fehlenden Laborkapazitäten ist am 22.12.2020 ein "Kohortentest" bei den Inhaftierten der TA II (Tegel) vollzogen worden. Dies bedeutete, dass bei mindestens fünf Inhaftierten jeweils ein Abstrich genommen wurde, der dann einem PCR-Test zugeführt worden ist. Erst bei einem positiven Ergebnis bei der jeweiligen Kohorte hätte man in einem zweiten Test jede einzelne Person der Gruppe getestet, um den Infektionsherd zu lokalisieren.

Am 23.12.2020 wurde dann bekannt, dass ein weiterer Inhaftierte des B-Flügel der TA II in Tegel sich mit dem Virus infiziert hatte, nachdem die Kohorte einen Tag lang unter weiterem Verschluss war und der Infizierte ausfindig gemacht wurde. Seine Kontaktpersonen beließ die Anstalt ebenfalls unter Verschluss und der Infizierte ist umgehend der TA VI (Quarantäne) zugeführt worden. Dieser Inhaftierte hatte weder Kontakt zum betroffenen A-Flügel, noch zum Personal der TA II.

In seiner Tätigkeit als Gebäudereiniger hatte dieser sich bei den beiden "Lehrkräften" im Dienste der Universalstiftung Helmut Ziegner angesteckt. In dem engen Büro der Lehrkräfte, musste der Inhaftierte das private Aquarium der beiden Lehrkräfte reinigen. Bei dieser Privataudienz kam es vermutlich zu der Infektion des Inhaftierten, denn die verantwortungslosen Ausbilder der Universalstiftung hatten-wie sie es immer tätigen-keinen Mund-Nasen-Schutz getragen. Umso schlimmer ist, dass einer der beiden Personen, bereits unter Krankheitssymptomen leidend, immer noch die Anstalt betreten hat, ohne seine Infektion anzumelden oder sich testen zu lassen. Abstreiten kann das Duo dies nicht, denn Krankheitssymptome waren bereits bekannt.

Aufgrund des neuen positiven Corona-Befundes ist die TA II weiterhin in Quarantäne belassen worden. Mit Datum vom 30.12.2020 hatte es dann ein Ende mit dem Isolationsleiden, während die Fortsetzung der Ouarantäne in der JVA Moabit weiterhin Bestand hatte.

Wäh<mark>rend d</mark>er Quarantäne in Tegel hatte es auch weiterhin zweifelhafte Maßnahmen gegeben. Der Aufschluss der Stationen erfolgte immer nur versetzt, so dass sich die Inhaftierten der unterschiedlichen Stationen nicht begegnen sollten. Auch sind die Stationszugänge verschlossen worden. Der Kontakt ist somit eingedämmt worden. Da ist es jedoch etwas seltsam, dass zur Freistunde alle Stationen gemeinschaftlich geöffnet waren und den Inhaftierten der Zugang zu anderen Stationen ermöglicht wurde. Dass seit dem Beginn der Quarantäne jeder Inhaftierte eine FFP 2 Maske tragen musste, wenn er seinen Haftraum verlassen hat, ist da nur nebenbei erwähnt. Es ist völlig abstrakt, wenn dem Inhaftierten das Betreten zu anderen Hafträumen verboten wurde, aber ein Zugang zu anderen Stationen möglich war.

Die Senatsverwaltung der Justiz meldete letztendlich sieben positive Corona Fälle in der JVA Moabit, während es in der JVA Tegel nur bei zwei infizierten Inhaftierten geblieben ist. Unter der Gesamtschau der Ereignisse muss von einem Glücksfall geredet werden, dass die Infektionszahlen nicht orbitant gestiegen sind. Anscheinend hat man aus den Ereignissen nicht gelernt. Zumindest wird festgestellt, dass es erneut und vermehrt zu Verstößen kommt. Es scheint mal wieder ein Spiel auf Zeit zu sein, bis der Lockdown da ist.

Lebenslänglich für

Ein Rechtsstaat ohne moralische Grenzen, in dem die Moral des Eigennutzes höher gestellt ist, als der Schutz von Leib, Leben und Gesundheit. Egoistische Täter bedienen sich an der Sozialader des Staates und nehmen den Tod Dritter billigend in Kauf. Das sind sie, die Impferschleicher, getrieben von höchster krimineller Energie und der Gier nach dem Serum.

Seit Monaten warten hunderttausende Menschen aus Risikogruppen angespannt auf ihren Impftermin, damit sie den Piks erhalten, der sie vor Corona schützen soll. Callcenter sind überlastet, Termine werden verschoben, weil die Impfstoffmengen nicht ausreichen, Patienten werden auf kommende Monate vertröstet. Alltag im Gesundheitswesen, in dem sich vor allem bemerkbar macht, dass die Forderungen und Rufe nach mehr Impfstoff immer lauter werden.

Das Erfordernis der Impfstrategie, erst die Alten und Schwachen zu impfen, damit diese einen "Lebensschutz" erhalten, konnte sozialer nicht sein. Der Staat sieht seine Verantwortung in dem Schutz des Lebens und der Gesundheit bei denjenigen, die als Risikogruppe im gesellschaftlichen Miteinander einer erheblichen Gefahr ausgesetzt sind, sich mit Corona zu infizieren oder daran zu sterben. Die Rechtsstellung dieses Personenkreises war bereits deutlich als "Gefährdungsgruppe" hervorgehoben, also vulnerable Bürger.

Die Bevölkerung und uns Inhaftierte überschwemmt derzeit eine Empörungswelle, die erheblichen Unmut zur Folge hat. Einigen verantwortungslosen Personen ist es gelungen, den Sozialstaat zu umgehen und sich das Privileg der Corona-Impfung selbst zu zusprechen. Wir sprechen hier nicht von Personen, denen die Behörde bereits einen Impftermin zugesagt hat, sondern von solchen, die sich rechtswidrig und vorsätzlich Impfstoff aneignen, um diesen einer anderen hilfsbedürftigen Person zu entziehen. Hierbei handelt es sich nicht nur um Klinikfunktionäre, Oberärzte, Staatssekretäre, Landräte oder Oberbürgermeister, sondern auch um Vertreter des Rechtsstaates. In Sachsen-Anhalt haben sich 330 Polizisten vorzeitig den ersehnten Piks verpassen lassen. In Sachsen haben sich sogar 600 Uniformierte den vorzeitigen Griff in den Spritzenschrank erlaubt. Dabei hat die sächsische Polizei bereits im Vorfeld mündliche Absprachen mit dem DRK Chef Rüdiger Unger getroffen, was als deutliche Vorteilsnahme im Amt zu deuten ist. Es wird daran liegen, dass die staatlichen Schutzkräfte nicht bei bester Gesundheit sind und es in Sachsen-Anhalt und Sachsen an einer gesunden Landespolizei mangelt. Dies zumindest würde die vorweggenommene Spritzentour erklären.

Auch Halles Oberbürgermeister Wiegand drängelte in der Warteschleife und ließ sich die Kanüle vorzeitig in den Oberarm jagen. Die Vertreter der Saalestadt haben dieses Vorgehen mit aller Schärfe kritisiert. Der Linken Stadtrat Müller sieht nach MDR Angaben weiter Ungereimtheiten bei den vorgezogenen Impfungen von

Oberbürger-

meister Wiegand und zehn Stadträten. Wiegand behauptete unter anderem, die Diakonie sei für die Impfungen zuständig gewesen. Die Diakonie hat dies dementiert und auf das städtische Impfteam verwiesen, welches den Impfstoff besorgt hätte.

Die Fälle häufen sich, so haben Oberärzte und Landräte aus dem Norden den feinen Stoff der Firma Biontech und Pfizer abgegriffen und dies, obwohl das eigene Pflegepersonal Vorrang hatte.

Die Drängler und Raser im Impfsystem haben ihre vorzeitige Impfkampagne damit begründet, dass es sich um Reste handelt, die sonst dem Verfall preisgegeben worden wären. Insbesondere bei dem Serum von Biontech und Pfizer, das bei 70 Grad Minus gelagert werden muss, kommt es schnell dazu, dass dieses nicht mehr brauchbar ist. Dies kann angesichts der großen Risikogruppe aber keine Ausrede dafür sein, dass sich Polizisten und Oberste Städte- und Landesvertreter auf rechtswidrige Weise einen Vorteil verschaffen. Bei einer Anzahl von insgesamt 900 Polizisten ist eine solche Begründung sehr weit hergeholt. Mit dieser Impfstoffmenge hätte man ein komplettes Krankenhaus durchimpfen



Impferschleicher?!

können. Bei den in Sachsen vorherrschenden Corona-Zahlen hat es diese Überlegung noch nicht einmal im Ansatz gegeben. Der persönliche Vorteil von Behördenmitarbeitern stand im Vordergrund, getrieben von Egoismus und krimineller Energie.

Auch wenn es sich um Reste gehandelt haben soll, so muss sich der Staat selbst eine Teilschuld zusprechen lassen. Für alle Eventualitäten wollte man gerüstet sein, alles war minuziös geplant. Von der ersten Spritze, über die Vulnerablen bis zu den Pflegekräften sowie Krankenhausmitarbeitern, ein Impftakt sollte die Republik durchziehen. Was wird aus den Resten, wer soll sie bekommen, dafür hat der Rechtsstaat keine gesetzliche Regelung geschaffen. Angesichts der Vorkommnisse war sie aber nötig. Zumindest hätte es rechtliche Vorgaben geben müssen, welchem Personenkreis dieser Anspruch zu Teil wird. Auch geeignete Losverfahren hätte man in die Überlegungen einbauen können. Dass hat den Vorteil, dass der verbliebene Impfstoff den Stellen zur Verfügung steht, die nach der Impfverordnung auch einen Anspruch haben.

Diese rechtliche Grauzone haben einige in unserem Land schamlos ausgenutzt und sich mit geballter krimineller Energie einen Vorteil verschafft. Hierbei haben sie unter der Gesamtbetrachtung der Ereignisse nicht nur dem moralische Ansehen von Behörden geschadet, sondern wissentlich die Schädigung oder sogar den Tod einer anderen Person in Kauf genommen.

Die Kudammraser hatte der Rechtsstaat zu lebenslanger Haft verurteilt, denn sie haben billigend den Tod einer anderen Person in Kauf genommen. Das egoistische Verhalten der Fahrer führte unmittelbar zum Ableben einer Person, die den Weg der Raser querte. So ein Verhalten kann auch auf die Impferschleicher übertragen werden. Die Klientel hat sich rechtswidrig Impfstoff verschafft, um so einen gesundheitlichen Vorteil zu erlangen, obwohl diese Personen nicht zur Risikogruppe zählen. Damit war ihnen bereits bewusst, dass Ihre Handlung rechtswidrig war. Statt die Handlung abzubrechen und sich zu besinnen, führten sie ihre Tathandlung aus und haben damit die Schädigung und den Tod einer ihr fremden Person hingenommen. Letztendlich muss die Staatsanwaltschaft klären, welchen Schaden anderen Personen aufgrund der Spritztour genommen haben. Auch Beihilfe zum Mord würde in Frage kommen, denn die Person, die den Impfstoff besorgt hat, steht ebenfalls in der Tathandlung mit den Impferschleichern in einer Linie. Ein Kavaliersdelikt ist es nicht, sich Impfungen zu erschleichen. Dies ist eine hochkriminelle und gewissenlose Bande, die der Rechtsstaat hart verfolgen muss.

Lebenslänglich für Impferschleicher? Wir sagen ja, denn die Täter handelten in krasser Missachtung des Werts des Lebens, sozialen Raum (Tötung "zufälliger" Opfer aus Mutwillen oder Geltungsbeinsbesondere auch im "öffentlichen" genommen worden sind, ist bei der Vielzahl der Impferschleicher auch nachdürfnis). Das Opfer billigend in Kauf vollziehbar und kann als deutlicher Mordversuch gewertet werden. Es wäre ein schlechtes Signal des Rechtsstaates, die Täter gewähren zu lassen. Dies würde andere Personengruppen auch in Zukunft animieren. Angesichts dessen, dass die Tätergruppe Polizisten und angesehene Personen des öffentlichen Lebens sind, hat die Justiz nicht mit Feingefühl oder Zurückhaltung zu glänzen. Vorteilsnahme und Gefährdung sind Handlungen, die der Sozialstaat nicht hinnehmen kann. zugleich eine

In Anbetracht dessen muss betont werden, dass Inhaftierte in der letzten Riege der zu impfenden stehen. Bisher ist weder geklärt, wann die Inhaftierten geimpft werden sollen, noch ist absehbar, unter welchem Kriterium diese Impfungen stattfinden sollen. Dass es in den bundesweiten Haftanstalten eine Vielzahl von Risikopatienten gibt, ist bekannt. Die Justiz zumindest kann bis heute keine Impfzusagen tätigen. Dies wird auch in absehbarer Zeit nicht erfolgen, denn der Kriminelle in Haft soll nicht noch einen gesundheitlichen Vorteil genießen.

Wenn sich eine Gesellschaft von solchen Impferschleichern so auf der Nase rumtanzen lässt, in der die Justiz am Ende den Kuschelkurs einlegt, dann ist der Glaube an den Rechtsstaat vollkommen verloren. Der Inhaftierte selbst zweifelt schon jetzt an der Unabhängigkeit der Justiz. Gerade in Pandemiezeiten ist aufgefallen, dass sich ein Zweiklassen-Rechtssystem entwickelt hat. Vorteil auf der einen, Bestrafung auf der anderen Seite. Der kleine Strauchdieb wird bestraft, Impfbetrüger gestreichelt. Hoffentlich ist Justizia blind und wischt sich die Tränen aus dem Gesicht, damit sie eine gute Sicht auf die Waage der Gerechtigkeit und die Delinquenten hat.

Handschellen oder Bu Strafechtliche Ermittlunge

Was wäre es für ein unglaublicher Erfolg, wenn ein Impfstoff gegen den Sars-CoV-2 Erreger Bevölkerung dagegen zu immunisieren. Nachdem die Corona-Pandemie seit nunmehr einem von Toten, mit wirtschaftlichen Schäden von hunderten Milliarden Euro, wütet, wäre ein solch

as bisherige Impfgeschehen in Deutschland kann man als Totalversagen der Gesundheitspolitik und Bundesregierung bezeichnen. Es gibt bisher zunächst zwei zugelassene RNA-Impfstoffe, die jedoch in keinster Weise in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, die zudem eine Kühlung von bis zu -70 Grad erfordern, bei denen auch nicht im Ansatz absehbar ist, wann eine ausreichende Anzahl von Impfdosen ausgeliefert werden kann. Auch der dritte sogenannte Vector-Impfstoff erweist sich als weniger wirksam, viele Impfwillige lehnen daher eine Impfung mit diesem Vector-Impfstoff ab, da die Wirksamkeit zumindest gegenüber den RNA-Impfstoffen als geringer bezeichnet werden kann. Alles in allem sind bis zum 20. Februar 2021 nur rund 5 Millionen Menschen in Deutschland geimpft, damit ist man von einer ausreichenden Impfquote sehr weit entfernt.

iese katastrophale Gesamtsituation in allen Bereichen der Gesellschaft und Wirtschaft und vor allem die tausenden Toten hätte man ganz einfach verhindern können, mit einem tatsächlich vorhandenen Impfstoff, der einfach in einem gewöhnlichen Marmeladenglas zu transportieren wäre und tausenden Menschen das Leben gerettet hätte. Alles eigentlich ganz einfach, wären da nicht die Bundesdeutschen Behörden, hier im speziellen die Behörde für die Zulassung von Impfstoffen und biomedizinischen Arzneimitteln, die lieber einen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz über das Landesamt für soziale Dienste (LasD) in Kiel beim Landeskriminalamt Schleswig-Holstein anzeigt, anstatt einen pragmatischen und unbürokratischen Weg in dieser einmaligen Situation zu gehen und tausenden von Menschen damit das Leben zu retten.

lles fängt mit einer außergewöhnlichen Erfolgsgeschich-Ate an. Der Mediziner Winfried Stöcker aus Groß Grönau in Schleswig Holstein gründet Mitte der achtziger Jahre ein Unternehmen, das sich mit der Entwicklung von Tests zur Erkennung von Autoimmun- und Infektionskrankheiten beschäftigt. Dazu zählen unter anderem Tests zur Erkennung gefährlicher Viruserkrankungen wie z.B. des Zika-, des Mers-, des Sars-CoV-1- und des Denguefiebervirus. Nachdem das Corona Virus erstmals in China auftauchte ist es eben diese Firma, die als eine der Ersten auch Tests zur Erkennung des Sars-CoV-2 Virus entwickelte. Die Funktionsweise bei diesen Tests basiert teilweise auf der Erkennung von Antikörpern gegen Sars-CoV-2, als sogenanntes Antigenkonstrukt.

Bei einer Corona Erkrankung verbindet sich das Sars-CoV-2 Virus mit Hilfe eines Proteins mit den Rezeptoren der menschlichen Zelle und es kommt zu einer Infizierung und möglichen Erkrankung an Corona. Und genau hier kommt der Ansatz von Prof. Dr. Winfried Stöcker zum Tragen. Durch eine Immunisierung mit genau diesem sogenannten Spikeprotein bleibt der menschliche Köper vor einer Coronaerkrankung geschützt. In Anlehnung an die Entwicklung des Sars-CoV-2 Tests hat Prof. Dr. Stöcker ein Antigen hergestellt, welches den menschlichen Körper immunisiert und dadurch Antikörper gebildet werden, die ein Verbinden des Virus mit den Rezeptoren der menschlichen Zelle verhindern. Ein besonders bei Viruserkrankungen bereits mehrfach bewährtes Vorgehen. Und das Beste an dieser Impfung ist die Tatsache, dass innerhalb kürzester Zeit ausreichend Antigen produziert werden könnte, um eine weitere Verbreitung des Sars-CoV-2 Virus erfolgreich zu verhindern. Prof. Dr. Stökker spricht von einem Marmeladenglas, indem er das von ihm entwickelte Antigen transportiere.

Doch jetzt kommt die bundesdeutsche Bürokratie zum Tragen, die selbst bei so verheerenden Zuständen wie aktuell durch die Corona Pandemie hervorgerufen nicht über ihren Schatten springen kann. Was interessieren tausende von Toten, wirtschaftliche Schäden von hunderten Milliarden Euro deutsche Bürokraten, ganz richtig, nichts. Selbstverständlich müssen Impfstoffe zugelassen und im Vorfeld ausgiebig getestet werden, die gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten, doch in dieser Jahrhundertkatastrophe kann man von den Behörden zurecht erwarten, dass pragmatische Lösungen gefunden werden, zumindest muß versucht werden, diese zu suchen und nicht mögliche Lösungsansätze mithilfe der Strafermittlungsbehörden zu kriminalisieren, wie es Herr Prof. Klaus Cichutek als Präsident des Paul-Ehrlich-Instituts tatkräftig veranlasst hat.

ereits im Frühjahr letzten Jahres, also zu Beginn der Co-Brona Pandemie, hat sich Prof. Dr. Stöcker mit seinem fertigen Antigen an führende Kollegen gewandt. Um Zeit zu sparen, spritzte sich Prof. Dr. Stöcker das von ihm entwickelte Antigen zunächst selbst, das Ergebnis war sehr erfolgsversprechend, eine Immunsisierung ist tatsächlich eingetreten, auch gab es bis auf einige Reizungen und Schmerzen im Bereich der Einstichstelle keine Nebenwirkungen. Dieses positive Ergebnis wurde sowohl von Christian Drosten, dem Vi-

undesverdienstkreuz? en statt Corona-Impfstoff!

in nur 6 Monaten in ausreichender Menge zur Verfügung stehen würde, um dreiviertel der Jahr in Deutschland mit extremen gesundheitlichen Folgen für die Menschen, mit tausenden ier Impfstoff nahezu unvorstellbar. Doch diesen Impfstoff gibt es tatsächlich in Deutschland.

rologen an der Berliner Charite als auch von dem Virologen Hendrik Streeck bestätigt. Zwar hielt sich Herr Drosten mit einer Einstufung des Antigens als Impfstoff zurück, da dafür wesentlich umfangreichere gesetzlich vorgeschriebene Verfahren nötig seien, er bestätigte jedoch, dass die beabsichtigte Immunisierung tatsächlich erfolgte, das heißt übersetzt, das von Herrn Prof. Dr. Stöcker entwickelte Antigen wirkt und verhindert eine Erkrankung an Corona.

Entscheidend für die Zulassung von Impfstoffen in Deutschland ist jedoch das Paul-Ehrlich-Institut. Daher entschied sich Herr Stöcker zunächst gegen weitere eigene Selbstversuche und wandte sich im September 2020 direkt an den Präsidenten der für die Zulassung von Impfstoffen in Deutschland zuständigen Behörde, Herrn Prof. Klaus Cichutek. Anfang September 2020 teilte Prof. Stöcker dem Präsidenten des Paul-Ehrlich-Instituts die bisherigen Testergebnisse mit und bat um Zustimmung, mit der bagatellartigen Immunisierung bei weiteren Testpersonen beginnen zu können, um das bisherige Fehlen von Nebenwirkungen weiter zu belegen. Herr Prof. Stöcker sprach davon, dass man dann mit dem wirksamen Impfprogamm umgehend beginnen könne und dieses insgesamt unkoventionelle Vorgehen in Anbetracht der Wucht der Corona-Pandemie durchaus erforderlich erscheint. Allein ein 2000 Liter Reaktor wäre in der Lage, täglich Antigen für 350.000 Menschen herzustellen.

Man kann zurecht behaupten, dass bereits zu Beginn des Jahres 2020, also zu Beginn der Pandemie, die realistische Möglichkeit bestand, die schrecklichen Auswirkungen der Corona-Pandemie weitestgehend zu verhindern. Die katastrophalen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen und tausende von Toten wären zum größten Teil ausgeblieben, die Corona-Pandemie hätte ihren Schrecken verloren. Herr Prof. Stöcker hat durch den Verkauf seiner Firma bereits 2017 weit über eine halbe Milliarde Euro eingenommen, der Grund für seinen unkoventionellen Weg sind daher keine eigenen finanziellen Interessen gewesen, vielmehr geht es Herrn Prof. Stöcker darum, der Allgemeinheit auf möglichst schnellem Weg einen Impfstoff zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grunde hat er auch bereits frühzeitig über seine Forschungsergebnisse in der Presse berichtet, um eine Patentanmeldung Dritter zu verhindern. Auch liegen bereits Testergebnisse von weiteren hundert Personen vor, denen Herr Prof. Stöcker sein Antigen verabreicht hat.

Doch Herr Prof. Stöcker hat seine Rechnung ohne die kommerziellen Interessen der Pharmafirmen gemacht, die mit ihren Impfstoffen Milliarden verdienen wollen, denen geht es in erster Linie nur um ihre eigenen finanziellen Interessen, mit gestellten Forderungen von bis zu 50,00 Euro pro Impfdosis zeigt sich eindrucksvoll worum es tatsächlich geht, nämlich um Milliarden von Euro und sonst nichts.

I Jnd natürlich kann ein Leiter der Zulassungsbehörde für Impfstoffe nicht über seinen Schatten springen und angesichts dieser Jahrhundertkatastrophe zulassen, dass ein Impfstoff außerhalb der eingespielten Strukturen preiswert und kurzfristig der Allgemeinheit einfach so zur Verfügung gestellt wird, ohne die Milliarden schweren Investitionen der Pharmaindustrie. Nein, es ist schlicht nicht möglich, einen wirksamen Impfstoff kostenlos der Allgemeinheit zu schenken und die einfache Produktion von Firmen durchführen zu lassen, die darin geübt sind, ohne Patentrechte, ohne Milliardengewinne. Doch es reicht der Zulassungsbehörde und ihrem Präsidenten nicht, diesen unkoventionellen Weg einfach zu ignorieren, vielmehr muß gegen so ein unerhörtes Vorgehen mit allen Mitteln vorgegangen werden, und da bietet sich das deutsche Strafrecht doch hervorragend an.

enau 5 Tage nachdem Herr Prof. Stöcker sein Anliegen Jdem Paul-Ehrlich-Institut im September letzten Jahres vorgebracht hatte, meldete der Präsident der deutschen Zulassungsbehörde den Fall persönlich, damit das Landesamt für soziale Dienste in Kiel dieses strafbare Handeln des Herrn Prof. Stöcker beim Landeskriminalamt Schleswig-Holstein zur Anzeige bringen konnte. Damit bleiben die Milliardengewinne der Pharmaindustrie unangetastet, alles wie gehabt.

Natürlich hat Herr Prof. Stöcker nach der Strafanzeige das Vertrauen vollends verloren, er möchte jetzt die Rezeptur freizugänglich für alle im Internet veröffentlichen, in der Hoffnung, dass sich Produzenten finden, die das Antigen preiswert produzieren und ohne jegliche Patentgebühren vertreiben. Mittlerweile liegen auch die Test von weiteren freiwillig getesteten Personen vor. Die Ergebnisse belegen eindrucksvoll eine Wirksamkeit von mehr als 90 Prozent und das nahezu völlige Fehlen von Nebenwirkungen. Prof. Stöcker wird von Rechtsanwalt Wolfgang Kubicki in der Sache vertreten. Zu guter Letzt noch eine Anmerkung von uns: Fragt doch die Hinterbliebenen, wie Sie das sehen!

Fängt der Beifang der Resozialisierung an zu stinken?

In unserer lichtblick Ausgabe 4 2020 haben wir ausführlich über die Missstände im Zusammenhang mit der Ausbildung von Inhaftierten in anerkannten Ausbildungsberufen in der JVA Tegel berichtet. Wir berichteten über einen Inhaftierten, der sich entschloss, ab dem 1. August 2018 in der JVA Tegel eine außerbetriebliche Umschulung im Ausbildungsberuf zum Gebäudereiniger zu beginnen. Umschulungsträger war die Universal-Stiftung Helmut Ziegner. Nachweislich besuchte der Betroffene die Berufsschule am Oberstufenzentrum Max-Taut vom 01.08.2018 bis zum 03.12.2019, mithin 16 Monate, wobei die Zeugniskarte nur für den Zeitraum vom 29.01.2019 bis zum 03.12.2019 einen Schulbesuch für das 1. Ausbildungsjahr dokumentiert, ein Besuch der Berufsschule im 2. Lehrjahr erfolgte nicht. Unbestritten beendete der Inhaftierte seine Ausbildung zum Gebäudereiniger im Dezember 2019, d.h. nach genau eben diesen 16 Monaten nach Ausbildungsbeginn. Seit Januar 2020 erfolgte eine Beschäftigung als Helfer in einem völlig anderem Betrieb innerhalb der JVA Tegel. Seine Leistungen wurden vom Obermeister Olaf Bande und dem Vorsitzenden der Gesellenprüfungskomission Maik Sander der Gebäudereiniger-Innung Berlin am 03.06.2019 mit der Bemerkung "Theoretische Gesellenprüfung ist gefährdet" dokumentiert.

Wieder ein Inhaftierter mehr, der durch das Raster des Tegeler Verwahrvollzugs fällt. Natürlich hat sich keiner der Problematik angenommen, was die Gründe für dieses Totalversagen sind. Wieso schafft es ein langjährig Inhaftierter in der JVA Tegel nicht, seine Ausbildung erfolgreich zu beenden. Es interessiert schlicht niemanden, welche Defizite und Probleme z.B. durch die lange Zeit in Haft beim Inhaftierten auftreten.

Doch das alles hinderte die Verantwortlichen in der Universal-Stiftung Helmut Ziegner nicht daran, dem Betroffenen am 26.06.2020 eine bestandene Gesellenprüfung im Gebäudereiniger-Handwerk zu ermöglichen. Man kann die Sache drehen und wenden wie man möchte, Tatsache ist, dass die Universal-Stiftung Helmut Ziegner einen Betrag von mehr als 20000,00 Euro als Umschulungsträger erhielt, obwohl der Betroffene in absolut keinster Weise die Vorausetzungen für eine Zulassung zur Gesellenprüfung erfüllte.

Da die zuständige Stiftungsaufsicht der Universal-Stiftung Helmut Ziegner und die zuständige Aufsichtsbehörde der JVA Tegel dem Berliner Justizsenator unterliegen, verwundert es auch kaum, dass die Reaktion auf unsere Berichterstattung zusammenfassend wie folgt ausfiel: Wir wissen von nichts. Erst nach hartnäckiger Nachfrage erhielten wir aus der Berliner Senatsverwaltung für Justiz von einem gewissen "sb", so bezeichnet sich der Pressesprecher der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung selbst,

die Antwort, dass es durchaus möglich sei, dass nach einem Abbruch der Ausbildungsmaßnahme der Gefangene diese erfolgreich beendet. Unabdingliche Voraussetzung ist jedoch, dass der Gefangene die Berufsschule weiterhin besucht, ansonsten sind dem Senator keinerlei Missstände bekannt.

Das die Universal-Stiftung in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 18.02.2020 doch tatsächlich behauptet, der Betroffene hätte ab Januar 2020 als Glas- und Gebäudereiniger in einem anderen Betrieb der JVA Tegel gearbeitet und vom 14.05.2020 bis zum 30.06.2020 am Berufsschulunterricht teilgenommen, kann nur noch als schlechter Versuch gewertet werden, etwas zu retten, was nicht mehr zu retten ist. Tatsache bleibt, die Ausbildung wurde im Dezember 2019 abgebrochen, ein Besuch der Berufsschule in der Dauer von 2. Schuljahren erfolgte nicht. Die Gesellenprüfung wurde dennoch am 26.06.2020 bestanden, und die Universal-Stiftung Helmut Ziegner kassierte über 20.000,00 Euro.

Und die schriftliche Feststellung des Obermeisters Olaf Bande und des Vorsitzenden der Prüfungskomission Mail Sander der Gebäudereiniger-Innung Berlin vom 03.06.2019: "Theoretische Gesellenprüfung ist gefährdet", zeigt sehr deutlich, dass der Inhaftierte bereits im Sommer 2019 nicht in der Lage war, seine Ausbildung erfolgreich zu beenden, vielmehr brach er seine Ausbildung zum Gebäudereiniger im Dezember 2019 ab und arbeitet seither als Helfer in einem völlig anderen Betrieb innerhalb der Gefängnismauern. Was in diesem Zusammenhang die Aussage der Universal-Stiftung Helmut Ziegner bewirken soll, der Vorsitzende der Prüfungskomission Herr Maik Sander hätte am 03.06.2019 über den Auszubildenden gesagt: "Der war so gut, den würde ich sofort einstellen", bleibt ein Geheimnis der Universal-Stiftung, schriftlich hat dieser am 03.06.2019 genau das Gegenteil festgehalten.

Auch die Frage danach, wie es der Gefangene geschafft haben soll, die Gesellenprüfung zu bestehen, obwohl er weder beim Umschulungsträger als Auszubildener beschäftigt war, noch die Berufsschule besuchte, lässt viele Spekulationen zu. Natürlich widerspricht die Universal-Stiftung Helmut Ziegner einer Aushändigung der Prüfungsfragen vor der eigentlichen Prüfung, jeder Kenner der Tegeler Realität kennt jedoch die Antwort.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, von Seiten der Verantwortlichen wird mit allen Mitteln versucht, die Angelegenheit möglichst folgenlos verpuffen zu lassen, an einer wirklichen Aufklärung scheint kein Interesse zu bestehen, vermutlich sind die Summen, um die es geht, einfach zu groß. Das dabei der Inhaftierte völlig übersehen wird, spiegelt einfach nur die Tegeler Realität wieder. Alles wie gehabt in Tegel.



Interviews mit Freigängern

Manche kennen mich vielleicht schon von vorherigen Annoncen im Lichtblick, in denen ich Mitwirkende für meine Filmreihe zur "Resozialisierung" gesucht habe.

Inzwischen habe ich bereits ein paar von euch mit der Kamera nach Haftentlassung begleiten dürfen und diese Filme über die Resozialisierung werden im Sommer im Fernsehen ausgestrahlt. Nun möchte ich einen Schritt weiter gehen:

Dir bereits während der Haft eine Stimme geben!

Es liegt mir am Herzen, dass Du Deine Geschichte und Deinen Fall selbst erzählen kannst. Ungefiltert und echt.

Es gibt immer viele Wahrheiten – und mich interessiert Deine!

Du bist Freigänger? Dann möchte ich Dich vor laufender Kamera interviewen. Egal ob Du offen zu deiner Tat stehst oder ob Du Dich zu Unrecht verurteilt fühlst. In dem Interview geht es um Fragen wie zum Beispiel: Was ist Deine Geschichte? Worum geht es in deinem Fall? Und wie kam's dazu? Wie war es in den Mühlen der Justiz -Verhaftung, U-Haft, Gerichtsverhandlung...? Was macht der Knast aus Dir als Menschen?

Wenn Du eine lange Haftstrafe absitzt und Freigänger bist (auch wenn deine Freigänge aktuell noch wegen Corona eingeschränkt / nicht möglich sind), melde Dich gerne bei mir. Am besten direkt mit Deiner Geschichte inkl. Infos über Delikt & Haftdauer. Gerne auch mit Foto / Facebook-Name an: Steffen Müller / Schleißheimer Str. 6 / 80333 München

Ich freue mich auf Post von Dir! Viele liebe Grüße und vielleicht bis bald - $\mathit{Steffen}$

Richterin Zirke - Oberin für die Zensur der Meinungsund Pressefreiheit!

Das an den deutschen Gerichten immer noch der eine oder andere Grundrechtsguerulant in schwarzer Robe sein Unwesen treibt und den einen oder anderen Beschluss erlässt, der an die diktatorische Vergangenheit eines Unrechtsstaates erinnert, ist sicherlich nicht selten. Obwohl die Grundrechte der Meinungs-, Presseund Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) auch einem Bürger in Haft nicht entzogen sind, wollen nicht nur einige Haftanstalten der lautstarken Kritik an ihrem Führungsstil und dem daraus resultierendem Totalversagen einen Maulkorb verpassen, sondern auch das eine oder andere Oberhaupt so mancher Strafvollstreckungskammer. So soll vermieden werden, dass unangenehme Berichterstattung den Weg in die Freiheit findet und der Inhaftierte seine Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 nicht voll entfalten kann, damit die Waffe des Wortes stumpf und wirkungslos bleibt.

"Art. 5 Abs, 1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind damit insbesondere Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Dies gilt ungeachtet des womöglich ehrschmälernden Gehalts einer Äußerung. Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht dem Schutzbereich des Grundrechts (vgl. BVerfGE 54, 129 <138 f.>; 61, 1 <7 f.>; 93, 266 <289 f.>; stRspr)auf Meinungsfreiheit. Auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht zur Schmähung, so dass selbst eine Strafbarkeit von Äußerungen, die die persönliche Ehre erheblich herabsetzen, in aller Regel eine Abwägung erfordert (vgl. BVerfGE 82, 272 <283>). Eine Äußerung nimmt den Charakter als Schmähung vielmehr erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 272 <283 f.>; 85, 1 <16>; 93, 266 <294, 303>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juni 2019 - 1 BvR 2433/17 -, Rn. 18). Zu beachten ist hierbei, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen schützt, sondern gerade Kritik auch grundlos, pointiert, polemisch und überspitzt geäußert werden darf; die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen liegt nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist (vgl. BVerfGE 82, 272 <283 f.>; 85, 1 <16>) oder wo Gründe für die geäußerte kritische Bewertung nicht gegeben werden."

(BVerfG, Beschlüsse vom 19 August 2020 - 1 BvR 2249/19-,juris; 19 Mai 2020 - 1 BvR 2397/19 m.w.N)

Nach deutlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes liegt es auf der Hand, dass Kritik - auch wenn sie überzogen, pointiert und polemisch geäußert wird - dem Schutz der Meinungsfreiheit unterliegt.

Ein Inhaftierter hat Anfang 2019 einen Gastbeitrag für den lichtblick geschrieben. In diesem Artikel nahm er Bezug auf seine repressive Situation und das Vollzugsleben in der Bützower Willkürkaserne mit den Worten: "maßlos, hemmungslos, gesetzlos". Des Weiteren hat er sich im Rahmen seiner Meinungsfreiheit auch der Worte "totale Institution, Willkür und eigenes Gesetzbuch" bedient. Jedem ist auch anhand der noch harmlosen Beschreibung der Zustände in der JVA Bützow bewusst, dass dieser Rumpelladen eines der größten Schmierentheater ist, welches mit mieser Besetzung noch nicht einmal Beifall im Sinne gesetzlicher Verantwortung erhält. Das Publikum hat bei der dort aufgeführten schlechten schauspielerischen Vollzugsvorstellung zumindest das Recht auf Unterhaltung nicht verwirkt. Diesen Artikel, den er dann einem Redakteur des lichtblicks per Brief zusenden wollte, hat die Anstalt angehalten (der lichtblick berichtete: Ausgabe 2/2019, Abb.1 "Die Diestel im Rosengarten der Meinungsfreiheit") und sich darauf berufen, dass das Eigeninteresse der Anstalt vor der Meinungsfreiheit steht.

Die Richterin am Landgericht Rostock Zirke nahm sich der Beschwerdesache am 23.04.2019 an und ließ sich die Stellungnahme der JVA zusenden. In dieser Stellungnahme behauptet die Anstalt unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, dass (Zitat): "Des Weiteren ist Herr....., der zumindest ehemals Zughöriger der Gefangenenzeitschrift "lichtblick" war, nicht als Vertrauensperson zu werten", was bereits inhaltlich falsch ist, denn die JVA Tegel bestimmt, wer Vertrauensperson für die Tätigkeit im lichtblick ist.

Weiterhin heißt es: "Der lichtblick genießt in der in-

teressierten Öffentlichkeit besondere Glaubwürdigkeit und ist in der Lage, dem Ansehen der Vollzugsbehörde erheblichen Schaden zu zufügen". Es ist bereits ein besonderes Prädikat, das nur der in Mecklenburg-Vorpommern gastierenden Schauspielertruppe, "der lichblick" und seine fundierte journalistische Tätigkeit so gefährlich werden können, dass die Wahrheiten und die damit verbundene Pressearbeit behindert werden muss. Ein Begleitschreiben, so die Anstalt, hat sie dem Brief nicht beilegen wollen, als sie den Adressaten erkannt hat. Die zutreffenden Äußerungen, die der Inhaftierte in seinem Gastbeitrag tätigte sind dann als "grob unrichtig, bzw. als erheblich entstellende Darstellung von Anstaltsverhältnissen" betitelt worden

Monatelang hatte sich Richterin Zirke bemüht, das gerichtliche Verfahren zu verzögern und eine Entscheidung zu vermeiden. Schließlich stand hier die grundrechtliche Entscheidung der Ausübung der Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit zur Debatte. Aufgrund der deutlichen Verzögerung scheint es dieser Richterin wohl in Anbetracht der Verfahrensdauer an grundrechtlichen sowie gesetzlichen Anforderungen zu fehlen, denn zur Sicherung effektiven Rechtsschutzes hat das BVerfG unter Hinweis auf Art. 19 Abs. 4 GG (BVerfG vom 15.03.2006 - 2 Br. 917, 2147/05; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 23. Juli 2015 - 2 BvR 48/15 -, juris, Rn. 7) bereits mehrfach Tacheles gesprochen. Doch das Landgericht Rostock ist nicht gerade dafür bekannt, dass es entscheidungswillig ist, schon gar nicht, wenn grundrechtliche Aspekte erörtert werden sollen. Schließlich verfestigt sich der Verdacht, dass die gerichtliche Entscheidungsgewalt durch auswärtige Vorgaben bestimmt wird.

Dieselbe Vollzugsbehörde, die noch vor 11/2 Jahren den Gastbeitrag des Inhaftierten für so gefährlich erachtete, dass er bei einer Veröffentlichung der Vollzugsbehörde schaden könnte, verlegte den Inhaftierten dann im Oktober 2020 selbst in die JVA Tegel, damit er dort seine Tätigkeit als Redakteur im lichtblick beginnen konnte. Dabei darf nicht unbeachtet bleiben, dass die Bützower Krawallbruderschaft selbst dem lichtblick eine gewisse Gefährlichkeit attestierte. Als dann die ersten federführenden Presseanfragen den Tempel der Willkür in M-V erreicht haben, war man sich auch nicht zu schade, den neuen Redakteur als manipulatives Subjekt herabzuwürdigen, indem die JVA Tegel aufgefordert wurde, dafür Sorge zu tragen, dass der Redakteur "die Lügen in seinen Presseanfragen" unterlassen soll. Solche Interventionen zeugen aber von keiner hohen Qualität und Kompetenz, wenn nicht die Bildung sondern das Klackern der Stöckelschuhe einer hochgeschminkten Audienz das Anstaltsleben verschönert und den Anschein von Bildung erwecken soll.

Nachdem der Redakteur auch nach seiner Verlegung unvermindert auf eine Entscheidung in der Sache gedrängt hat, hat die am Landgericht Rostock urteilende



Richterin Zirke, am 02.12.2020 ihren ablehnenden Beschluss erlassen, aus dem wie folgt zitiert wird:

"Die entsprechende Entscheidung war dem Antragsteller am 16.04.2019 mündlich eröffnet worden. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich um einen Fall der Willkür handele, was auch bereits Gegenstand des Verfahrens 13 StVK 142/19 sei, in dem es um die Anordnung der Postkontrolle wegen angeblicher Rechtsberatung seinerseits gehe. Die Verfügung zum Anhalten des Briefes sei allein von der Hausleiterin Kollmann erlassen worden, obwohl eine Anordnung des Anstaltsleiters vorgeschrieben sei. Der Brief enthalte eine freie Meinungsäußerung über seinen derzeitigen Zustand in der JVA Bützow und beeinträchtige weder die Sicherheit und Ordnung noch das gemeinschaftliche Leben in Haft.

Im verfassten Schreiben würden grob unrichtige bzw. erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen abgebildet (u.a. " eigenes Gesetzbuch geschaffen", "totale Institution... die weder.. .gesetzes- wie verfassungstreue beinhaltet", "gesetzloser, hemmungsloser und maßloser kann man Willkür nicht aufbauen...). Die getroffenen Au-Berungen seien nicht mehr als bloße Meinung oder kritische Stellungnahme zu verstehen. Sie seien offensichtlich unwahr und würden ausschließlich dazu dienen, die Vollzugsbehörde in ihrem Ruf zu schädigen. Durch die Adressierung an V...... sei die Weiterleitung des Schreibens an die Gefangenenzeitung "Lichtblick" und die Veröffentlichung der grob unrichtigen Darstellungen beabsichtigt gewesen. V...... sei nicht als Vertrauensperson zu werten. Der Lichtblick genieße in der interessierten Öffentlichkeit besondere Glaubwürdigkeit und sei daher in der Lage, dem Ansehen der Vollzugsbehörde erheblichen Schaden zuzufügen. Die Beifügung eines Begleitschreibens sei in Anbetracht der Adressierung als nicht zielführend und wirkungslos eingeschätzt worden. Zudem bestünde diese Option lediglich in den Fällen unrichtiger und nicht grob unrichtiger Darstellungen.

Mit Hauptsacheantrag vom 18.05.2019, bei Gericht eingegangen am 26.07.2019, beantragte der Antragsteller:

"festzustellen, dass der zur Habe genommene Brief an V...... und dessen Anhalten rechtswidrig war, zudem ist dieser abzusenden".

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, aber unbegründet. In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Gegenstand des vorliegenden Verfahrens nicht die Anordnung der Postkontrolle selbst ist - diese wird auf Veranlassung des Antragstellers im Verfahren 13 StVK 142/19 (2) gerichtlich überprüft-, sondern allein das Anhalten und die Nichtweiterleitung des Briefes vom 11.04.2019 an V..... durch Anordnung der Antragsgegnerin vom 16.04.2019 gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 3 StVollzG M-V."

Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass das Landgericht Rostock unter Vorsitz der Richterin Kopp das Verfahren 13 StVK 142/19 (eingereichtes Eilverfahren vom 23.01.2019) bis zum heutigen Tag (25 Monate) nicht entschieden hat und nicht nur vom Bundesverfassungsgericht (2 BvR 1031/19) sondern auch mehrmals vom OLG Rostock (20 Ws 164, 20 Ws 104) gerügt wurde. Dieser Richterin scheinen Recht und Gesetz sowie Grundrechte im Verfahren abhandengekommen zu sein, in der nun der Tatvorwurf der Rechtsbeugung begründet wird.

Die Richterin am Landgericht Rostock Zirke führt weiter aus, dass die Anordnung sich im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens bewegt, und das Anhalten des Briefes mit einem Artikel für den lichtblick im Ergebnis nicht zu beanstanden ist.

"Nach der vorgenannten Vorschrift kann der Anstaltsleiter - hier hat die Antragsgegnerin vorgetragen, dass dieser das Anhalten von Schreiben gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 StVollzG für die Vollzugsabteilung G auf deren Leiterin übertragen hat Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten. Dies trifft auf die Außerungen des Antragstellers in dem verfahrensgegenständlichen Schreiben schon deshalb zu, weil er ausgehend von einer einzelnen, gegen ihn angeordneten Maßnahme, nämlich der Postkontrolle und der hierauf beruhenden Kontrollen seiner ein- und ausgehenden Schreiben, die Verhältnisse in der Haftanstalt und insbesondere das Handeln der Mitarbeiter ohne jede sachliche und personelle Differenzierung und somit generell als willkürlich, hemmungslos, maßlos, gesetzes-/ verfassungsuntreu und von alltäglichen Straftaten geprägt bezeichnet. Derartige pauschale Behauptungen/Bewertungen, die sich insbesondere in der Wortwahl "bunte Willkürwelt der JVA Bützow", "eigenes Gesetzbuch" und ,totale Institution" zeigen, kommen einer erheblich entstellenden Darstellung der Anstaltsverhältnisse gleich, zumal wenn sie abgesehen von der benannten und allein ihn betreffenden Postkontrolle weitere konkrete Anhaltspunkte/Beispiele schuldig bleiben. Von einer durch das Recht auf freie Meinungsäußerung getragenen, auch scharfen Kritik, zu der sich der Antragsteller durch die seiner Meinung nach rechtswidrige Maßnahme der Postkontrolle und deren Folgen für ihn durchaus veranlasst gesehen haben könnte, kann insoweit keine Rede mehr sein. Der Antragsteller kann sich auch nicht darauf berufen, die Außerun-



gen lediglich im Rahmen einer Vertrauensbeziehung getätigt zu haben, denn sein Schreiben war gerade nicht nur für V..... persönlich bestimmt, sondern sollte als Gastbeitrag in der Gefangenenzeitung "der lichtblick" veröffentlicht werden, wie sich dem vom Antragsteller selbst vorgelegten Auszug der Ausgabe 2/2019 ausdrücklich entnehmen lässt."

Richterin Zirke hat sich angesichts dieses Beschlusses wenig mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auseinandergesetzt, in der immer wieder das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 deutlich hervorgehoben wird. Eine verfassungsrechtliche Beurteilung und Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Interessen der Anstalt hat sie nicht vorgenommen. Hierzu war sie aber verpflichtet, denn die Interessen der Anstalt berührten die elementare Grundrechtsausübung des Inhaftierten auf freie Meinungsäußerung.

Es darf grundlegend davon ausgegangen werden, dass bei der Feststellung, der Artikel sei für den lichtblick bestimmt gewesen, deutliche Hinweise vorgelegen haben, dass der Beschluss der Richterin die Pressefreiheit angreift. Als Richterin bestimmte sie somit in willkürlicher, nicht nachvollziehbarer Weise, was die Presse lesen darf und was nicht. Selbiges geht von dem Willkürtempel Bützow aus. Mit Ihrer Begründung hat sie nicht nur eine Zensur vorgenommen sondern dargelegt, dass jede Presse gefährlich ist, die über den Saftladen Bützow Negatives schreibt. Eine Richterin, die einen solchen juristischen und grundrechtsfeindlichen Dilettantismus propagiert, ist kein tragfähiges Element einer grundgesetztreuen Rechtsprechung.

Der Redakteur hat gegen den Beschluss des Landgerichts Rechtsbeschwerde eingelegt. Abzuwarten bleibt, mit welcher Argumentation das Oberlandesgericht aufwartet. Der in der Redaktion tätige Betroffene indes zeigt weiterhin grundrechtlichen Kampfeswillen und hat bereits angekündigt, ggf. auch das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit sind die elementaren Grundlagen für eine freiheitlich demokratische Grundordnung einer Gesellschaft in der die Ausübung dieses Grundrechts auch für einen Inhaftierten nicht beschnitten wird.

Der Richterin Zirke sei angesichts ihrer Zensur zu empfehlen, sich mit ihrer Richterschaft im Rahmen der Weiterbildung selbst in die JVA Bützow zu begeben und sich nicht nur mit ausgesuchten Inhaftierten zu unterhalten. statt sich vom Justizministerium lenken zu lassen. Dann hätte ihre Tätigkeit auch einen Sinn, wenn tatsächlich bekannt wird, mit welcher Willkür in der JVA Bützow Gesetze und Recht gebrochen werden. Statt also nur immer nach Aktenlage zu entscheiden, statt sich mal die Mühe zu machen, sich von den beklagten Missständen selbst ein Bild zu machen. Blind auf die im günstigsten Fall nur geschönten Stellungnahmen der Anstalt zu vertrauen und vor den Realitäten in der Anstalt die Augen zu verschliessen, ist für die Förderung eines gesunden Rechtsempfindens nicht optimal.



Kurfürstenstr. 130 | 10785 Berlin Telefon 030 / 88 56 40-0

Mia san Mia in Kaisheim

Juristische Literatur und nationale Menschenrechtsinstitutionen, Begriffe, die in den wirren bajuwarischen Amtsstuben zum Totalausfall von Grundrechten führen und mal wieder beweisen, dass es in der bayerischen Provinz nicht nur an Gesetzesbildung mangelt, sondern auch an verfassungsgemäßer Grundrechtstreue fehlt.

Das es bundesweit einigen Haftanstalten schwer fällt, den Zugang zur juristischen Fachliteratur für Inhaftierte sicherzustellen, kann nachvollzogen werden. Der Inhaftierte könnte bei einer solchen Fachquelle und unter Anwendung der darin beinhalteten Rechtslage dazu neigen, den gesamten Rechtsapparat des jeweiligen Landes lahm zu legen. Insbesondere hätte der Inhaftierte dann auch noch ein zweites Standbein für sich neu entdeckt und würde seinen dadurch erlangten Bildungsvorsprung auch noch dazu nutzen, sich rechtlich soweit fortzubilden, dass ein Totalangriff auf das Bildungsdefizit ei-

niger Justizmitarbeiter droht. Zumindest war es einem Inhftierten der JVA Kaisheim wichtig, seine Verteidigung und seine Rechte persönlich zu organisieren, was in der bayerischen Knastkultur bereits von Amts wegen nicht gern gesehen wird.

Dem Freistaat Bayern und im speziellen in der JVA Kaisheim sind die grundrechtlichen Bestimmungen der Informationsfreiheit, die auch für Inhaftierte zur Entfaltung kommen sollten, sehr fremd. So jedenfalls ist es zu interpretieren, als ein Inhaftierter mit sachdienlichen Bitten, ihm durch den sozialen Dienst in Rechtsangelegenheiten weiter zu helfen, kläglich gescheitert ist. Der Gefangene ist im Rahmen seiner Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs.1 GG an die zuständige Abteilungsleiterin herangetreten, ob diese ihm Beschlüsse und Urteile von Landgerichten und Oberlandesgerichten und dem Bundesverfassungsgericht ausdrucken könnte (u.a). Was oftmals in

anderen Haftanstalten als Normalität angesehen wird, ist in der bayerischen Provinz ein katalogisierter Verwaltungsakt, der immer zu verneinen ist. Dem Antragsteller war es jedoch wichtig, seine Rechte wahrzunehmen, da in einer anderen ihn betreffenden Sache Ungemach drohte. Das Informationsverlangen war angesichts der rechtlichen Gesamtsituation, dass eine Ausweisung drohte und er von seinen Kindern getrennt wird, gerade zu diesem Zeitpunkt von erheblicher Bedeutung.

Die zuständige Abteilungsleiterin betonte bereits nach der Ablehnung des ersten Antrags, dass der Gefangene über eine umfangreiche anwaltliche Vertretung verfügt. Dies entspricht aber nicht einer gesetzlichen Verantwortung "soziale Hilfe der Anstalt zu gewährleisten, um persönliche Schwierigkeiten zu lösen", denn Haftanstalten sind grundsätzlich angehalten, "Soziale Hilfe vorzuhalten und anzubieten", wie es sich auch mittlerweile aus allen landesgesetzlichen Regelungen ergibt (für Bayern: Art. 75 BayStVollzG; Feest/Lesting/Lindemann StVollzG Kommentar 7. Aufl. 2017 Teil II § 5 LandesR Rn.2).

			ndesgericht			
Az.		204 StObWs 319/20				
	203 Ws 919/20 Generalstaatsanwaltschaft München 2 NöStVK 234/20 Landgericht Augsburg, SVK tr. d. AG Nördlingen					
			, magazary, com			
			o Milita	ć.		
			4	l.		
			150,2400	g		
n de	ım Strafvoltzug	sverfahren				
				72	diam'r.	
	eboren am d. Justizvoltzu	igsenstolt Kaishe	im, Abteistraße 10, 8	er, Staatsangehörigkeit 16587 Keisheim	derzeit	
			116 StVotzG (Versa atur gemäß Antrag .	gung der Erfaubnis für eine * vom 5. März 2020)	Paketmarke	
ectás	sat das Bayeri	sche Oborete La	ndesgericht - 4. Straft	senat - durch die unterneich	nenden Rich-	
		sche Oberete Lie er 2020 folgende		senat - durch die unterzeich	nenden Rich-	
				senat - durch die unterzeich	nenden Rich-	
					nenden Rich-	
			ń		nenden Rich-	
	ını 3. Septemb	er 2020 folgendu	ń	s	nenden Rich-	
ter a	mi 3. Septemb	er 2020 folgende htsbeschwerde o	Beschluss	s	leschluss der	
ter a	Auf die Reci	er 2020 folgende htisbeschwerde d i Strafvollstrecku	Beschluss fes Strafgetangenen ngskammer des Lan	S werden der E	ieschluss der Amtigencht	
ter a	Auf die Reci	er 2020 folgende htsbeschwerde d i Strafvollstrecku vom 5. Juni 2020	Beschluss des Strafgetangenen ngskammer des Lan und der Bescheid de	S werden der B dgerichts Augsburg bei den	ieschluss der Amtigencht	
ter a	Auf die Reci auswildigen Nordingen - Antrag ,	er 2020 folgende frisbeschwerde d i Strafvollstrecku vom 5. Juni 2020 " des Beschw	Beschluss des Strafgetangenen ingskammer des Lan und der Bescheld de erdeführers vom 5. N	S werden der B dgenichts Augsburg bei den ir Justzvoltzugeanstelt Kale	leschluss del i Ambigericht heim zu dem	
ter a	Auf die Reci auswilltigen Nordingen Antrag ,	er 2020 folgende fristbeschwerde d in Strafvollstriecku vom 5. Juni 2020 " des Beschw ollzugsanstatt Ka	Beschluss des Strafgetangenen ingskammer des Lan und der Bescheld de erdeführers vom 5. N	werden der B dgenichts Augsburg bei den or Justavolltugeanstalt Kale Ahrz 2020 aufgehoben niet, den Beschwerdeführer	leschluss del i Ambigericht heim zu dem	
ter a	Auf die Red autwildigen Nordingen v Antrag , Die Justizen tung der Re	er 2020 folgende httsbeschwerde d n Strafvollstricke vom f. June 2020 " des Beschw offzugsanstalt. Ka chtsauffessung o	Beschluss bes Strafgetangenen ingskammer des Lan und der Bescheid de erdeführers vom 5. N sigheim wird verpflich des Senuts neu zu ver	werden der B dgenichts Augsburg bei den or Justavolltugeanstalt Kale Ahrz 2020 aufgehoben niet, den Beschwerdeführer	leschluss der n Ambygericht heim zu dem runter Beach-	
ter a	Auf die Reci auswärtigen Antrag , Die Justion tung der Re	er 2020 folgende httsbeschwerde d n Strafvollstricke vom f. June 2020 " des Beschw offzugsanstalt. Ka chtsauffessung o	Beschluss bes Strafgetangenen ingskammer des Lan und der Bescheid de erdeführers vom 5. N sigheim wird verpflich des Senuts neu zu ver	werden der B dgerichts Augsburg bei den or Justzvottrugsanstalt Kaie Aärz 2020 aufgehoben stet, den Beschwerdeführer inbescheiden.	leschluss der n Ambygericht heim zu dem runter Beach-	
1. 2.	Auf die Reci auswirtiger Nördingen Actrag ; Die Justich Lung der Re Die Kosten rens trägt di	er 2020 folgende thisbeschwerde d Strafvollstrickle vom 5. Juni 2020 "des Beschw olkzugsanstalt Ka schtsauffessung o des Verfahrens e Staatskasse	Beschluss des Strafgefangenen ingskammer des Lan und der Bescheid de erdeführers vom 5. N sishsem wird verpflich des Benuts neu zu ve einschließlich der no	werden der B dgerichts Augsburg bei den or Justzvottrugsanstalt Kaie Aärz 2020 aufgehoben stet, den Beschwerdeführer inbescheiden.	leschluss der r Ambigencht heim zu dem r unter Beach- schwerdefüh-	
1. 2.	Auf die Red auswärtiger Nordingen - Antrag , Die Justich tung der Re Die Kosten rens trägt di Der Gesich	er 2020 folgende thäbeschwerde d s Strafvollstrecku vom 5. June 2020 "des Beschw offzugsanstall Ke chtsauffessung c des Verlahnens e Staatskasso altewert für das R	Beschluss des Strafgetangenen ngskammer des Lan und der Bescheid de erdeführers vom 5. N sisheim wird verpflich des Seriats neu zu ver einschließlich der no	werden der B dgerichts Augsburg bei den or Justzvottrugsanstalt Kale Alex 2020 aufgehoben ntet, den Beschwerdeführer intescheiden etwendigen Auslagen des Be	leschluss der s Amtrigericht heim zu dem r unter Beach- schwerdefüh- R festgesetzt.	

Einen Monat später ist die zuständige Abteilungsleiterin dann nach nochmaligen Antrag des Inhaftierten konkret geworden und lehnte den neuerlichen Antrag mit den Worten ab: "Bitte dem Gef. eröffnen, dass bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens seitens der Sozialdienste keine Beschlüsse/sonstige Dokumente ausgedruckt werden". Wie sollte er sich also verteidigen, wenn ihn Verbote daran hinderten, die durch eine grundrechtsbewusste Mitarbeiterin der Justiz, die eigentlich den Rechtstaat vertritt und ihn verfassungsgemäß sozialisieren und integrieren soll, verhängt wurden. Zu einer solchen Sozialisierung und Integration gehört dann auch die Einbindung in das bürgerliche Leben. In einem solchen Leben ist es Bürgern in Freiheit auch nicht untersagt, sich juristische Fachliteratur zu verinnerlichen. Diesbezüglich ist es erstaunlich, dass in einem Rechtsstaat wie

Bayern, solche erpresserischen Methoden einer Person, die zur Hilfe verpflichtet ist, überhaupt aufkommen können, und die fremde Rechtsangelegenheiten bearbeitet. Vielmehr ist es die Aufgabe der Frau Dr. B. soziale Hilfe zu leisten und sich nicht in fremde Rechtsangelegenheiten einzumischen, was hier deutlich der Fall ist. Die Verteidigungsabsichten des Inhaftierten werden hier nicht nur eindeutig eingeschränkt, dem Antragsteller wird nach der grundrechtseingreifenden Maßnahme auch ein verstecktes Verbot der Ausübung seiner Rechte ausgesprochen.

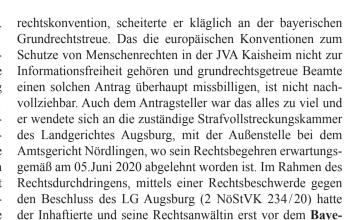
Seine Verteidigerin monierte das Verhalten der Abteilungsleiterin in einer gerichtlichen Beschwerdeschrift und betonte hierbei: "Mit der nach alledem gebotenen Berücksichtigung des Informationsrechtes des Antragstellers aus Art. 5 Abs.1 S.1 GG ist es daher gänzlich unvereinbar, die Erteilung der Genehmigung - wie vorliegend durch die Antragsgegnerin geschehen - zu versagen und den Antragsteller auf seine anwaltliche Vertretung zu verweisen (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 16. September 2008 - 2 Ws 433/08, juris). Insgesamt drängt sich abermals der Verdacht auf, durch die ablehnende Maßnahme soll verhindert werden, das der Antragsteller seine Rechte ordnungsgemäß ausüben kann."

Mit einem weiteren Antrag hat der Inhaftierte ein Buch bestellen wollen, um seine schriftlichen Bewerbungsmöglichkeiten zu trainieren (Hesse/Schrader: Training schriftlicher Bewerbungen ISBN 976-3-86668-366-2). Hierbei regte er an, die Bezahlung des Schriftwerkes vom Ü-Geld vornehmen zu wollen, schließlich dient ein solches Training bekanntlich auch der Eingliederung, die sich aus

dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Resozialisierung aus Art.2 Abs.1 i.V.m Art 1 Abs.1 GG begründet. Dies ist ihm sodann mit den fragenden Worten verweigert worden; "Der Gefangene soll bitte darstellen in wie fern das Buch insbesondere aufgrund seiner Ausländerrechtlichen Situation derzeit hilfreich ist?" Die JVA Kaisheim hat hier nicht den Resozialisierungsgrundsatz gewahrt. Vielmehr stigmatisiert die JVA Kaisheim den Inhaftierten mit der verdeckten Antwort " als Ausländer haben Sie keinen Anspruch auf Resozialisierung". Anders jedenfalls, kann diese Frageinterpretation nicht ausgelegt werden.

Dies sind jedoch bei diesem Inhaftierten keine Einzelfälle. Die JVA Kaisheim opponiert regelrecht gegen diesen ausländischen Inhaftierten. Dies ist auch nach den Unterlagen erkennbar, die der Redaktion vorliegen. Auch seine Rechtsanwältin habe erhebliche Zweifel an der Neutralität der Anstalt und die Redaktion stellt sich die Frage, ob die JVA Kaisheim ein sichtliches Problem im Umgang mit ausländischen Inhaftierten hat, denn "Soziale Hilfe, vollzugliche Unterstützungsmaßnahmen und Resozialisierendes Gedankengut" kann aus dem vorliegenden Aktenbestand nicht erkannt werden. Einfache Antragsformen oder gar Bitten scheitern bereits an der Frau Dr. B. und dem Gefangenen wird bewußt, dass ihm sogar einfachste Rechte, die ihm das bayerische StVollZG zugesteht, vorenthalten werden. Es fällt vielmehr immer nur ein Wort: "ABGELEHNT".

Auch im Rahmen eines Antrages des Inhaftierten, sich von dem "Deutschen Institut für Menschenrechte e.V" rechtliche Publikationen zukommen zu lassen, darunter die UN Kinder-



rischen OLG in Nürnberg Erfolg und aus diesem Beschluss (Versagung der Erlaubnis für eine Paketmarke zum Empfang von juristischer Literatur) zum 03.09.2020 im AZ: 204 StObWs 319/20 wird auszugsweise wie folgt zitiert:

"Mit Antrag "xxxxxx" 5.3.2020 hat der Beschwerdeführer die Genehmigung einer Paketmarke für den kostenlosen Bezug von Gesetzestexten, juristischer Literatur, Analysen und Informa-

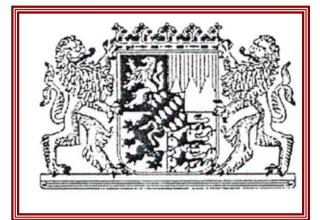
tionsblättern über das Deutsche Institut für Menschenrechte (insgesamt 6 Posten) beantragt, weil er diese Unterlagen für die Führung eines Prozesses vor dem Verwaltungsgericht Augsburg benötige.

Mit Beschluss vom 5.6.2020 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg bei dem Amtsgericht Nördlingen (im Folgenden nur Strafvollstreckungskammer) den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 18.3.2020 unter Bezugnahme auf die vollständig zitierte Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Kaisheim vom 13.5.2020 zurückgewiesen. Es gebe keinerlei Grund, an der Richtigkeit deren Tatsachenvortrags zu zweifeln."

Erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit hatte aber das bayerische Oberste Landesgericht, denn das führte (auszugsweise zitiert) wie folgt aus:

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat Erfolg und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen und zur Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt Kaisheim zur erneuten Verbescheidung des Beschwerdeführers.

Die Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung ist geboten, um eine einheitliche Rechtsprechung zu ermöglichen (Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 2. Alt. StVollzG). Die Strafvollstreckungskammer ist mit ihrer Entscheidung von der bestehenden obergerichtlichen und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung abgewichen, wonach sich die Versagung des Empfangs eines Bücherpakets nach Art. 36 Abs. 1 S. 1 BayS-



tVollzG an der Regelung zum grundsätzlichen Besitzrecht an Büchern zu orientieren hat (Art. 72 Abs. 1 BayStVollzG bzw. § 70 StVollzG, OLG München, Beschluss vom 15.1.2019-5 Ws 24/18, juris Rn. 17; OLG Koblenz NStZ 1984, 46; KG NStZ 1984, 478; OLG Nürnberg, Beschluss vom 26.10.2007 - Az. 2 Ws 374/07, BeckRS 2016, 16739) und bei der Anwendung dieser Norm zudem der Schutz des Grundrechts auf Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG zu berücksichtigen ist (BVerfGE, Nichtannahmebeschluss vom 02.04.2008 - 2 BvR 2173/07, juris Rn. 1), speziell bei der Frage des Besitzes juristischer Literatur (OLG München, a.a.O., juris Rn. 21 - 24).

Die Rechtsbeschwerde ist auch statthaft, weil die tatsächli-

chen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer so unzureichend sind, dass der Senat auf die zulässig erhobene Sachrüge nicht sicher überprüfen kann, ob die Voraussetzungen des §116 Abs. 1 StVollzG vorliegen (BayObLG,

Beschluss vom 13.7.2020 - 204 StObWs 190/20 [nicht veröffentlicht]; KG Berlin, Beschluss vom11.1.2016 - 2 Ws 303/15 Vollz, juris Rn. 21; OLG Rostock, Beschluss vom 06.02.2012 -1 Vollz (Ws) 3112, BeckRS 2012, 4285; BeckOK Strafvollzug Bund! Eu-

ler, 17. Ed. 1.2.2020, StVollzG § 116 Rn. 3; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Auflage 2013; § 116 Rn. 6; Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage 2015, Teil P Rn. 95)....

Es kann dahinstehen, ob die Rechtsbeschwerde bereits wegen der erhobenen Verfahrensrügen in der Sache Erfolg hat. Sie ist jedenfalls begründet, weil die vorliegende Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG, § 244 Abs. 2 StPO) mit der Folge mangelhafter tatsächlicher Feststellungen zugleich die Sachrüge durchgreifen lässt (Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage 2013, § 119 Rn. 2, sowie 7. Auflage 2020, 2. Kapitel, Abschnitt M § 119 StVollzG Rn. 2, m.w.N.)....

Diesen Anforderungen genügt der Beschluss vom 5.6.2020 nicht. Die Strafvollstreckungskammer hat sich bei ihrer Entscheidung ohne weitere Überprüfungen nur mit der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Kaisheim vom 13.5.2020 begnügt. Diese Stellungnahme bezieht sich aber nicht auf die konkrete Entscheidung der Justizvollzugsanstalt zu dem Antrag "XXXXXX" vom 5.3.2020 (....) Dieser Antrag listet klar bezeichnete juristische Literatur auf, die der Beschwerdeführer kostenlos über das Deutsche Institut für Menschenrechte aus dem dortigen Angebot beziehen möchte....(Auszug vom OLG)

Zudem leidet die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Kaisheim über die Erlaubnis zum Paketempfang gemäß dem Antrag "XXXX" an Ermessensfehlern. Ein derartiges Versäumnis liegt bei der Entscheidung der Justizvollzugsanstalt in zweifacher Hinsicht vor, weil gemäß ihrer Stellungnahme vom 13.5.2020 nicht erkennbar ist, dass sie in irgendeiner Weise - wie geboten - das grundsätzliche Recht des Beschwerdeführers zum Besitz von Büchern nach Art. 72 Abs. 1 BayStVollzG und sein Grundrecht auf Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG berücksichtigt hat (OLG München, Beschluss vom 15.1.2019 - 5 Ws 24/18, juris Rn. 16-24; vgl. auch OLG Nürnberg, Beschluss vom 16.9.2008 - 2 Ws 433/08, juris Rn. 13 - 20).

Vollständig unberücksichtigt geblieben ist sowohl bei der Entscheidung der Justizvollzugsanstalt als auch der Strafvollstre-

> ckungskammer der Umstand, dass der Beschwerdeführer die im Antrag "XXXX" aufgelistete juristische Literatur zur Führung eines Prozesses vor dem Verwaltungsgericht benötigt. Speziell bei der Frage des Bezugs und des Besitzes juristischer Fachliteratur (Gesetzestexte, Zeitschriften oder Kommentare) ist aber zu beachten, dass die sachliche, vollständige und juristisch zumindest vertretbare Information eines Strafgefange-

nen über seine Rechte aufgrund des Informationsrechtes des Beschwerdeführers nach Art. 5 Abs. 1 GG im Rahmen der Entscheidung nach Art. 36 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG zu einer Ermessensreduzierung und letztlich zu einem Anspruch auf Erlaubniserteilung führen kann, es sei denn, es lägen bei nicht zahlenmäßiger Begrenzung der beantragten Zusendung von juristischer Literatur bisher nicht aufgeklärte Gefährdungsgründe im Sinne des Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 Hs. 1 BayStVollzG vor (OLG München, Beschluss vom 15.1.2019 - 5 Ws 24/18, juris Rn. 18, 21, 24, 25; OLG Nürnberg, Beschluss vom 16.9.2008 -2 Ws 433/08, juris Rn. 20)....

Da dem angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen ist, dass die Justizvollzugsanstalt Kaisheim die genannten Gesichtspunkte bei der Entscheidung über den Antrag "XXXX" vom 5.3.2020 nicht berücksichtigt hat, war die Sache nicht nach Art. 208 BayStVoIIzG i.V.m. §§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen, sondern es war gemäß Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG zu verfahren.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den mittellosen Beschwerdeführer beruht auf § 120 Abs. 2 StVollzG i.V.m. Art. 208 BayStVoHzG, §§ 114, 115, 119 Abs. 1 ZPO."

Dass es in der bayerischen Provinz an Grundrechtsbewusstsein mangelt, kann durch diesen Beschluss eindeutig festgestellt werden. Einem Inhaftierten aber jede Rechtsinformation



vorzuenthalten und ihm immer wieder den Zugang zu Informationen regelrecht zu verweigern, kann nicht Aufgabe des Vollzuges sein, der sich als das resozialisierende Instrument des Rechtstaates ausgibt. Wenn sich eine JVA Kaisheim aber wie vorliegend bereits den allgemeinen und in Haft auch zulässigen Grundrechtsausübungen verweigert, dann ist es in dieser Anstalt auch mit der Resozialisierung schlecht bestellt. Für die bayerischen Grundrechtsarchitekten der JVA Kaisheim aber noch die Anmerkung: Wenn man etwas nicht weiß, hat der Rechtstaat auch für Ihre Mitarbeiter das Grundrecht der Informationsfreiheit geschaffen. Es kann aber der Gedanke reifen, dass den Mitarbeitern der JVA Kaisheim, insbesondere der Frau Dr. B. ebenfalls der Zugang zur juristischen Fachlite-

ratur verweigert wird, denn wer bereits an den Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten scheitert, die einem Inhaftierten zustehen, derjenige muss ein erhebliches Bildungsdefizit haben.

Auch für die Kaisheimer Justizbrigade gilt: Bildung bildet, Gesetze sind zum Befolgen da!

Nach einer Presseanfrage des lichtblicks an das Bundesministerium für Justiz, ist der Redaktion zum Institut für Menschenrechte folgendes mitgeteilt worden:

"Vielen Dank für Ihre Anfrage, zu der ich Ihnen als Sprecher des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Antwort geben kann:

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es setzt sich dafür ein, dass Deutschland die Menschenrechte im In- und Ausland einhält und fördert. Das

Institut begleitet und überwacht zudem die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet. Eine Zulassung oder Eintragung benötigen Menschenrechtsinstitutionen in Deutschland für ihre Tätigkeit

Die JVA Kaisheim hätte somit den Inhaftierten auch NICHT daran hindern dürfen. Kontakt mit einer nationalen Stelle für Menschenrechte aufzunehmen, oder von dieser uneingeschränkt informiert zu werden. Gemäß Art. 32 Abs. 1, 2 Bay-StVollzG unterliegen solche Stellen dem Überwachungsverbot (Feest/Lesting/Lindemann StVollzG Kommentar 7. Aufl.

> 2017 Teil II §34 LandesR Rn.13-29). Dies ergibt sich bereits aus Nr.24.3 EPR (Europarat).

Ob und wann nun auch in den baverischen Niederungen verstanden wird, dass die Inhaftierten im Freistaat auch Grundrechte besitzen, die ihnen in Haft zustehen, bleibt abzuwarten, Zumindest ist es fragwürdig, ob den Gefangenen in der JVA Kaisheim überhaupt Grundrechtsausübungen erlaubt werden. Der Beschluss zumindest lässt nunmehr

die Hoffnung reifen, dass die bajuwarischen Irrtümer erkannt und dauerhauft behoben werden. Da ist es sicherlich auch ein guter Gedanke, wenn die Kaisheimer Anstaltsbrigade in Zukunft so manchen Betriebs- und Fortbildungsausflug dazu nutzt, sich in Bibliotheken mit juristischer Fachliteratur zu versorgen. Dann kann zumindest sichergestellt werden, dass in Zukunft adäquates Fachpersonal die Anträge bearbeitet. Schaden kann es ja nicht, wenn in der JVA Kaisheim auch ein wenig Bildung Einzug hält und sich das eine oder andere juristische Büchlein in die Hafträume verirrt.

ANZEIGE





Bewährung und Führungsaufsicht Teil 1: Bewährung

Endet Eure Inhaftierung in der Strafhaft bzw. Eure Unterbringung im Maßregelvollzug, ordnet die Strafvollstreckungskammer (im Folgenden: StVK) im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung Hilfestellungen in Form von Maßnahmen mit dem Ziel, Euch in der Freiheit von der Begehung neuer Straftaten abzuhalten, an.

Teil 1 der Artikelreihe befasst sich mit der Bewährung im Rahmen der Strafaussetzung gemäß §§ 57, 57a StGB. Im zweiten Teil wird die Führungsaufsicht dargestellt, die bei Straftätern mit schlechter Prognose, bei Schwerkriminellen und in Unterbringungsfällen angeordnet wird.

I. § 57 StGB

1. Beginn und Dauer

Setzt die StVK die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe gemäß §57 StGB zur Bewährung aus, beginnt nach Rechtskraft des Beschlusses über die Strafaussetzung die Bewährungszeit zu laufen. Diese darf die Dauer des Strafrestes nicht unterschreiten. Da die Regelung durch §56a Abs. 1 und 2 StGB ergänzt wird, kann dies zur Folge haben, dass die Aussetzung eines nur sehr geringen Strafrestes dennoch eine Bewährungszeit von (mindestens) 2 Jahren nach sich zieht. Bei Restaussetzungen von mehr als fünf Jahren bis zum Endstrafenzeitpunkt bedeutet dies andersherum, dass die Obergrenze von fünf Jahren Bewährungszeit nicht überschritten werden darf. Im Ergebnis beträgt somit die Bewährungszeit zwischen zwei (Untergrenze) und fünf (Obergrenze) Jahren.

2. Auflagen

Durch Verbüßung von Zweidritteln der Freiheitsstrafe wird dem Genugtuungsbedürfnis weitgehend Rechnung getragen, so dass als Auflagen-wenn überhaupt-nur solche in Betracht kommen, die auf Schadenswiedergutmachung oder Gewinnabschöpfung zielen. Wird Eure Strafe indes bereits nach Verbüßung der Hälfte zur Bewährung ausgesetzt, kann dies in Einzelfällen als eine Vergünstigung erscheinen, die einer Leistung-zumeist in Form einer Schadenswiedergutmachung -des Verurteilten bedarf, um das Genugtuungsbedürfnis zu befriedigen. Sonstige Auflagen, die grundsätzlich in Betracht kommen, sind die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen sowie die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten der Staatskasse.

3. Weisungen

Weisungen sollen eine Hilfe darstellen, damit Ihr künftig

ein straffreies Leben führen könnt, da durch die Euch auferlegten Weisungen die Gefahr eines Rückfalls in ausreichendem Maße verhindert werden soll. Da Ihr wissen müsst, was von Euch verlangt wird, müssen die Weisungen klar und bestimmt sein. Es wird zwischen negativen und positiven Weisungen, also zwischen Verboten und Geboten, unterschieden. Negative Weisungen sind auf ein Unterlassen gerichtet, damit unmittelbare kriminelle Gefährdungen vermieden werden können. Positive Weisungen hingegen verlangen Euer aktives Mitwirken, wobei bei dieser Art von Weisungen nicht zwingend die unmittelbare kriminelle Gefährdung, sondern die Verbesserung Eurer persönlichen Ausstattung im Vordergrund steht.

Die StVK kann Euch gemäß §56c StGB folgende Weisungen erteilen:

Die Weisung nach Absatz 2 Nummer 1,

"Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen."

Anordnungen bezüglich des Aufenthalts können dann erteilt werden, wenn zu befürchten ist, dass Ihr an bestimmten Orten zu neuen Straftaten verleitet werden könntet, beispielsweise, weil sich an diesem Ort andere kriminell gefährdete Personen treffen oder aber Ihr an diesen Orten auf potentielle Opfer treffen könntet. Der räumliche Umfang des Aufenthaltsverbotes hängt dabei vom jeweiligen Einzelfall ab, wobei sich die Weisung auch auf Eure Wohnung beziehen kann. Es kann Euch sowohl aufgegeben werden, dass Ihr Euch um den Auszug aus Eurer in einer kriminell auffälligen Gegend gelegenen Wohnung bemüht sowie verboten werden, dorthin zu ziehen. Die Anordnung, keinen Wohnungswechsel ohne Rücksprache mit Eurem Bewährungs-



helfer vorzunehmen, ist zulässig. Die Weisung, jeden Wohnungswechsel dem Gericht mitzuteilen, ist nur dann zulässig, wenn sie eine Einflussnahme auf Eure künftige Lebensgestaltung bezweckt.

Weisungen zur Freizeit müssen keinen räumlichen Bezug haben, sondern können sich auf bestimmte Ereignisse oder Aktivitäten beziehen. So kann Euch beispielsweise aufgegeben werden, an bestimmten Veranstaltungen nicht teilzunehmen oder aber keine Spielcasinos aufzusuchen.

Anordnungen zur Ausbildung oder Arbeit sind als negative sowie als positive Weisung denkbar und können die Berufsausübung oder Nebentätigkeiten betreffen. So kann durch die StVK beispielsweise angeordnet werden, dass Ihr zukünftig eine bestimmte Arbeit zu unterlassen oder eine bestimmte Tätigkeit bloß an einem bestimmten Ort respektive zu einer bestimmten Zeit auszuüben habt. Zu beachten ist stets, dass die Weisung für Euch zumutbar ist und diese keinem Berufsverbot gleichkommen darf.

Weisungen, die sich auf die Ordnung Eurer wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen, sollen dem Erreichen der Übersichtlichkeit Eurer Vermögensverhältnisse dienen. So kann beispielsweise angeordnet werden, dass Schulden nach einem bestimmten Tilgungsplan zu begleichen sind, dass keine weiteren Schulden mehr gemacht werden dürfen, dass über die Ausgaben Buch geführt werden muss oder aber, dass nicht an der Börse spekuliert werden darf.

Die Weisung nach Absatz 2 Nummer 2,

"sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden."

Durch diese Weisung sollt Ihr Euch zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde, wobei dies neben dem Gericht unter anderem auch die Staatsanwaltschaft, die Polizei und insbesondere Euer Bewährungshelfer sein wird, melden. Die StVK muss in dem Bewährungsbeschluss den Meldeadressaten so genau bezeichnen, dass Ihr wisst, welche Behörde damit gemeint ist und wo diese ihren Sitz hat. Es ist darauf zu achten, dass Euch keine allzu aufwändigen Wege zugemutet werden. Ferner wird durch die StVK festgelegt, in welchen zeitlichen Abständen Ihr Euch bei den jeweiligen Stellen melden müsst. Ob es ausreichend ist, dass Ihr Euch nur telefonisch bei den Stellen meldet, oder ob es angezeigt erscheint, dass Ihr auch persönlich vor Ort vorstellig werdet, wird durch die jeweiligen Stellen festgelegt.

Die Weisung nach Absatz 2 Nummer 3.

"zu der verletzten Person oder bestimmten Personen



oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen."

Dieses Kontaktverbot kann neben dem persönlichen Kontakt auch den medialen Verkehr, also den Kontakt per Telefon, Brief, Fax, E-Mail oder aber Nachrichtendienste wie beispielsweise WhatsApp, umfassen. Daneben könnt Ihr angewiesen werden, diese bestimmten Personen nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen.

Die Weisung nach Absatz 2 Nummer 4,

"bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen."

Diese als "Besitzverbot" bezeichnete Weisung kommt beispielsweise hinsichtlich des Besitzes von Diebesoder Fälschungswerkzeuges, von Waffen, von Utensilien zum Umgang mit Betäubungsmitteln oder von gefährlich abgerichteten Hunden in Betracht, wobei der jeweilige Gegenstand von der StVK genau zu präzisieren ist. Durch diese Anordnung soll vermieden werden, dass Ihr mit den für Euch verbotenen Gegenständen weitere (einschlägige) Straftaten verüben könnt.

Die Weisung nach Absatz 2 Nummer 5,

"Unterhaltspflichten nachzukommen"

Die Weisung, Unterhaltspflichten nachzukommen, ist ein Sonderfall zu der Weisung der Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie ist in der Regel bei einer Verurteilung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht, aber auch bei einem Betrug oder einem Eidesdelikt in einem Unterhaltsprozess angezeigt. Rückständige Unterhaltsbeträge dürfen nebst eines entsprechenden Tilgungsplanes in die Weisung einbezogen werden, wobei zu beachten ist, dass die Anordnung der Unterhaltsleistung nicht auf Geldleistungen beschränkt ist.

Darüber hinaus ist es möglich, dass Euch Weisungen erteilt werden, welche nicht in dem vorgenannten Katalog des §56c StGB genannt, aber in Eurem Fall erforderlich sind. Einige mögliche Weisungen sollen nachstehend aufgezeigt werden, wobei die Auszählung nicht abschließend ist:

- Weisung, auf Alkoholkonsum zu verzichten und / oder keine anderen Drogen zu konsumieren
- Weisung, sich regelmäßiger Urinproben/Drogenscreenings zu unterziehen

- Weisung, im öffentlichen Verkehr kein Fahrzeug zu führen und den Führerschein (zeitweise) beim Bewährungshelfer zu hinterlegen
- Weisung zur Einschränkung der Internetnutzung
- Weisung zur Teilnahme an einem Verkehrsunterricht/zumAblegeneinerFahrprüfungundzumErwerben einer Fahrerlaubnis
- Weisung zur Teilnahme an Kursen zur Entwöhnung vom Alkoholkonsum
- Weisung zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen
- Weisung zur Teilnahme an beruflichen Fortbildungsveranstaltungen

Die Kosten, die bei der Erfüllung der Weisungen entstehen, werden Euch auferlegt und in der Regel von Eurer Krankenkasse getragen. Für Urintests zum Nachweis der Drogenabstinenz müsst Ihr selbst aufkommen, wobei die Staatskasse für die Begleichung der Kosten einzutreten hat, wenn Ihr dazu unverschuldet nicht in der Lage seid. Weisungen, die zur Folge haben, dass Ihr die Kosten nicht tragen könnt und sich auch kein Kostenträger findet, sind unzumutbar.

4. Bewährungshelfer

Die StVK bestellt Euch dann einen Bewährungshelfer, wenn dies angezeigt ist, um Euch von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Angezeigt ist die Bestellung dann, wenn die günstige Prognose auch von der Unterstellung der verurteilten Person unter einen Bewährungshelfer abhängt. Sofern eine Weisung genügen sollte, die Euren persönlichen Lebensbereich weniger beeinträchtigt als die Aufsicht und die Leitung durch einen Bewährungshelfer, scheidet eine Anordnung der Bestellung aus. Selbiges gilt für den Fall des nur noch kurzen Strafrestes.

Die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer stellt eine Weisung dar und begründet somit Verpflichtungen, die zwar nicht erzwungen, allerdings bei Nichtbefolgung strafrechtlich sanktioniert werden können.

5. Bewährungswiderruf

Das Gericht widerruft gemäß §56f StGB die Strafaussetzung in folgenden Fällen:

Wenn die verurteilte Person nach Absatz 1 Nummer 1

"in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat."

Begeht Ihr während der laufenden Bewährung, also in



der Zeit zwischen Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung nach §57 StGB und dem Ende der Bewährungszeit eine neue Straftat, kommt es zunächst nicht auf die Art und die Schwere der begangenen Straftat an. Zu berücksichtigen sind vielmehr alle Straftaten, auch nur versuchte oder aber fahrlässig begangene. Zum Widerruf führt die neue Straftat nur dann, wenn sich mit ihr die Erwartung nicht erfüllt hat, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich also die ursprüngliche Prognose als falsch erwiesen hat. Nicht jede neue Straftat widerlegt diese Erwartung, sondern es muss sich um eine Tat handeln, die erkennen lässt, dass Ihr Euch die Verurteilung nicht habt zur Warnung dienen lassen und Ihr Euch nicht ohne die Einwirkung des Strafvollzugs straffrei verhalten werdet. Die Erforderlichkeit eines Widerrufs ist nicht isoliert nach der neuen Straftat, sondern aufgrund einer neuen Legalprognose zu beurteilen.

Wenn die verurteilte Person nach Absatz 1 Nummer 2

"gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass sie erneut Straftaten begehen wird."

Der Bewährungswiderruf kann auch dann erfolgen, wenn Ihr gegen Weisungen verstoßt, wobei es ausreichend ist, wenn auch nur gegen einzelne Weisungen verstoßen wurde. Ein solcher Verstoß liegt dann vor, wenn der Weisung objektiv nicht nachgekommen wurde. Der Verstoß ist dann gröblich, wenn dieser für einen objektiven Betrachter nicht nachvollziehbar und nicht verständlich ist. Beharrlich wird dann gegen eine Weisung verstoßen, wenn sich der Verstoß fortsetzt, sich demnach wiederholt und dies den Schluss zulässt, dass Ihr auch in Zukunft der Weisung keine oder keine regelmäßige Folge leisten werdet und dadurch Anlass zur Besorgnis gebt, dass Ihr neue Straftaten begehen werdet. Der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers entzieht Ihr Euch, wenn Ihr die Kommunikation mit diesem gänzlich oder weitgehend vermeidet oder wahrheitsgemäße Auskünfte, die dieser im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion verlangt, verweigert.

Wenn die verurteilte Person nach Absatz 1 Nummer 3

"gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt."

Soll die Bewährung wegen eines gröblichen oder beharrlichen Verstoßes gegen Auflagen widerrufen werden, muss ein solcher Verstoß durch die StVK positiv festgestellt werden, was bedeutet, dass sich das Gericht um eine möglichst breite Tatsachenbasis bemühen und die Entscheidung auf einen umfassend ermittelten Sachverhalt stützen muss. Weitere Voraussetzungen enthält die Norm nicht, da bei Auflagen die an die Strafaussetzung geknüpfte Erwartung darauf gerichtet ist, dass die verurteilte Person für das begangene Unrecht Genugtuung leistet.

Die StVK kann dann von einem Widerruf absehen, wenn es ausreicht. Euch weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, insbesondere Euch einem Bewährungshelfer zu unterstellen und/oder die Bewährungsoder Unterstellungszeit zu verlängern.

6. Erlass

Wenn die Bewährungszeit abgelaufen ist und die Aussetzung der Strafe nicht widerrufen wurde, führt dies nicht automatisch zur Tilgung der Strafe. Dazu bedarf es vielmehr eines ausdrücklichen Straferlasses durch einen gerichtlichen Bescheid, der auf der Feststellung beruht, dass keine Widerrufsgründe vorliegen. Erst hierdurch erlischt der Strafvollstreckungsanspruch.

III. § 57a StGB

Nachstehend sollen nur die Besonderheiten aufgezeigt werden, die bei einer Strafaussetzung zur Bewährung bei zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten gelten. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

1. Beginn und Dauer

Im Gegensatz zur Strafaussetzung zur Bewährung bei Zeitsträflern beträgt die Bewährungszeit bei zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten immer fünf Jahre. Diese kann nicht verkürzt, aber um (höchstens) weitere 2 ½ Jahre verlängert werden.

2. Auflagen

Die Erteilung von Auflagen ist auch bei einer Reststrafaussetzung nach § 57a StGB möglich. Diese werden aber kaum in Betracht kommen, da nach 15 Jahren Strafverbüßung oder länger nur selten noch ein hierdurch zu befriedigendes Genugtuungsbedürfnis bestehen dürfte.

3. Weisungen

Im Hinblick auf die zu erteilenden Weisungen ergeben sich keine Besonderheiten.

4. Bewährungshelfer

Die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer wird in der Regel erforderlich sein.

5. Bewährungswiderruf

Da der Widerruf der Reststrafenaussetzung in der Regel dazu führen wird, dass Euch eine Inhaftierung bis zum Lebensende droht, muss durch die StVK besonders gründlich erwogen werden, ob es ausreichen wird, Euch weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, insbesondere Euch einem Bewährungshelfer zu unterstellen und/oder die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern.

Der Deutsche Bunde Entschädigung für zu Unrecht In

Es wurde Zeit, dass sich die Entschädigungszahlungen für zu Unrecht erlittene Haft in Deutschland nunmehr deutlich erhöht haben. Es ist trotz der Erhöhung immer noch nicht befriedigend, wenn einem Bürger das höchste Gut unserer Demokratie genommen wird und er in deutschen Knästen psychischen Belastungen ausgesetzt ist, die mit Geld kaum aufzurechnen sind. Die staatliche Verantwortung muss vielmehr so weit greifen, dass den psychischen Belastungen durch Hilfe abgeholfen wird, die durch das bunte Treiben so mancher Justizgötter verursacht worden sind

Der Deutsche Bundestag hat die Haftentschädigung neu geregelt. Mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen hat er am 10. September 2020 einen Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen angenommen. Mit dem angenommenen Gesetzentwurf wird der Entschädigungsbetrag für immaterielle Schäden auf 75,-€ pro Hafttag angehoben. Zuletzt war die zugesprochene Entschädigung für die Opfer eines Justizirrtums vor neun Jahren angepasst worden und betrug 25,-€. Im nun angenommenen Gesetzentwurf hieß es dazu, dass eine Verdreifachung des mit zuvor 25,-€ zu geringen Entschädigungssatzes geboten aber auch ausreichend sei, um dem Genugtuungs- und Anerkennungsgedanken des Gesetzes Rechnung zu tragen.

Der Staat gewährt für einen Freiheitsentzug aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung eine Entschädigung, wenn die Freiheit zu Unrecht entzogen wurde. Diese Entschädigung erfasst neben dem Ersatz des entstandenen Vermögensschadens auch den Ersatz des immateriellen Schadens in Form einer Pauschale pro Hafttag. Änderungsvorlagen der AfD-Fraktion (Erhöhung auf 100 bis 200€), der FDP (Erhöhung auf mindestens 150€) und der Fraktion Die Linke (Erhöhung auf 150€) wurden vom Parlament nicht angenommen.

Der Deutsche Anwaltsverein (DAV) hatte zuvor bereits die Initiative des Bundesrates für eine Erhöhung der Entschädigung begrüßt. Allerdings, so der DAV, dürfe es nicht allein bei einem höheren Entschädigungsbetrag bleiben. Die Betroffenen benötigten darüber hinaus Unterstützung und Hilfe nach der Haftentlassung in Form von Justiz-Ombudsstellen. Außerdem müssten die Möglichkeiten zur Durchsetzung des materiellen Schadensersatzes erleichtert werden.

"Es ist überfällig, dies auch durch die Höhe der Haftentschädigung zum Ausdruck zu bringen und staatlicherseits hier nicht weiter dem Leid von unschuldig Inhaftierten mit einer lächerlichen Höhe von 25 Euro pro Tag Geringschätzung zu erweisen, sagt Rechtsanwalt Stefan Conen, Mitglied des Strafrechtsausschusses des DAV und Sachverständiger in der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages. Die Entschädigung für Fehler des Strafverfolgungsapparates sollte jedoch nicht in einer rein finanziellen Kompensation bestehen. Die Entschädigung müsse für Betroffene unkompliziert zu erreichen sein. Dabei müssen Beweiserleichterungsregelungen helfen, die Hürden rechtlicher Anspruchsbegründungen für die Betroffenen zu überwinden. Auch die Verrechnung von Kost und Logis in der JVA sei mehr als unwürdig. Eine solche Vorteilsausgleichung dürfe daher in solchen Fällen nicht stattfinden. "Es entspräche der Selbstbeschreibung und den Ansprüchen eines humanen Rechtsstaates, Menschen für zu Unrecht erlittene Haft angemessen und unkompliziert zu entschädigen, und ihnen für den Weg zurück in die Gesellschaft Hilfen anzubieten", weist der weitere Sachverständige des DAV in der öffentlichen Anhörung Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müs-



stag hat beschlossen haftierte wird auf 75 Euro erhöht

sig, ebenfalls Mitglied des DAV-Strafrechtsausschusses hin." Die Entschädigungspraxis folgt aus dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG). Es findet Anwendung bei Urteilsfolgen und anderen Strafverfolgungsmaßnahmen.

Die Erhöhung der Entschädigungsmaßnahmen ist längst überfällig und es muss hierbei betont werden, dass die Freiheit ein kaum zu ersetzendes Gut ist. Den immateriellen Schaden nur mit 75,-€ zu entschädigen, kann daher nur ein Anfang sein. Insbesondere vor dem Hintergrund, das es in Deutschland immer noch eine große Dunkelziffer gibt, bei der Personen zu Unrecht in Haft landen. Statt, dass sich die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte auch den gesetzlichen Ansprüchen der Aufklärungspflicht bewusst werden (§ 244 StPO), ist immer wieder aus den Urteilen zu lesen, dass die Gerichte es "als erwiesen angesehen haben". Eigene Fehler oder gar Freisprüche will sich oftmals ein Richter nicht zumuten und der "Angeklagte" wird schnell zum Spielball der Gerichte, Staatsanwaltschaften oder auch der Polizei.

Nach dem Ermittlungsgrundsatz ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts das zentrale Anliegen des Strafprozesses (BVerfGE, 57, 250 = NJW 81, 1719, 1722, BVerfGE 63, 45, 61 = NJW 83, 1043; BVerfG MDR 84, 284). Die Amtsaufklärungspflicht begründet für die Prozessbeteiligten einen unverzichtbaren Anspruch darauf, dass die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und alle tauglichen und erlaubten Beweismittel erstreckt wird, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Bei diesen gesetzlichen Normen treibt es den einen oder anderen Verurteilten die Tränen in die Augen, wenn dieser genau weiß, dass in seinem Prozess wenig zur tatsächlichen Aufklärung beigetragen wurde und er nun in den Fängen der Justiz sitzt.

Doch auch nach einer Verurteilung ist der zu Unrecht verurteilte immer wieder mit physischen und psychischen Belastungen konfrontiert. Vor allem wird das dann im Strafvollzug deutlich, wenn die Betroffenen als "Tatleugner" geführt werden und sich die Justiz keineswegs mit der "Geschichte" der Verurteilung auseinandersetzt. Vielmehr wird es solchen Inhaftierten erheblich schwer gemacht und so mancher Justizmitarbeiter attestiert dem bereits gebeutelten Menschen dann auch noch eine krankhafte psychische Störung. Ein besonders deutliches Beispiel für diese Problematik ist die Behandlung von Gefangenen, die bestreiten, die Taten, derentwegen sie verurteilt wurden, überhaupt begangen zu haben. Auch wenn

sie sich ansonsten musterhaft benehmen und bestrebt sind, an ihrer Wiedereingliederung zu arbeiten, haben es solche Menschen im Vollzug besonders schwer. Tatleugnen gilt nach wie vor als Anlass für die pauschale Versagung von Lockerungen, von vollzuglicher Förderung und letzten Endes von vorzeitiger Entlassung (vgl. Brettel 2007; von Lengerich 2010). Oftmals werden in der Praxis sogenannte Tatleugner von vollzugsöffnenden Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen, da eine unzureichende Mitarbeit am Erreichen des Vollzugsziels unterstellt wird und es damit an einer hinreichenden Basis für eine Beurteilung des Flucht- und Missbrauchsrisikos fehle. Die fehlende Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen ist aber kein hinreichender Grund für die Verweigerung vollzugsöffnender Maßnahmen. Tatleugnung lässt nach der aktuellen Rechtsprechung keinerlei Rückschlüsse auf eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr zu (OLG Celle, v. 25.7.2013—1 Ws 252/13; OLG Frankfurt NStZ-RR 2004, 94; 2000, 251; OLG Hamm FS 2010, 50 Ls.; Saarländisches OLG bei Bothe ZfStrVo 2005, 368; wenn andere Gründe der Annahme entgegenstehen OLG Hamm StV 2011, 226; OLG Frankfurt NStZ- RR 2000, 251). Bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass verschiedene standardisierte Prognoseinstrumente (z.B. PCL-R und darüber auch der HCR-20 u.a.) die Tatleugnung (mangelnde Schuldgefühle unterstellend) als negatives Item berücksichtigen. Die erforderliche Sachverhaltsaufklärung gebietet es die Prognose aufgrund auch weiterer zur Verfügung stehender Erkenntnisquellen zu stellen (OLG Celle v. 31.10.2008 - 1 Ws 538/08 (StrVollz); OLG Hamm v. 29.9.2015— 111-1 Vollz (Ws) 401/15) oder auch neue Erkenntnisse beispielsweise durch Begutachtung zu erlangen (OLG Celle v. 25.7.2013 - 1 Ws 252/13 [StrVollz]). Dass die Vollzugsanstalten solche Maßnahmen eher als "unbrauchbar" bezeichnen und "andere Erkenntnisse" nicht eingebunden werden, ist mittlerweile dem ungetrübtem Gesamtbild der Vollzugsbehörde geschuldet, immer und überall "Allmächtig" zu sein, ohne sich im Vorfeld adäquat mit dem Inhaftierten und dessen Tatleugnen auseinanderzusetzen.

Den Verurteilten, der sich als Tatleugner bezeichnet, lässt die Vollzugsbehörde immer wieder im Stich, ohne auch nur im Ansatz psychologische Hilfe zu gewähren und damit wenigstens einen Anfang zu setzen, andere Maßnahmen der Behandlung zu erbringen. Denn erst wenn ein Tatleugner in die Situation versetzt und wahrgenommen und dementsprechend inhaltlich behandelt wird, kann ein vollzuglicher Beitrag gesetzt werden. Schließlich ist es für einen solchen Personenkreis eine erhebliche Belastung, wenn der Vollzug behauptet, der Gefangene

HAFT WURDE AUF 75 EURO PRO TAG ERHÖHT

würde sich zu Unrecht verurteilt fühlen und dadurch ein nicht reflektierendes Verhalten an den Tag legen. Immer wieder ist auch erkennbar, dass es sich einige Strafanstalten zur Aufgabe gemacht haben, den Tatleugner zu diffamieren und ihn dann auch noch massiv von der Wiedereinsetzung abzubringen oder zu behindern, denn es gebietet der Anstalt nicht, sich im Rahmen der Beurteilung über ein Wiederaufnahmeverfahren überhaupt einzumischen oder dieses zu beurteilen. Dies ist allein den Fachgerichten überlassen. Das natürlich der eine oder andere Sozial- und Sachbearbeiter denkt, dass er für höheres bestimmt ist, vermag man da schwerlich verstehen. Auch sind Fälle bekannt, in denen der Inhaftierte direkt und bewusst tot geschrieben wird und Vollzugsbehörden in solchen Fällen dazu übergegangen sind, unwahre Tatsachen zu behaupten, um den Inhaftierten psychisch noch mehr zu schädigen. Dass solchen Individuen oftmals die soziale Kompetenz fehlt, welche sie ausgerechnet ihren Tatleugnern abverlangt, ist da mehr als fraglich. Vielmehr zeigt es aber, dass es einzelne Personen im Vollzug immer noch nicht gelernt haben, ihre Aufgabengebiete auch differenziert auszuüben. Schließlich gehört das Wort "Entschuldigung" auch in ein Spektrum der Entschädigung, welches zur Vermeidung von Haftschäden - wenn auch nur mental - beiträgt.

Insgesamt muss daher die Forderung nach einer höheren Entschädigung weiterhin Nachdruck verliehen werden. Mit der Zahlung von nur 75,-€ für einen Tag zu unrecht erlittener Haft, ist den Belastungen des Betroffenen und seinem immateriellen Schaden nicht genüge getan. Zu all den Belastungen zählen insbesondere die psychischen und damit leidenserheblichen Verletzungen, die der Betroffene erleidet. Die psychologische Nachbetreuung sollte dann auch durch den Staat bezahlt und unterstützend ausgebaut werden. Daher sind Forderungen von 150,-€ bis 200,-€ täglich für die zu Unrecht erlittene Haft als Minimum anzusehen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Freiheit der Person als eines der höchsten grundrechtlichen Güter unserer Demokratie zählt, und der unrechtmäßige Entzug nicht annähernd mit 75,-€ zu ersetzen ist. Weshalb der Inhaftierte bei der materiellen Schadensaufstellung dann auch seine Verpflegung zahlen soll, wenn der Staat ihm die Freiheit nimmt, ist nicht nachvollziehbar. Zumindest sollte die Überlegung reifen, ob diese Verpflegung nicht als Bestandteil der Erhaltung der körperlichen Gesundheit und somit zum Erhalt von Leib, Leben und Gesundheit ihren Beitrag leistet. Das Grundgesetz lässt solche Überlegungen schließlich zu. denn ohne Essen keine Gesundheit, und für die Gesundheit in Haft, ist der Staat verpflichtet. Verfassungsrechtlich kommen hierbei Zweifel auf, wenn der zu Unrecht Inhaftierte dann bei Entschädigungszahlungen auch noch seine Verpflegung und Unterkunft tragen muss. Damit entspricht die gegenwärtige Handhabung keineswegs den grundrechtlichen Anforderungen des Entschädigungsgesetzes. Der Staat habe insbesondere eine fundierte Verantwortung zu übernehmen, und es ist nicht im Sinn der Rehabilitierung, wenn grundrechtliche Interpretationen dieses Gesetzes dazu führen, dass der Betroffene erneut zur Kasse gebeten wird.

Deshalb sei es Aufgabe der bundesweit tätigen Rechtsanwälte, eine diesbezügliche Entscheidung vor dem Bundesverfassungsgericht einzuholen, denn die Frage der Freiheit und des Freiheitsgrundsatzes beinhaltet nicht, dass der Betroffenen für die Fehler der Justiz auch noch im Nachhinein aufzukommen hat und belangt werden kann. Anders jedenfalls, kann man die bisherige Praxis nicht verstehen. Insbesondere wird dadurch erneut ein Merkmal der Mitschuld an der Inhaftierung mit gegeben. Dies unterwandert, angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, den Schuldgrundsatz, und dies darf nicht nicht zur Rehabilitierung zählen.

ANZEIGE

Massak Loaistik GmbH Der Spezialist für den Gefangeneneinkauf





Kaufmann aus Leidenschaft

Mein Name ist Werner Massak, als gelernter Einzelhandelskaufmann bin ich seit 1978 im Lebensmittel-Bereich tätig und betreibe seit 1994 einige EDEKA-Märkte. Seit dem Jahr 2000 beliefere ich Justizvollzugsanstalten – hier soll sich jeder als Kunde fühlen, so verstehe und betreibe ich die Belieferung der Gefängnisse durch meine Firma. Ich garantiere meinen Kunden beim Bestelleinkauf wie beim Sichteinkauf preisgünstige und qualitativ hochwertige Waren. Beim Bestelleinkauf garantiere ich zudem eine Reklamationsquote von deutlich unter 1%.

Über 140 Justizvollzugsanstalten sind mit dem umfangreichen Angebot und der professionellen Abwicklung der Firma Massak zufrieden und sprechen der Firma ihr Vertrauen aus.



Massak Logistik GmbH • Siemensstraße 18 • 96129 Strullendorf • Telefon: 09543 - 44274-0 Telefax: 09543 - 44274-116 • Internet: www.massak.de • E-Mail: info@massak.de

weggesperrt

Die Autorin, der durch Ihre langjährige Tätigkeit in einer Anwaltskanzlei die Folgen, Fehler und Klüngeleien in der Justiz bestens bekannt sind, dokumentiert drei Fälle, die leider keine Einzelfälle sind. Vielmehr zeigt sie auf, dass aus teils politischen Motiven oder zur Präsentation erfolgreicher Polizeiarbeit oder zur Blendung der Gesellschaft, vorsätzlich grausame Schicksale produziert werden, unter denen die Betroffenen den Rest ihres



weggesperrt

Dokumentation von Gudrun Rödel



Wenn Ermittler, Staatsanwälte oder Richter irren, hat das fatale Folgen: Unschuldige landen für Jahre hinter Gitter, die wahren Täter bleiben auf freiem Fuß und eine Gefahr für die Gesellschaft!

Gudrun R ö d e l – ehemalige Anwaltssekretärin aus Zwickau/Sachsen – berichtet über drei Fälle aus Bayern, in denen nicht auf Grund eines Irrtums der Ermittler, Staatsanwälte und Richter, sondern bewusst ein Urteil gefällt wurde, um der Öffentlichkeit einen Täter und den Fall als erledigt präsentieren zu können.



Lebens zu leiden haben. Statt den Opfern und Angehörigen zu helfen, gibt es neue Opfer.

Bestellung/Vertrieb:

Zwickauer Presse-Agentur Max-Pechstein-Straße 7 08056 Zwickau

0375 210 915 90 0375 210 915 99

kontakt@zpa-online.de

ISBN: 978-3-98522-919-2

Preis: 19,90€









Das Recht auf Einsicht in die Patientenakte! Auch in der JVA Tegel keine Selbstverständlichkeit

Die Rechte der Inhaftierten auf Einsicht in ihre Patientenakte werden immer wieder beschränkt. Auch in der JVA Tegel scheint die eine oder andere "Einsicht" zu fehlen, Gesetzesvorlagen und die obergerichtliche Rechtsprechung zu befolgen und den Patienten ihr Recht zu gewähren. Inhaftierte, als auch Patienten haben Rechte.

"Das Recht auf Selbstbestimmung und die personale Würde des Patienten (Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 1 Abs. 1 GG) gebieten, jedem Patienten gegenüber seinem Arzt und Krankenhaus einen Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen einzuräumen. Bei der erforderlichen Abwägung ist im Hinblick auf einen Inhaftierten insbes. dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das verfassungsrechtlich verankerte Informationsinteresse des Patienten durch die besonderen Verhältnisse des Strafvollzugs noch verstärkt wird. Der grundrechtlich verankerte Anspruch des Patienten, der zugleich Strafgefangener ist, auf Einsicht in seine Krankenakte wird auch durch die Wertungen des Art. 8 EMRK unterstrichen. "(BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 20.12.2016-2 Br. 1541/15)

Bei der hier genannten obergerichtlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vermag der eine oder andere Inhaftierte der JVA Tegel verwundert seine Augen reiben, denn den Inhaftierten wird immer wieder Zugang zu ihrer Patientenakte verwehrt. Dabei ist es zur Methode geworden, den Inhaftierten immer wieder in langwierigen Warteschleifen verharren zu lassen, um dann letztendlich sein Begehren aus der Wunschliste des medizinischen Dienstes zu streichen. Zumindest ist es Methode, den Patienten die geforderten Informationen und Behandlungswege vorzuenthalten. Einem Patienten in Freiheit ist da weitaus mehr Spielraum gegeben, um an die Informationen zu gelangen, die sich aus seiner bisherigen ärztlichen Behandlung ergeben. Dass es demnach in der JVA Tegel nicht möglich erscheint, das Patientenrecht zu wahren und einen geregelten Informationsaustausch zwischen Arzt und Patienten stattfinden zu lassen. verwundert hier keinen mehr. Schließlich ist die JVA Tegel eine Haftanstalt mit hohem Sicherheitsgrad, in der die Patientenakte wie ein Staatsgeheimnis gehütet wird und jeder Inhaftierte schneller an seine Schlafmittelchen gelangt, als an ein Stück Papier mit medizinischem Inhalt. Doch wenn es im Tegeler Medikamentenstübchen so schwer ist, sich der Patientenrechte bewusst zu werden, sollte die Frage bestehen, weshalb dem Inhaftierten die Informationen aus seiner Patientenakte überhaupt vorenthalten werden? Informationen über vollzugliche oder dienstliche Maßnahmen stehen schließlich nicht in einer Patientenakte, sondern nur die medizinischen und behandlungswürdigen Umstände, die konkret nur den Patienten selbst betreffen, der die Informationen auch nur aus seiner Patientenakte erlangen möchte. Auch sind weder Konferenz- oder Sitzungsprotokolle enthalten, sondern immer nur die Behandlungsmaßnahmen des zuständigen Arztes. Weshalb es dann trotz allem nicht gelingt, den Inhaftierten auch vollumfänglich aus seiner

Patientenakte zu informieren, ist nicht nachvollziehbar. Obwohl immer wieder Inhaftierte begehren, vollumfassend aus ihrer Patientenakte informiert zu werden, und höchstrichterliche Entscheidungen dies mehrfach zugunsten des Inhaftierten entschieden haben, wird der Patient im Vollzugstempel Tegel immer wieder entrechtet.

Das Bundesverfassungsgericht betonte in seiner Entscheidung vom 01.04.2020 (2 BvR 1455/19), dass sich nicht nur die Gerichte, sondern auch alle Behörden an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu orientieren haben. Dass es nicht gelingt, diese durch die Vollzugsbehörde Tegel auch nur annähernd umzusetzen, ist ein trauriges Beispiel der Ignoranz. Anders kann man die schauspielerische Leistung der JVA Tegel nicht bezeichnen, wenn Patienten der Zugang zu Informationen verwehrt wird

Im Hinblick auf den Anspruch auf Einsicht in die Krankenunterlagen stellte das Bundesverfassungsgericht und andere Gerichte deutlich klar, dass dieser Anspruch auch auf die Behandlung von Strafgefangenen übertragbar ist (vgl. hierzu auch 0LG Brandenburg Beschl. v. 12.02.2008 -2 VAs 107 -, juris, Rn 8 ff. [= StV 2008, 308]; 0LG Hamm. Beschl. v. 23.02.2012 -III-1 VoIIz (Ws) 653/11 -, juris, Rn. 18 ff.). Zwar ist es nicht möglich, dass ein Strafgefangener seinen Arzt frei wählen kann (vgl. BVerfG, Beschl. der 3. Kammer des 2. Senats v. 28.11.2008 - 2 BvQ 36/08 -, juris, Rn. 3; BVerfG, Beschl. v. 05.05.2014-2 Br. 1823/13-, juris, Rn. 24). Er kann selbst dann nicht nach eigenem Wunsch in ein anderes Behandlungsverhältnis wechseln, wenn er kein Vertrauen in den ihn behandelnden Arzt hat und nach seiner Wahrnehmung die Beziehung zerrüttet ist. Auch wenn solche Einschätzungen rein subjektiven Charakter haben, ist unter diesen Bedingungen das Selbstbestimmungs-

recht des Behandelten durch Verweigerung des Zugangs zu wesentlichen Teilen der eigenen Krankenunterlagen deutlich intensiver berührt als in einem privatrechtlichen Behandlungsverhältnis, in dem der Betroffene sein Selbstbestimmungsrecht dadurch ausüben kann, dass er sich aus dem Behandlungsverhältnis zurückzieht (vgl. BVefGK 7, 168 [176 E] [= StV 2007, 421]). Der Strafvollzug ist durch ein besonders hohes Machtgefälle zwischen den Beteiligten geprägt, weshalb die Grundrechte der Betroffenen naturgemäß besonderer Gefährdung ausgesetzt sind. Dies gilt auch in Bezug auf die Führung der Akten und den Zugang zu ihnen. Der Inhalt der Krankenunterlagen ist wegen seines sehr privaten Charakters in besonderem Maße grundrechtsrelevant. Ohne Akteneinsicht kann sich der Betroffene nicht vergewissern, ob die Aktenführung den grundrechtlichen Anforderungen entspricht und seinen Anspruch auf Löschung oder Berichtigung falscher Informationen nicht in gleicher Weise verwirklichen. Der grundrechtlich verankerte Anspruch des Patienten auf Einsicht in seine Krankenakte wird auch durch die Wertungen des Art. 8 EMRK unterstrichen (vgl. EGMR, K.H and others v. Slovakia, Urt. vom 28.04.20009, Nr. 32881/04, §§ 47 ff.) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes folgt aus Art. 8 EMRK ein Anspruch des Patienten gegenüber staatlichen Stellen auf umfassende Einsicht in seine Krankenakte und die Übermittlung von Kopien. Danach obliegt es nicht dem Patienten, seinen Antrag zu begründen, vielmehr bedarf es zwingender Gründe (»compelling reasons«), um den Antrag abzulehnen (EGMR a.a.O., § 48). Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs steht Ziff. 8.1. der Empfehlung Nr. R (97) 5 des Europarats über den Schutz medizinischer Daten, wonach jedermann Zugang zu seinen medizinischen Daten haben soll. Dem entsprechen die Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT). Danach sollen Patienten, denen die Freiheit entzogen ist, alle relevanten Informationen über ihren Gesundheitszustand, den Behandlungsverlauf und die verordneten Medikamente zur Verfügung gestellt werden. Vorzugsweise sollen sie das Recht haben, den Inhalt ihrer Gefängniskrankenakte zu konsultieren, es sei denn, dies ist aus therapeutischen Gründen nicht ratsam.

Aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG folgt ein Recht des Patienten auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen und dass das verfassungsrechtlich verankerte Informationsinteresse des Patienten durch die besonderen Verhältnisse des Strafvollzugs noch verstärkt wird.

Sofern also auch die Patienten der medizinischen Abteilung in der JVA Tegel die umfassende Einsicht in ihre Krankenunterlagen begehren, um ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung auszuüben und die Rechtmäßigkeit ihrer Behandlung sowie der Aktenführung zu überprüfen, ist ihnen dieses auch zu gewähren. Das Selbstbestimmungsrecht muss erst dann zurücktreten, wenn einer Akteneinsicht entsprechend gewichtige Belange entgegenstehen, wobei allerdings in jedem Fall eine Abwägung mit dem Selbstbestimmungsrecht des Inhaftierten vorzunehmen wäre (BVerfGK 7, 168 [182, 184][=StV 2007, 421]).

Auch das Kammergericht selbst hatte bereits in seiner Entscheidung vom 10.03.2017 (5 Ws 51/17 Vollz) über die Zulässigkeit der Überprüfung von Maßnahmen des Anstaltsarztes geurteilt. Da der Anstaltsarzt die Akteneinsicht verwehrt (oder med.Dienst), ist auch dessen Maßnahme im gerichtlichem Verfahren angreifbar (vgl. BVerfG, Beschl. vom 10.10.2012 -2 Br. 922/11-, juris Rn. 16 ff.; StV 2013, 578). Dementsprechend führt auch die Entscheidung des OLG Celle vom 09.05.2018 (3 Ws 73/18 (StrVollz) zwangsläufig zur Beachtung, denn hierbei war die Auslegung des Prüfungsumfangs, ob die Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens eingehalten worden sind, entscheidungserheblich. Zumindest folgte aus dieser Entscheidung, dass ärztliche Maßnahmen im Vollzug anfechtbar sind und hierzu gehört auch die Einsichtnahme in die Patientenakte. Darüber hinaus hat der Inhaftierte auch einen Anspruch auf die Überlassung von Kopien gegen Kostenerstattung (vgl. KG StV 2008, 93). So ist beispielweise der Inhaftierte bei einzelnen Formulierungen in Stellungnahmen oder ärztlichen Befunden auf den exakten Wortlaut angewiesen, um sich mit der jeweiligen Problematik auseinanderzusetzen (OLG Koblenz NStZ 2016, 246).

Immer wieder predigt die JVA Tegel von Öffnungen, mehr Verantwortungsgefühl und Hilfe zur Selbsthilfe sowie digitaler Erleichterung. Von all dem ist bis heute nichts erkennbar und die Inhaftierten jumpen immer noch mit einer Thermoskanne über die Flure, um Heißwasser zu erhalten. Da ist es auch nicht verwunderlich, wenn die jeweilige Arztgeschäftsstelle womöglich noch handschriftlich die Akten des Inhaftierten abschreiben muss und bei diesem Aufwand wäre es auch kein Wunder, wenn die Akteneinsicht wegen zu hohem Aufwand immer wieder verweigert wird. Da dies jedoch bei der in Tegel aufwendig installierten Computertechnik eben nicht der Fall ist, steht einer Akteneinsicht und Ausdruck von Informationen aus der Patientenakte dann nichts entgegen. Den Anspruchsberechtigten sei angesichts der bisherigen Praxis der JVA Tegel der Hinweis gegeben, dass sie sich auch mit ihren Anliegen an die Verbraucherzentrale oder an einen Anwalt wenden können. Wohl oder Übel wird die JVA dann Einsicht gewähren müssen.

Einen Leserbrief aus der JVA Moabit können und wollen wir angesichts der Ereignisse vom Dezember 2020 nicht unberücksichtigt lassen.

An die Senatsverwaltung der Justiz Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie auf diverse Missstände in der JVA-Moabit hinweisen. Ich mache Sie auch darauf aufmerksam, dass Kopien dieses Schreibens an meinen Anwalt, ein ausgesuchtes Blatt der Öffentlichkeit, sowie den Lichtblick gesendet werden.

Seit nun mehr 3 Monaten sitze ich in der U-Haft der JVA-Moabit ein, in Ihrer Einrichtung. Dieses Gefängnis gleicht einer mittelalterlichen Festungshaft. Dafür, dass das demokratische Deutschland so um Menschenrechte besorgt ist, sind die Zustände hier, eher einer Diktatur und der damit verbundenen Herrschsucht verbunden. Das Napoleonische Gebären einiger Bediensteter vor Ort ist einer Demokratie so fern wie mein Arsch der spanischen Sonne. Regeln und Gesetzte werden hier von den Beamten missachtet und dieses Verhalten von der Leitung toleriert. Durch den ständigen Wechsel der Beamten auf den Stationen, weiß die rechte Hand nicht was die Linke getan und genehmigt hat. Anträge, die hier ein jeder stellen darf, scheinen die Beamten und ihrem ruhigen Dasein zu überfordern. Kommentare wie "Sie denken wohl, ich habe nichts anderes zu tun", sind da noch bescheiden. Verstehen Sie mich nicht falsch, aber man bittet um Reinigungsmittel oder eine Vorsprache beim Arzt, nicht um die Erfindung der elektronischen Zahnbürste.

Doch wenn es um meine Gesundheit und meine Rechte geht, hört der Spaß auf. Und wenn Sie glauben, Sie können mein Schreiben ignorieren oder gar an die JVA zur Klärung zurücksenden, irren Sie sich gewaltig. Ja, ich kenne Ihre sinnfreie Vorgehensweise. Sie und der ganze Rest des Regierungsapparats tönt so gern nach Außen, in die weite Welt, wie doch die Rechte des Einzelnen in Deutschland beschützt werden. Doch die Wahrheit ist schon jedem im Land bekannt, Sie schützen nur ausgewähltes und politisch Wichtiges. Der einzelne Bürger und seine Rechte werden müden Behörden und Beamten überlassen. Das gilt hier sowie in Freiheit. Zum Beschwerdeinhalt:

Punkt 1 - Gesundheit

Corona hat die JVA-Moabit bereits vor einiger Zeit erreicht.

Um uns selbstständig zu schützen und unsere Unversehrtheit selbst zu regeln, baten wir um Desinfektionsmittel und Gesichtsmasken, ganz formell und mit dem uns zur Verfügung stehenden Mitteln, "dem Antrag". Eine Aushändigung der Schutzgegenstände erfolgte jedoch nicht. Das dazu folgende hier stattgefundene, zeigt auf, welch Unfähigkeit hier vorherrscht.

Der 15. Dezember 2020 war ein typischer Haft Tag. Ich ging zur Arbeit, die jedoch an diesem Tag von kurzer Dauer war. Plötzlich gab es einen ungewöhnlich langen Alarm, Beamte kamen und sagten zu uns, dass der Arbeitstag vorbei sei und wir in den Haftraum geführt werden. Ich fragte, warum das so sei und es wurde mir mitgeteilt, es gäbe einen Corona Vorfall. Binnen weniger Minuten befand ich mich in meiner Zelle wieder. Diese Zelle ist ein Begegnungshaftraum, den ich mit einem Häftling teile. Wir setzten uns bei Kaffee und Zigaretten zusammen und unterhielten uns. Seine Tür wurde geöffnet und ein Beamter fragte, ob mein Mithäftling duschen wolle. Er bejahte und ging. Ich fragte den Beamten, ob ich auch duschen dürfte. "Sie nicht", war der Kommentar. Kurze Zeit später ging meine Tür auf und der Beamte fragte, ob ich informiert sei, ich verneinte. Er eröffnete mir, ich stünde eine Stunde unter Isolationshaft und dürfte weder duschen noch Freistunde und würde zeitnah auf Corona getestet werden. Dann, ca. 1 Stunde später wurde die Isolationshaft aufgehoben. Mein Mithäftling war in diesem Zeitrahmen mit mir weiterhin auf der Zelle. Welch einen Sinn hat eine halbherzige und halbseitige Isolation auf einer Begegnungszelle? Soll das der Schutz vor dem Virus sein? Ich mag inhaftiert sein, aber ich bin nicht schwachsinnig oder gar verblödet. Des Weiteren lasse ich mich auch nicht von Ihnen für dumm verkaufen. Es geht um meine Gesundheit. Sie mögen mit der Ihren umgehen, wie Sie wollen, das ist mir tatsächlich egal. Aber spielen Sie mit meiner, werde ich ungehalten.

Die von Ihnen hoch gepriesene Mitwirkungspflicht der Beamten und Bediensteten ist eine Verspottung sonders gleichen. Was nutzen diese Versprechen, wenn jeder Beamte diese je nach vorhandenem Verständnis interpretiert. So tragen einige der Beamten nur halb die Schutzmasken, andere gar nicht. Sie sind eine mitwirkende Einrichtung des Staates. Sie fordern und verhängen Gesetze, verfolgen diese mit Anzeigen und bestrafen mit Geldbußen. Doch Ihre eigenen Beamten verstoßen regelmäßig dagegen. Wenn es um Ihre eigene Gesundheit ginge,



würden Sie sich freiwillig einer solchen Gefahr aussetzten oder gar Ihre Liebsten? Wo ist Ihr Anstand? Wir mögen Häftlinge sein, aber auch wir haben Rechte und sogar Familie. Bedeutet ihnen das Leben Ihrer Schutzbefohlenen nichts?

Punkt 2 – persönliche Gesundheit

Ich bin seit 3 Monaten inhaftiert. Bei meiner Verhaftung wurde mir eine Rippe gebrochen sowie habe ich einen Bruch im Arm. Bis zum heutigen Tag habe ich diesbezüglich keine Behandlung erhalten, Schmerzmedikation ausgenommen. Diese erhielt ich von einem Allgemeinmediziner. Trotz mehrfacher Bitte habe ich bis heute noch keinen Chirurgen zu Gesicht bekommen. Wir reden hier von Knochenbrüchen, nicht von Schnupfen oder einer Beule. Ich möchte es gar nichts weiter ausschmücken. Sie sind gebildet, es sollte Ihnen daher also klar sein, dass dies sehr schmerzhaft ist und es die Haft nicht gerade erleichtert. Ich kann Ihnen aber garantieren, dass dieses Fehlverhalten bzw. der Unterlassung meiner Brüche rechtliche Folgen haben wird. Hinzu kommt folgendes, ich habe Klaustrophobie und erhalte dafür Psychopharmaka. Diese verträgt sich jedoch mit der Schmerzmedikation nicht. Die Psychologin der Anstalt sagte mir, dass ich die Schmerzmittel weglassen sollte. Würden Sie solchen Ärzten Ihr Vertrauen schenken? Ich definitiv nicht.

Punkt 3 – Antragstellungen verschiedener Art

Jedem Gefangen steht es frei Anträge zu diversen Dingen abzugeben, z.B. für Reinigungsmittel, Arztvorsprachen oder ähnliches. Auch darf man Genehmigungen erbitten ums sich z.B. CDs oder Bücher in die JVA-Moabit einschicken zu lassen. Beschränkt ist dies auf wenige Versandhändler. Dies tat ich und hielt mich dabei an vorgegebene Regeln. Stellen Sie sich meine Verwunderung vor als ich erfuhr, dass trotz Genehmigungen, meine Pakete bei der Postannahmestelle verweigert und zurück an den Händler gesendet wurden; und dies Mehrfach. Der finanzielle Schaden für Angehörige, die einem versuchen beizustehen, wird natürlich weder von der Anstalt noch von Ihnen ersetzt. Es werden wenige Dinge gestattet. Wenn es jedoch Einbringungen gibt, werden diese von Beamten aus Faulheit oder mangelndem Wissen zum Nachteil der Gefangenen bearbeitet. Dies liegt auch daran, dass einige Beamte vor Ort schlichtweg überarbeitet sind. Vielleicht liegt es an ungenügender Ausbildung oder beschränktem Verstand.

Ich denke doch das Ihnen daran gelegen ist, Ruhe in Ihren Einrichtungen zu haben. Mit Verlaub, so wird das nichts. Die Unfähigkeit Ihrer Beamten führt zu heftigen Stimmungen der Gefangenen. Kontroverse sind immer öfter an der Tagesordnung. Da ca. 70% Ihrer Beamten noch nie von Deeskalation gehört haben, führt dies zu Aufgebehren und Alarmen in der Anstalt. Sollte dies jedoch in Ihrer Absicht liegen, dann Bravo. Es gibt Vorschriften und Gesetze für beide Seiten der Zellentür. Ich sage es frei heraus, der größte Teil Ihrer Beamten ist unfähig und leidet an Unlust. Dies muss früher oder später zu unschönen Auseinandersetzungen führen.

Punkt 5 - Wäsche

Es ist jedem Gefangenen hier gestattet einen regelmäßigen

Wäscheaustausch nach draußen in Anspruch zu nehmen. Diesem Wechsel komme ich nach. Das diese Wäsche dabei auf verbotene Gegenstände durchsucht wird, ist absolut gerechtfertigt. Doch ich verbitte mir, das räudige Knautschen meines Besitzes. Es ist eine Frechheit sonders gleichen, in welchem Zustand mir meine Wäsche übergeben wird. Wie schon erwähnt, Durchsuchung ja, aber ich verbiete es mir, dass mit meinem persönlichen Eigentum derart schlampig umgegangen wird. Was Bedienstete und Beamte mit Ihrem Besitz tun, ist mir gleich. Ich versuche trotz der Haft etwas Würde zu erhalten. Meine Würde ist nach dem deutschen Grundgesetzt unantastbar. Ich würde es begrüßen, wenn dies auch berücksichtigt wird. Es ist mir bewusst, dass ich Einschränkungen hinnehmen muss, aber das geht zu weit.

Punkt 6 – Telefonkosten, Einkaufskosten

Die Telefonkosten über die Firma Telio sind der reinste Raub. Ich bitte dies von Ihrer Seite zu überprüfen. Die Höhe der Minuten-Preise ist der heutigen Zeit anzupassen. Selbstverständlich sind wir froh, dass uns die Möglichkeit des telefonieren zur Verfügung gestellt wird, jedoch sind die Preise nicht nachvollziehbar. Es ist eine arge Belastung für die Personen, die uns finanziell von außen unterstützen. Trotz meiner Arbeit hier, ist es mir nicht möglich, die Kosten allein zu Stämmen. Dadurch das die Preise im Einkauf ebenfalls sehr hoch sind, ist es nicht möglich vernünftig zu Haushalten. Es kann nicht Ihre Absicht sein, uns das bisschen Selbstbestimmtheit zu nehmen. Ich bitte Sie, dies zu bedenken und hoffe, dass Sie eine Änderung anstreben. Des Weiteren sollten Sie sich auch die Preise des Einkaufs und der elektronischen Geräte ansehen bzw. überprüfen lassen. Ich appelliere aber an Ihren logisch geschulten Verstand, ob Sie das Geld ausgeben würden wollen. Die angebotenen elektronischen Geräte sind veraltet und dennoch zahlen wir einen horrenden Preis.

Eine Antwort und Bearbeitung dieses Schreibens erwarte ich bis 25.01.2021. gezeichnet Ein Inhaftierter der JVA Moabit

lichtblick Kommentar:

Es ist nicht zu verkennen, dass die herabgestuften Ausbildungskriterien des Berufsstandes "Justizvollzugsbediensteter" in Berlin, so schnell eine verminderte Reife im Umgang mit Inhaftierten herbeizaubert. Als Auffangbecken für gescheiterte Ausbildungsqualität im Strafvollzug macht sich die JVA Moabit damit jedenfalls einen Namen. Unter Betrachtung mit dem Umgang von Dienstpflichten, insbesondere zu Corona-Zeiten, sollte das Moabiter Qualitätsmanagement mehr Sorgfalt und Weiterbildungen anbieten. Der Inhaftierte hat zutreffend die aus seiner Sicht als schändlich und untragbar gewordenen Verhältnisse deutlich gemacht. Die JVA Moabit mutiert zu einem Verließ der Schande in der Berliner Vollzugswelt. Es fehlte nur noch, das Inhaftierte mit rasselnden Ketten über die Flure laufen und Bedienstete mit schepperndem Klappern den Takt angeben. In Berlin lautet nicht umsonst das Motto, "die Qualität wird dem Klientel angepasst". Wenn die Qualität derart nachgelassen hat, sollte unser Justizsenator doch überlegen, die Qualitätsschraube für den Eignungstest der Berufslaufbahn deutlich anzuziehen.

Bayerische Tugenden in Corona - Zeiten

Im Rahmen der bundesweiten Abfragen bei allen Ministerien über die Corona- Lage in den Haftanstalten im Jahr 2020 hat das bayerische Staatsministerium der Redaktion ebenfalls geantwortet. Diese Antwort möchten wir Keinem vorenthalten, aus der hervorgeht, dass sich der Freistaat nicht mit Schönrederei oder Vertuschung verstecken will, sondern Anfangsfehler eingesteht, Zahlen nennt und Maßnahmen erklärt. So manch anderes Ministerium sollte da mehr Willen zeigen.

Die Justizvollzugsanstalten in Bayern sind gut gerüstet gegen das Corona-Virus. Zu Beginn der Pandemie haben alle 36 bayerischen Justizvollzugsanstalten die bestehenden Pandemieplanungen aktualisiert, Schutz- und Hygienemaßnahmen ergriffen und Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel aufgestockt. Zudem wurden an jeden Bediensteten der Vollzugsanstalten mehrere wiederverwertbare Mund-Nasen-Bedeckungen ausgegeben.

Bedienstete und Gefangene haben Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren. Zudem ist, wo immer möglich, der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden. Daneben gilt derzeit für alle Bediensteten und Gefangenen eine allgemeine Maskentragepflicht auf allen Verkehrs- und Begegnungsflächen in der Justizvollzugsanstalt.

Zusätzlich wurden zu Beginn der Pandemie Maßnahmen zur Reduzierung der Neuzugänge und damit zur Entlastung der Justizvollzugsanstalten ergriffen: Personen, die einen Jugendarrest (Freizeit-, Kurzarrest oder maximal vierwöchiger Dauerarrest), eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Ersatzfreiheitsstrafe (als Folge der Nichtzahlung einer Geldstrafe) verbüßen müssen, wurden vorübergehend grundsätzlich nicht zum Haftantritt geladen.

Diese Maßnahmen hatten Erfolg: Zum letzten Stichtag 31. Dezember 2020 lag die Gefangenenzahl bei 9.626. Die Gesamtbelegungskapazität der 36 bayerischen Justizvollzugsanstalten lag zum Stichtag bei 11.982 Haftplätzen (die Zahl der Haftplätze kann zum jeweiligen Stichtag variieren, z.B. weil Baumaßnahmen stattfinden). Es gab damit etwa 16 Prozent freie Kapazitäten in den Vollzugsanstalten. Bei denen der Verdacht einer Infektion mit dem Corona-Virus besteht, sowie bei jedwedem Kontakt mit positiv auf das Corona-Virus getesteten Gefangenen, muß geeignete Schutzkleidung getragen werden.

In dem Fall, dass eine intensivmedizinische Behandlung wegen einer Infektion erforderlich ist, erfolgt diese in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt in einer klinischen Einrichtung außerhalb des Justizvollzugs. Positiv getestete Gefangene werden in der Justizvollzugsanstalt unter Quarantäne gestellt. Gefangene, die mit positiv getesteten Personen engeren Kontakt hatten, werden von anderen Gefangenen getrennt untergebracht und auf das Corona-Virus getestet. Weitere Maßnahmen erfolgen angepasst an die konkrete Situation vor Ort. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens werden abhängig von den Bedingungen vor Ort die jeweils erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen bayernweit bzw. regional ergriffen.

Im Lockdown mussten die vollzugsöffnenden Maßnahmen wieder eingeschränkt werden. In dringenden Fällen sind Einzelausführungen von Gefangenen in Begleitung von Bediensteten und Einzelausgänge weiter möglich. Die Ermöglichung weitergehender Lockerungsmaßnahmen hängt von der Entwicklung der Infektionszahlen ab, die wir eng im Blick behalten.

Die Ermöglichung von Gefangenenbesuch hängt von der Entwicklung der Infektionszahlen ab. In den ersten Wochen der Corona-Krise war es notwendig, den Gefangenenbesuch vorübergehend auszusetzen. Seit Juni können Besuche wieder stattfinden. Aktuell kann eine Person (Ehegatten, Lebens-partner, Verwandte der Gefangenen in gerader Linie) gegebenenfalls in Begleitung eines Kindes unter 14 Jahren, zum Besuch eines Gefangenen zugelassen werden. Über dringend erforderliche Ausnahmen sowie die konkreten Besuchszeiten entscheidet die jeweilige Anstalt. Die Einschränkung des Besuchsrechts gilt nicht für Besuche der in Art. 29 Satz 1 BayStVollzG (ggf. i. V. m. Art. 22 Abs. 3 BayUVollzG) bzw. Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySvVollzG genannten Personen (z.B. Verteidiger). Oberstes Ziel bleibt der Schutz der Gesundheit der Gefangenen und Bediensteten. Bei Besuchen in den Justizvollzugsanstalten sind deshalb wichtige Schutzmaßnahmen einzuhalten, z.B. haben Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch für die Gefangenen während des Besuchs.

Die coronabedingten Einschränkungen des Haftalltags werden mit ausgleichenden Maßnahmen begleitet. So werden etwa Telefonate großzügig zugelassen und bei Bedarf finanziell unterstützt. Sollte eine Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb coronabedingt nicht fortgeführt werden können, erhalten die Gefangenen anteilig ihr bisheriges Arbeitsentgelt, um ihnen weiterhin den Einkauf in den Anstalten zu ermög-

Die einschränkenden Maßnahmen dienen dem Schutz der Gefangenen vor einer möglichen Ansteckung. Dies wird gegenüber den Gefangenen auch entsprechend kommuniziert.

Zu den Corona-Virus-Fällen im bayerischen Justizvollzug kann ich Ihnen folgenden Sachstand (12. Januar 2021, 9:00 Uhr) mitteilen:



- In Bayern wurden bislang 81 Gefangene positiv auf das Corona-Virus getestet. Davon sind 55 Gefangene neu in die Justizvollzugsanstalten aufgenommen worden; aufgrund unseres Schutzkonzeptes waren diese Neuzugänge von Beginn an getrennt von den anderen Gefangenen untergebracht. 60 Gefangene sind zwischenzeitlich genesen, 10 Gefangene entlassen und 11 Gefangene derzeit an Corona erkrankt.
- Der Todesfall eines Gefangenen im Vollzug oder eines Bediensteten aufgrund von Corona ist bisher nicht eingetreten. Eine Person, die noch als Gefangener positiv auf das Corona-Virus getestet worden war und aus dem Justizvollzug erkrankt entlassen wurde, ist circa zweieinhalb Monate nach der Entlassung verstorben. Die Person war zuletzt wegen einer schweren Vorerkrankung im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt München (der sich in der Leondrodstraße befindet) untergebracht, um notwendige Behandlungstermine außerhalb der Anstalt wahrnehmen zu können. Insgesamt hat die Person wegen der schweren Vorerkrankung sechs Behandlungstermine in einer Münchner Tagesklinik wahrgenommen. Erst nach diesen sechs Behandlungsterminen außerhalb der Anstalt wurde die Infektion mit dem Corona-Virus festgestellt. Weitere Fälle von positiv auf das Corona-Virus getesteten Gefangenen oder Bediensteten gab es zum damaligen Zeitpunkt im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt München nicht. Ob für den Tod die Infektion mit dem Corona-Virus (mit-)ursächlich war, ist uns nicht bekannt.
- Inzwischen wurden insgesamt 175 Bedienstete des bayerischen Justizvollzugs positiv auf das Corona-Virus getestet. 142 Bedienstete sind zwischenzeitlich genesen, und 33 Bedienstete derzeit an Corona erkrankt.
- In diesen Fällen werden abhängig vom konkreten Einzelfall in Abstimmung mit dem jeweiligen Gesundheitsamt die gebotenen Maßnahmen ergriffen, z.B. Quarantäne des Betroffenen und der Kontaktpersonen.
- Die Bediensteten des bayerischen Justizvollzugs müssen bei engerem Kontakt mit Gefangenen, bei denen der Verdacht einer Infektion mit dem Corona-Virus besteht, sowie bei jedwedem Kontakt mit positiv auf das Corona-Virus getesteten Gefangenen geeignete Schutzkleidung tragen.

In dem Fall, dass eine intensivmedizinische Behandlung wegen einer Infektion erforderlich ist, erfolgt diese in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt in einer klinischen Einrichtung außerhalb des Justizvollzugs.

Positiv getestete Gefangene werden in der Justizvollzugsanstalt unter Quarantäne gestellt. Gefangene, die mit positiv getesteten Personen engeren Kontakt hatten, werden von anderen Gefangenen getrennt untergebracht und auf das Corona-Virus getestet. Weitere Maßnahmen erfolgen angepasst an die konkrete Situation vor Ort. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens werden abhängig von den Bedingungen vor Ort die jeweils erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen bayernweit bzw. regional ergriffen.

Zu den Arbeitsbetrieben der bayerischen Justizvollzugsanstalten können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Arbeit ist den Bürgerinnen und Bürgern in Bayern generell erlaubt. Dies gilt auch für die Gefangenen in den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten. Für die Gefangenen kommt hinzu, dass es im Vollzug ein besonders hohes Gut ist, arbeiten zu dürfen. Dies ist wichtig für die Stimmung und für die Struktur des Haftalltags. Daher werden die Arbeitsmöglichkeiten für die Gefangenen, soweit möglich, auf-

- Die konkreten Schutzmaßnahmen erfolgen angepasst an die konkrete Situation im Arbeitsbetrieb. Um die Ansteckungsgefahr zu minimieren, werden beispielsweise vorhandene Arbeitsplätze reduziert, so dass ausreichend Abstand zwischen den Gefangenen vorhanden ist, und ausreichend Handdesinfektionsmittel sowie Schutzhandschuhe bereitgestellt. Zudem erfolgt beispielweise auch die Ausgabe von und die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz und - wo sachgerecht – z.B. auch FFP2-Masken bis hin zur Aufstellung von Trennscheiben.
- Die Beschäftigung in den Arbeitsbetrieben konnte dadurch weitgehend aufrechterhalten werden. Die Gefangenen trugen sogar durch die in kürzester Zeit nach Beginn der Pandemie in den Arbeitsbetrieben eingerichtete Produktion von Mund-Nasen-Bedeckungen und von Kunststoff-Trennscheiben für die Justizeinrichtungen des Freistaats zu den Infektionsschutzmaßnahmen bei. Sollte eine Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb coronabedingt nicht fortgeführt werden können, erhalten die Gefangenen anteilig ihr bisheriges Arbeitsentgelt, um ihnen weiterhin den Einkauf in den Anstalten zu ermöglichen.

Die Pandemie hat den bayerischen Justizvollzug – wie alle Lebensbereiche – vor große Herausforderungen gestellt und Bediensteten wie Gefangenen Anstrengungen und Einschränkungen abverlangt. Bisher ist der Vollzug aber gut durch die Krise gekommen. Es ist dem Vollzug ein Anliegen, einschränkende Maßnahmen gut zu erklären und wo möglich mit ausgleichenden Maßnahmen zu begleiten. Besonders positiv ist, dass die Gefangenen Verständnis für die erforderlichen Maßnahmen gezeigt und sie in der großen Mehrheit als Maßnahmen gerade auch zu ihrem eigenen Schutz anerkannt und unterstützt haben. Bei der neu aufgenommenen Produktion der Mund-Nasen-Bedeckungen und der Trennscheiben haben die Gefangenen großes Engagement gezeigt und ihren Beitrag in der Corona-Pandemie geleistet.

Die Redaktion muss hierbei betonen, dass nicht alle Haftanstalten in Bayern mit der sorgsamen Pflicht walten und schalten. Es ist aber erstaunlich, dass der Freistaat selbst mit Fakten und Tatsachen aufwartet und sich selbst kritisiert. Es habe jedenfalls den Eindruck, dass in Bayern verstanden wird, wie man sich in Kriesenzeiten verhält und reflektierend ein Selbstbildnis zeigt. Anderen Ministerien obliegt es mit Schönrederei und kernlosen Geseufze den Inhaftierten auch die letzte Wahrheit vorzunthalten.

Die Pandemie ist für alle Inhaftierte ein erheblicher Einschnitt. Da ist es nicht zuviel verlangt, auch Tatsachen sprechen zu lassen. Das können gerade die Bundesländer nicht, bei denen grundlegende Defizite im Vollzug an der Tagesordnung sind und Lügen und Schönrederei den Alltag bestimmen.

Lingliederungs- und Entlassungsvorbereitungen

Das Inhaftierte in Deutschland immer noch mit einem blauen Müllsack und ohne die notwendigen Entlassungsvorbereitung regelrecht auf die Strasse geworfen werden, ist keine Seltenheit. Es ist beschäment, wie die allzu betagte Justiz ihre Werte vertritt und sich den Aufgaben der Sozialisierung oftmals verweigert, indem sie sich der gesellschaftlichen und gesetzlichen Verantwortung entzieht und den Inhaftierten in ein Fass ohne Hilfe fallen lässt. Es ist Aufgabe der Justiz, nicht nur zu strafen sondern auch die Hilfe zu gewähren, die der Inhaftierte benötigt.

Das Inhaftierte auf dem Weg zurück in die freiheitlichen Gesellschaftsräume oftmal bereits an der gesetzlichen Umsetzung der Eingliederung durch die Vollzugsbehörde scheitern, ist hinlänglich bekannt. Justizvollzugsanstalten haben es leider bis heute nicht verstanden, dass die Rückfallgefahr eines Inhaftierten auch von dem Erfolg der Eingliederung abhängt. Es ist bereits bemerkenswert, wenn Haftanstalten immer wieder vorzeitige Entlassungen ablehnen, weil dies im Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit nicht verantwortet werden kann.

Das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit bedeute jedoch grundlegend, dass die Justizvollzugsanstalten ihre gesetzlichen Aufgaben so wahrzunehmen haben, dass der Inhaftierte nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe in gesicherte Verhältnisse entlassen werden kann und die Gesellschaft vor Straftaten geschützt wird. Solche Straftaten sind vor allem dann zu verzeichnen, wenn die Inhaftierten nicht hinreichend eingegliedert werden (z.B. durch fehlende finanzielle Mittel). Werden die verfassungsrechtlich geschützten Aufgaben der Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 1 Abs. 1 GG) nicht umgesetzt, so kann das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit auch bedroht sein. Diese Bedrohung ist dann aufgrund fehlender Eingliederung umso höher, denn einen Inhaftierten nach der Verbüßung seiner Haft in ungeregelte Verhältnisse zu entlassen, stellt ein erhebliches Risiko für die Allgemeinheit dar. Es ist immer wieder zu hören, dass Inhaftierte in die Obdachlosigkeit entlassen werden und weder ein Arbeitsamt

ANZEIGE

Schuldenfrei in die Zukunft

Eine positive finanzielle Perspektive ist wichtig für Ihren erfolgreichen Neuanfang



Aus dieser Überzeugung beraten und unterstützen wir seit 2008 bundesweit Personen im Maßregel- und Strafvollzug. Wir sind spezialisiert auf individuelle, professionelle und schnelle Lösungen für Ihren Neuanfang.

Nutzen Sie unsere kostenfreien Leistungen:

Beratung, Bestandsaufnahme, Erfassung aller Schulden, Stundungen, Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen, Insolvenzen, ... Wir besuchen



Sie innerhalb von 4 Wochen. Vereinbaren Sie einen Beratungs-Termin: Ralph W. Schweikert, Rechtsanwalt FSI - Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug Dreiköniggasse 18 | 89073 Ulm



Baden-Württemberg Bayern Berlin Brandenburg Hessen Meck.-Vorpommern Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Sachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein

Thüringen

Anschrift:		
An das Jobcenter	Abb. 1	<u>Datum:</u>
Mit diesem Schreiben macht der Antrags	steller seine	
	ITTELLOSIGKEI	T geltend.
Sehr geehrte Damen und Herren,		
ich bin aus langer Haft entlassen worde		
StVollzG nicht vorhanden, was mir wede	r die Möglichkeit eine	r finanziellen Überbrückung, noch eine
finanzielle Reserve hätte verschaffen kön		
Da ich derzeit nicht über ausreichende I	Mittel finanzieller Art	verfüge, bitte ich um finanzielle Hilfe,
auch um z.B die erste Miete und meinen	Lebensunterhalt best	reiten zu können.
Die vom Arbeitsamt zu berechnende Leis	stung ist noch offen. F	Folgende Bescheinigungen liegen ihnen
jetzt vor: 1. Bescheinigung des Arbeitsan	ntes zur Antragsabgal	be ALG 1, Berechnung.
Entlassungsbescheinigung und	nd Unterlagen JVA.	
3. Kontoauszüge sofern Konto	besteht bzw. Eidessta	ttl. Versicherung dass kein Konto besteh
4. ggf. Mietvertrag/ Untermiet	vertrag.	
5. Personalausweis		
Gemäß Urteil des Bundessozialgerichtes	vom 06.10.2011 - B 1	4 AS 94/10 R - muss dem Antragsteller
und Haftentlassenen die unmittelbare		
entlassener Bürger ein schutzwürdiges		
(Resozialisierung) bereits aus dem Grund		0 0
Aus diesen Gründen wir unmittelbar ur		
Entspannung führen und den Antragstell		_
Bei ablehnenden Bescheid, wird um rech	tsmittelfähigen Besch	eid für meinen Rechtsanwalt gebeten.
Der der der der de		

noch ein Jobcenter vor der Entlassung kontaktiert werden konnten und es an rechtzeitigen Antragstellungen mangelt. Haftanstalten argumentieren immer wieder: "das können sie alles nach der Entlassung machen". Dies muss im Rahmen der

gesetzlichen Verantwortung der Resozialisierung bereits als grob fahrlässiges Verhalten gewertet werden, wenn die Eingliederung als grundlegendes Fundament des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit zu bewerten ist. Bei einem solchen staatlichen Versagen sprechen die Gerichte oder Justizvollzugsanstalten mehr von einer Gefahr, denn diese wird ja nunmehr selbst durch den Rechtsstaat hervorgerufen. Dann ist der Bürger in Freiheit geneigt, sich der staatlichen Willkür zu beugen und Gefahren hinzunehmen, die der Staat selbst durch fehlende Gesetzestreue fahrlässig hervorruft.

Oftmals wird die dringend notwendige Hilfe verkannt, die der Inhaftierte benötigt, und Justizvollzugsanstalten neigen innerlich zu der Auffassung, dass bei dem zuständigen Arbeitsamt oder Jobcenter ein dicker Sack mit Geld den Besitzer wechselt, der Wohnungsschlüssel für den bereits eingerichteten Wohnraum auf dem Tresen liegt und die neue Bekleidung mit Preisschild gleich passend am Gestell hängt, mit dem der Sachbearbeiter vorgefahren kommt, und alles nur, weil gerade dieser Inhaftierte entlassen wird. Das die Tatsachen völlig andere sind, wissen wir alle, und niemand in den Amtsstuben der Justiz macht sich auch nur annähernd darüber Gedanken, wie die Umstände tatsächlich sind.

Entlassungsvorbereitung und Wiedereingliederung sind gesetzlich bestimmt und sollten daher auch umgesetzt werden. Gesetzlich ist beides wichtig. Die Entlassung selbst bedarf ebenso der Vorbereitung wie die Wiedereingliederung in das Leben jenseits der Mauern, und in beiderlei Hinsicht ist die Anstalt in der Pflicht und darf nicht auf die Initiative des Gefangenen

warten. Sie muss viel mehr von sich aus aktiv werden und ihn darin unterstützen, seine Angelegenheiten selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu regeln, und ihm ermöglichen, rechtzeitig aus dem Vollzug heraus Kontakte mit Arbeitge

Name:						
Anschrift:						
An das Jobcenter Abb. 2						
Antrag auf Übernahme von Kau	ition und für	Wohnraum				
deren sozialen Schwierigkeiten, die Ü geforderten Mietkaution i.H.v: Die Kautionszahlung erfolgt, wie geset	Übernahme der _€ tzlich vorgeschri	und zur Umsetzung der Hilfe in beson- im Mietvertrag vom:€ netto kalt beantragt. seben an folgenden Vermieter:				
IBAN:		_				
		m unumgänglich. Bei Ablehnung würde s bedeuten, was -existenziell nicht ver-				
Anlage: Mietvertrag vom:						
Die Zahlung der Kaution ist als Darlehen z	u gewähren.					
Mit freundlichen Gruß						
Unterschrift						

Name:		
Anschrift:		
An das Jobcenter	Abb. 3	Datum:

Hiermit beantrage ich die Übernahme der Erstausstattung der Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte (ggf. mit Anlieferung) gemäß §§ 12, 21 BSHG § 7 Abs.1 Nr.3 i.V.R §§ 9 Abs.1, 22 Abs.6 5GB II, §§ 31 Abs.1 & 2, 68 Abs.1 568 XII.

Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten

Ich bin Haftentlassener und durch meine lange Haft wurden die noch in Freiheit befindlichen Sachen vernichtet, da meine Wohnung gekündigt wurde. Ich stehe förmlich vor dem Nichts.

Mit Verweis auf das Urteil des BSG vom 11.04.2011 - B 14 AS 53/10 R ist die soziale Verantwortung des Staates zur Sozialisierung ohne Nachteile auszulegen. (Hilfestellung der Haftentlassenen als maximale Ausrichtung zu betrachten). Ein Versagen der Hilfe verstößt gegen Art.1 Abs.1 GG und allen verfassungsrechtlichen Sozialstaatsnormen und Verantwortungen (vgl. BSG v. 11.04.2011 - B 14 AS 53/10 R; SG Bremen vom 02.07.2009 - S 23 AS 894/09 ER).

Zudem hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass die Regelung einer Ersatzbeschaffung, denen einer Erstanschaffung gleichzusetzen sind (BSG vom 06.08.2014 - B 4 AS 57/13 R).

Der Antragsteller muss laut BSG (Bundessozialgericht)mit den in Freiheit lebenden Bürgern sozial gleichgestellt werden (BSG v. 16.12.2008 - B 4 AS 49/07 R) und darf wegen seiner Haft keine Nachteile erfahren (z.B erhebliche Schwierigkeiten in der Ausstattung der Wohnung und des Bezuges dieser Hilfe hierzu). Dabei ist insbesondere der aus Art.3 Abs.1 GG zu beachtende Gleichbehandlungsgrundsatz maßgeblich. In die bürgerlichen Grundrechte darf somit nicht eingegriffen werden. Auf die im Anhang befindliche Anlage II wird verwiesen (Erstausstattung).

Bei einer Ablehnung des Antrages, wird um rechtsmittelfähigen Bescheid gebeten, auch wenn dieser nur Teilbeschieden wird um diesen unverzüglich meinem Anwalt vorzulegen.

Mit freundlichen Gruß

Unterschrift

Angemessenheit wird nicht geprüft

Berlin. Wohnkosten werden für Bedürftige in angemessenen Umfang übernommen. Deshalb sollte der Mietvertrag vor Unterschrift bei der zuständigen Sozialbehörde vorgelegt werden, erklärt der Deutsche Mieterbund. Dies schützt davor, dass die Wohnung mehr kostet, als die Behörde zahlt. Ob ein Hartz-IV-Empfänger in einer zu teuren Wohnung lebt, ist in der Corona-Krise jedoch unerheblich, urteilt das Landessozialgericht Niedersachsen Bremen. Für Bewilligungszeiträume ab März 2020 entfällt laut Sozialgesetzbuch die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft.

Info LSozG Nds. Bremen, Az.: L 11 AS 508/20 B ER bern, Vermietern sowie staatlichen Ämtern und privaten Hilfsorganisationen aufzunehmen. Dabei hat die Entlassungsvorbereitung in Zusammenarbeit mit externen Personen und Einrichtungen möglichst frühzeitig zu beginnen, und nicht erst in den letzten Wochen oder Monaten der Inhaftierung abgearbeitet zu werden oder überhaupt nicht stattzufinden (Feest/Lesting/Lindemann StVollzG Kommentar 7. Aufl. 2017 Teil II § 42 LandesR Rn.2). Letzteres ist in den Bundesländern, in denen das Landesstrafvollzugsgesetz ein Überbrückungsoder Eingliederungsgeld nicht vorsieht und die Inhaftierten mit einem "Notgroschen" entlassen werden, umso fataler. In solchen Ländern ist es umso wichtiger, dass die gesetzlichen Verantwortungen gegenüber der Gesellschaft auch umgesetzt werden. Dazu gehört vor allem, dass die zwingend erforderliche Eingliederung des Inhaftierten auch sechs Monat vor der voraussichtlichen Entlassung

zu beginnen hat. Dies umfasst auch, dass Ausführungen oder Ausgänge gewährt werden. Eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr hat zudem in der Eingliederungs- und Entlassungsvorbereitung einen völlig anderen Stellenwert. Bei der Entscheidung über Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung ist nicht darauf abzustellen, ob eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen ist, sondern ob aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ernstlich zu befürchten ist, dass der Gefangene die Lockerungen zu einer Flucht nutzen oder zur Begehung einer Straftat missbrauchen wird (LG Bremen, Beschluss vom 04.01.2018 - 76 StVK 483/17 VZ; StV 2018, 649). Dies bedeutet, nur wenn der Missbrauch der Lockerungen >>mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten << ist, kommt deren Gewährung nicht in Betracht. Es sei noch betont, dass diese Lockerungsform - die der Eingliederung dient - anders bewertet wird als die der normalen Lockerungsgewährung. Im Übrigen haben die Gefangenen einen RECHTSANSPRUCH auf die Gewährung der Lockerungen zur Eingliederung (Feest/Lesting/Lindemann StVollzG Kommentar 7. Aufl. 2017 Teil II § 42 LandesR Rn.48). Auch die Anzahl der für die Entlassungsvorbereitung erforderlichen Lockerungsmaßnahmen wurde gesetzlich nicht mehr begrenzt. Allein die Entlassungssituation des Gefangenen und das Postulat einer erfolgreichen Eingliederung ist entscheidend. Früheres Verhalten im Vollzug bleibt gemäß der neuen Gesetzgebung der Ländergesetze unberücksichtigt. Das bedeutet, dass allein die Eingliederung des Inhaftierten als Maßnahme (Rechtsanspruch) entscheidend ist und primär im Vordergrund steht. Maßnahmen der Eingliederung stehen auch nicht mehr als "kann" Situation im Gesetz, sondern sie sind als gesetzliche Grundlage unabdingbar und als Soll-Vorschrift vorgegeben, was den Ermessensspielraum erheblich reduziert. Inhaftierte sollten sich daher rechtzeitig bei ihren Sozial- oder Sachbearbeitern melden, damit die gesetzlichen Maßnahmen auch umgesetzt werden.

			Anlage II			48	2	Thermoskanne	21,90 €	43,80 €
Antr	agsteller:			Datum:		49	1	Gläserset	23,50 €	23,50 €
Nr.	Menge	Art/Bezeichnung		Einzelpreis	Gesamtpreis	50	1	Dosenset (Kaffee, Zucker, ehl, usw.)	19,99 €	19,99€
1	1	Wohnzimmerschrank	Liste zu	921,36 €	921,36 €	51	2	Tellerset (Suppen, Flache und Ausgabeteller)	44,50 €	89,00 €
2	1	Couch	Liste Zu	255,57 €	255,57 €	52	1	Kaffeeservice	39,90 €	39,90 €
3	2	Sessel	Abb. 3	76,69 €	153,38 €	53	4	Kompottschalen	5,99 €	23,96 €
4	1	Schreibtisch	ADD. 3	112,48 €	112,48 €	54	4	Elerbecher	2,90 €	11,60 €
5	1	Drehstuhl		92,05 €	92,05 €	55	1	Schneebesen	2,75 €	2,75 €
6	1	Mehrzweckschrank		291,44 €	291,44 €	56	2	Messbeher	1,90 €	3,80 €
7	1	Bücherregal		102,25 €	102,25 €	57	1	Mehrzweckpresse	3,90 €	3,90 €
8	1	Kleider-Schlafzimmerschra	ink	230,00 €	230,00 €	58	1	Dosenöffner	1,90 €	1,90 €
9	1	Bettgestell, Lattenrost, Ma		284,50 €	284,50 €	59	1	Scheerenset	5,00 €	5,00 €
10	1	Federkernmatratze		68,00 €	68,00 €	60	1	Besenset (Kehrschaufel, Besen, Handfeger)	19,99 €	19,99 €
11	2	Steppdecke, Kissen - Set		59,90 €	119,80 €	61	1	Schrubber	5,90 €	5,90 €
12	2	Bett- und Kissenbezügeset		40,00 €	80,00 €	62	1	Wischpflegeset (Eimer, usw.)	19,90 €	19,90 €
13	2	Bettlaken		15,00 €	30,00 €	63	2	Wischlappen	1,90 €	3,80 €
14	2	Tagesdecken		25,50 €	51,00 €	64	2	Handwschbürsten	0,90 €	1,80 €
15	1	Nachttisch		66,00 €	66,00 €	65	2	Bürstenset	3,90 €	7,80 €
16	1	Garderobe		88,90 €	88,90 €	66	2	Zahnbürsten und Becher	5,90 €	11,80 €
17	1	Kühlschrank		230,00 €	230,00 €	67	1	Toiletteneimer	2,90 €	2,90 €
18	1	Spüle		99,00 €	99,00 €	68	1	Wäschekorb	15,75 €	15,75 €
19	1	Elektro/Gas-Herd		399,00 €	399,00 €	69	1	WC-Garnitur	15,99 €	15,99 €
20	1	Küchenunterschrank		270,00 €	270,00 €	70	1	Wäscheständer	19,90 €	19,90 €
21	2	Küchenhängeschrank		70.00 €	140,00 €	71	1	Fußabtreter	5,90 €	5,90 €
22	1	Küchentisch		110,00 €	110,00 €	72	6	Geschirrtücher	1,25 €	7,50 €
23	2	Küchenstühle		43,00 €	86,00 €	73	4	Frotteehandtücher	3,99 €	15,96 €
24	1	Besenschrank		43,50 €	43,50 €	74	2	Badehandtücher	5,45 €	10,90 €
25	1	Waschmaschine		320,90 €	320,90 €	75	1	Nähset	7,90 €	7,90 €
26	1	TV-Gerät		229,05 €	229,05 €	76	1	Werkzeugset	25,90 €	25,90 €
27	1	Radio		89,00 €	89,00 €	77	1	Hygieneset	9,99 €	9,99 €
28	1	Wohnzimmeruhr		25,00 €	25,00 €	78	1	Wohnzimmerlampe	40,90 €	40,90 €
29	1	Staubsauger		99,90 €	99,90 €	79	1	Steh/ Leselampe	28,99 €	28,99 €
30	1	Nudelsieb		2,90 €	2,90 €	80	1	Taschenlampe	9,90 €	9,90 €
31	1	Teesieb		1,90 €	1,90 €	81	1	Flulampe	21,50 €	21,50 €
32	10	Kleiderbügel		2,50 €	25,00 €	82	1	Badlampe	21,50 €	21,50 €
33	1	Wandschränkchen		35,00 €	35,00 €	83	1	Schlafzimmerlampe	34,70 €	34,70 €
34	1	Flurspiegel		24,76 €	24,76 €	84	1	Nachttischlampe	17,90 €	17,90 €
35	1	Schuhschrank/Kommode		39,90 €	39,90 €	85	1	Leuchtmittel	10,99€	10,99 €
36	1	Reisetasche		23,90 €	23,90 €	86	1	Wohnzimmer pauschal	267,90 €	267,90 €
37	1	Besteckset		78,90 €	78,90 €	87	1	Schlafzimmer	210,65 €	210,65 €
38	1	Küchenmesserset		26,70 €	26,70 €	88	1	Küchenfenster	98,99 €	98,99 €
39	1	Soßenkelle		5,90 €	5,90 €	89	1	Badezimmer	46,00 €	46,00 €
40	1	Bratenwender		4,90 €	4,90 €	90	1	Schlafzimmerrollo	23,78 €	23,78 €
41	1	Essenbehältnisse/ Verschlu	iccware	24,90 €	24,90 €	91	1	Badezimmerrollo	17,99 €	17,99 €
42	1	Schüsselset	sowere.	20,90 €	20,90 €			Gesamtsumme der bisherigen Auflistung beträgt:		6.924,31 €
43	1	Topfset		99,90 €	99,90 €	Ich ver	rsichere i	hnen, dass ich nicht über die finanziellen Mittel als au	ch die wirtschaftli	chen Möglich
44	1	Bratpfanne		25,20 €	25,20 €	verfüg	e, die be	antragten Gegenstände aus eigenen Mitteln zu besch	affen. Zudem bin i	ch Haftentlas
45	2	Kaserolle		19,90 €	39,80 €	Ich ver	rfüge auf	Ber meiner Habe am Körper und einer Tasche mit Sach	en über keine and	deren Mittel.
46	1	Kaffeekanne		12,70 €	12,70 €			-	Datum:	
47	1	Teekanne		12,70 €	12,70 €		nterschri	16	Comm.	

Dass in vielen Haftanstalten das gesetzliche Merkmal der Eingliederung nicht erkannt werden will und es an deren Umsetzung mangelt, führt oftmals zur innerlichen Ohnmacht des Inhaftierten, der sich nach der Entlassung in Freiheit nicht zurechtfindet. Deshalb solltet ihr ein paar wichtige Punkte für eure Entlassungsvorbereitung unbedingt befolgen und nicht vernachlässigen. Es wird hierbei die Betonung darauf gelegt; alles was ihr jetzt erledigt, kann euch nur noch von Nutzen sein und hilft, dem Entlassungschaos vorzubeugen.

Ihr benötigt als Erstes einen gültigen Ausweis, den ihr zur Vorlage bei allen Behörden zwingend benötigt. Hierzu solltet ihr euch rechtzeitig per Antrag an eure zuständige Haftanstalt wenden. Sie ist verpflichtet, die Ausweisdokumente noch vor einer möglichen Entlassung zu erstellen. Die Haftanstalt hat euch in dieser Sache zu unterstützen. Auch sind die Kosten für die Personaldokumente dem Eigengeld zu entnehmen. Es spielt dabei keine Rolle, ob ihr eine Pfändung habt, denn resozialisierende Maßnahmen haben immer Vorrang vor allen anderen Angelegenheiten (vgl. OLG Frankfurt NStZ-RR 2004, 128). Ihr dürft also auch nicht darauf verwiesen werden, dass ihr den Betrag vom Taschengeld zahlen sollt. Dies ist unzulässig und lässt auch gesetzlich keinen Spielraum zu,

da ihr fördernd und unterstützend in eurer Resozialisierung bestärkt werden sollt.

Weiterhin solltet ihr eure Steueridentifikationsnummer bei der zuständigen (für euren Wohnort) Melde- bzw. Finanzbehörden anfordern. Diese benötigt ihr unter anderem bei der Meldung bei eurem Arbeitsamt nach der Entlassung. Gleiches gilt auch mit der Sozialversicherungsnummer, die ihr über euren zuständigen Rentenversicherungsträger erhaltet. Diese Wege können alle per Post erledigt werden. Wichtig hierbei ist immer das Mitsenden einer aktuellen Haftbescheinigung, damit ihr eure Identität nachweisen könnt. Ihr solltet beachten, dass ihr diese Unterlagen auch sorgfältig aufbewahrt. Richtet euch einen Ordner an, indem nur entlassungsdienliche Unterlagen enthalten sind.

Bei der Wohnraumsuche ist die zuständige JVA dazu verpflichtet, euch aktiv zu unterstützen. Dabei solltet ihr beachten, dass dazu auch Besichtigungstermine oder Vertragsmodalitäten in den Geschäftsräumen gehören. Ihr solltet jedoch rechtzeitig mit der Wohnraumsuche beginnen, denn ohne eure Eigeninitiative wird eine JVA wenig dazu beitragen, euch darauf aufmerksam zu machen.

Name:		
Anschrift:		
An das Jobcenter	Abb. 4	Datum:
	§ 22 SGB II unmittelba	ar umzusetzende Hilfe in sozialen
Schwierigkeiten beantragt. Hier: Bekleidungsgeld		
Sehr geehrte Damen und Herren,		
meine Person ist nach langer Haft worden.	(siehe Entlassungsschei	n) mit unzureichender Kleidung entlasser
Lagermöglichkeiten und finanzielle auch die wetterbedingten Phasen	en Mitteln fehlte. Um üb zu überstehen, wird um ndene Kleidung zum Teil	t umgesetzt werden, da es an geeigneter er ausreichend Kleidung zu verfügen und zwingend erforderliche Hilfe gebeten, da nicht mehr passt oder verschlissen ist. ten Bedarfsbekleidungen.
Kleidung innerhalb einer Woche (vgl. SG Chemnitz v. 20.09.2012 -	und zwar entsprechend S 29 AS 3229/12 ER)	dürftigen ein mehrfaches Wechseln de der Witterungsverhältnisse ermöglichen d bitte Sie, mir bei einer Ablehnung einer
anahtamittalfählann Dasahaid zu ar	stellen Rei einer Rewillig	ung wird hierauf verzichtet.

In vielen Haftanstalten ist es möglich, sich bereits vor der Haftentlassung an das zuständige Arbeitsamt zu wenden. Einige Vollzugsbehörden verweisen aber auch darauf, dass ihr erst nach der Entlassung vorstellig werden könnt. Schließlich ist man bereits daran gebunden, erst nach seiner Entlassung bei dem zuständigen Arbeitsamt vorzusprechen, da der Wohnort ein anderer ist als der Entlassungsort. Die Anträge eures Arbeitslosengeldes erhaltet ihr auch immer nur an dem Ort, an dem ihr auch gemeldet seid. Zur vollständigen Antragsbearbeitung benötigt ihr: einen gültigen Personalausweis, Entlassung/Verdienstbescheinigung, Sozial- und Steuernummer, eine Kontonummer (Konto) sowie eine Meldeanschrift. Auch letzte Nachweise von Arbeitgebern können hilfreich sein.

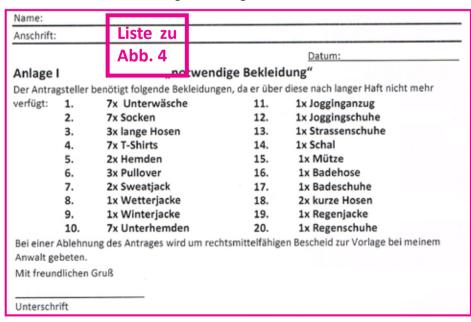
Ihr müsst nach eurer Entlassung immer erst beim Arbeits-

amt vorsprechen, damit ein Leistungsanspruch geprüft werden kann. Auch wenn ihr nicht in Haft gearbeitet habt. Das Arbeitsamt ist zudem verpflichtet, euch bei der Antragstellung zu unterstützen und deshalb ist es ratsam, bereits alle Unterlagen (wie aufgeführt) mitzuführen. Als Haftentlassene solltet ihr darauf achten, - vor allem in den Fällen, bei denen in den Haftanstalten kein Eingliederungs- oder Überbrückungsgeld mehr angespart wird - dass ihr keine lang verzögerten Abgabetermine für eure Anträge erhaltet. Sofern ihr nur mit wenig finanziellen Mitteln aus der Haft entlassen werdet, solltet ihr dies bereits dem Arbeitsamt unter

den Begriff "mittellos" mitteilen. Wenn eine Antragsabgabe nach ALG I erfolgt ist, solltet ihr euch von dem zuständigen Mitarbeiter eine "vorläufige Leistungsbescheinigung" aushändigen lassen, oder einen Nachweis zur Vorlage bei dem zuständigen Jobcenter in dem ihr die Anträge zum ALG I bereits hinterlegt habt und die Bearbeitung anhält. Mit dem Nachweis könnt ihr umgehend das Jobcenter eures Wohnortes aufsuchen. Dort solltet ihr einen Antrag auf Harzt IV stellen bis eure Leistungen vom Arbeitsamt fließen. Hierbei solltet ihr betonen, dass ihr mittellos seid und über keine finanziellen Mittel verfügt. Sofern ihr alle Unterlagen komplett habt (wie Arbeitsamt) und nachweisen könnt, dass ihr keine finanziellen Reserven vorweisen könnt, wird unmittelbar ein "Leistungsabschlag" ausbezahlt. Auch die erste Miete und alle weiteren Mieten werden übernommen, sowie die Kaution für eure Wohnung. Dem Entlassenen steht dann nicht nur die Erstausstattung seiner Wohnung zu sondern auch die Erstausstattung mit Bekleidung. All diese Anträge

könnt ihr erst bei dem Jobcenter einreichen, welches für die Hilfe zur Überwindung in sozialen Schwierigkeiten zuständig ist (siehe Abb. 1-5).

Alle Haftanstalten sollten sich jedoch der gesetzlichen Verantwortung zur Eingliederungs- und Entlassungsvorbereitung bewusst werden. Schließlich übernehmen die Behörden somit die Verantwortung für das Gelingen einer Integration nach der Entlassung. Hier sind vor allem auch die Sicherheitsinteressen der Gesellschaft zu berücksichtigen. Die Gesetzgebung zur Entlassungsvorbereitung und Eingliederung ist eindeutig und dem Bürger in Freiheit kann nicht zugemutet werden, dass Inhaftierte durch gesetzliches Versagen, abermals in die Kriminalität katapultiert werden, weil die Vollzugsbehörden ihren Aufgaben nicht gerecht werden wollen.



Unterschrift

Es sei noch der Hinweis gegeben, solltet ihr von eurer Anstalt die Adresse eines Obdachlosenheimes erhalten, so ist dies weder eine Eingliederung noch ist dies gesetzlich zulässig. Die bundesweiten Gesetzeslagen und Rechtsprechungen sprechen eindeutig davon, dass der Inhaftierte in feste und sozial abgesicherte Verhältnisse entlassen werden muss. Ein Obdachlosenheim ist kein sozial abgesicherter Raum, der auch nur ansatzweise einer Eingliederung gerecht wird. Die Anstalten können sich mit der Weitergabe solcher Adressen auch nicht einfach aus der Verantwortung stehlen. Der Sozialstaat bindet auch eine Jutizvollzugsanstalt in ihrem pflichtbewußten Verantwortungsgefühl. Dies kommt um so mehr zum Tragen, da der Inhaftierte mit seiner Ent-

lassung als sozialschwaches Gesellschaftsmitglied entlassen wird. Damit es gelingt, aus diesem Menschen eine vollwertige Person der Gesellschaft zu machen, ist es die Aufgabe jeder Vollzugsanstalt, rechtzeitig die Pflichten zu erfüllen, die ihnen gesetzlich vorgegeben sind. Insbesondere haben die dafür verantwortlichen Bediensteten die Dienstoflichten zu erfüllen, die sie mit Eintritt in ihr Beamtenverhältnis auch mit einem Eid geschworen haben. Hierzu gehört unter anderem, dass der Bedienstete sich bei der Ausübung seines Berufes an grundgesetzliche Bestimmungen zu orientieren hat. Die Nichterfüllung dieser Dienstpflicht kommt dann einem Eidesbruch gleich. Zumindest ist im Rahmen der Eingliederung und Entlassungsvorbereitung ein großes Maß an sozialer Verantwortung zu legen, da es hinsichtlich der gesellschftlichen Integration nicht nur förderlich ist, sondern vielmehr geboten

Mit freundlichen Gruß

Unterschrift

ist, die Sozialisierung und Eingliederung des Inhaftierten rechtzeitig zu beginnen.

Im Verlagservice-DVS, Schumannstr. 51, 60325 Frankfurt, Tel: 069/740169, erschien das hier abgebildete Buch. Hier findet ihr alles, was euch und eurer Familie auch in Krisenzeiten zusteht. In dem Buch enthalten sind die neuesten Rechtsprechungen, die euren Anspruch untermauern können. In dem Buch befindet sich auch eine Kategorie zum Thema Entlassung und Inhaftierte sowie Inhaftierung. Die Bestellung erfolgt über den Verlagservice: **ISBN: 978-3-932246-67-8**



Anschrift:			
An das Jobcenter	Liste zu Abb. 5	Datum:	

Folgende Werkzeuge werden benötigt:

Pinselset (Dachshaar), Quast (Tapezieren), Leiter, Tapeziertisch, Zollstock, Tapezierbürste, Abrissschiene, C3 - Spachtel, Farbroller groß mit Ausleger, kleine Farbroller mit Handführung, Spachtelset, Klebebandrollen (Krepp 6x), Kuttermesserset, Abdeckpapier (für Boden), Abdeckfolie (Fenster), Spachteleimer, Hammer, Anmischeimer - Leim, Müllsäcke, u.a

Hinzukommen:

Arbeitshose, Arbeitsshirt, Arbeitsschuhe, Arbeitshandschuhe

Ein Haftentlassener hat nach dem Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt den Anspruch auf Übernahme der Renovierungskosten, da diese zwangsläufig einen einmaligen Bedarf bedeuten der im Rahmen des Wohnungserhalts teilweise notwendig wird und nicht im Regelsatz enthalten ist. Vom Antragsteller kann nicht erwartet werden, dass dieser sich eine renovierte Wohnung sucht. Dies ist bereits aus dem Umstand der sofortigen Hilfe für Haftentlassene nicht zuzumuten (vgl. LSG Sachsen-Anhalt vom 14.02.2007 - L 2 B 261/06 AS ER).

Bei einer Ablehnung wird um Rechtsmittelfähigen Bescheid gebeten. Ebenso bei einer Teilbewilligung, so dass ich dies meinem Anwalt vorlegen kann.

Mit	freu	ndl	lich	en	Ģr	u	ß

Unterschrift



OLG HAMM

III-1 Vollz (Ws) 221/20

I. Instanz: LG Arnsberg IV-2 StVK 326/19

vom: 27. Juli 2020 <mark>Ausgang - Begleitausgang</mark> Eingliederung

Strafvollzugssache

betreffend: XXXXXX geboren am: XXXX zurzeit In der JVA Werl

wegen:

Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugsbehörden

(hier: Bewilligung eines Ausgangs, hilfsweise Begleitausgangs).

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 20. Mai 2020 gegen Beschluss der Strafvollstreden ckungskammer des Landgerichts Arnsberg vom 04. Mai 2020 hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 27. Juli 2020 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kollmeyer

der Richterin am Oberlandesgericht Kleinod und

die Richterin am Oberlandesgericht Schmidt

nach Anhörung des Ministeriums der Justiz Nordrhein-Westfalen sowie des Betroffenen beschlossen: Soweit mit dem angefochtenen Beschluss der Antrag des Betroffenen zurückgewiesen worden ist, die Vollzugsbehörde zur erneuten Be-scheidung des Antrags auf Ge-währung eines Begleitausgangs unter Begleitung seiner Mutter zur Be-sichtigung der Wohneinrichtung KIM unter Beachtung der Rechtsauffass-ung des Gerichts zu verpflichten, wird die Rechtsbeschwerde zugelassen und der angefochtene Beschluss wird ebenso wie der Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt Werl vom 03. Dezember 2019 aufgehoben. Die Vollzugsbehörde wird insoweit angewiesen, den Betroffenen unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden, im Übrigen wird die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen.

Die gerichtliche Gebühr für das Verfahren in erster Instanz sowie des Rechtsbeschwerdeverfahrens wird um ½ ermäßigt. Die Landeskasse hat insgesamt die entstandenen Auslagen und die notwendigen Auslagen des Betroffenen zu ½ zu tragen. im Übrigen trägt diese der Betroffene, ebenso wie die (ermäßigte) gerichtliche Gebühr.

Gründe:

Gegen der Betroffenen werden wegen im vorliegend angefochtenen Beschluss nicht näher dargestellter Verurteilungen wegen Betruges in der Justizvollzugsanstalt Werl seit dem 16. März 2016 mehrere zeitige Freiheitsstrafen vollzogen, unter anderem eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten wegen Betruges in 23 Fällen, wobei der Betroffene die zugrunde liegenden Taten teilweise während seiner Unterbringung im offenen Vollzug begangen hat. Das Strafende ist auf den 28. März 2021 notiert.

Anfang November 2019 beantragte der Betroffene die Gewährung von Ausgang, hilfsweise Begleitausgang mit Begleitung durch seine Mutter, um die Wohneinrichtung KIM anzusehen und sich dort vorzustellen zwecks Anmietung einer Wohnung in dieser Einrichtung nach seiner Entlassung.

Diese Begehren wurden von der Vollzugsanstalt nach Einholung von Stellungnahmen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Sozialdienstes und des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung im Rahmen einer Konferenz am 03 Dezember 2019 zurückgewiesen Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind in der Anlage zur Niederschrift über die Konferenz wie folgt niedergelegt:

Unter Abwägung aller Positiv- sowie Negativfaktoren kommen vollzugsöffnende Maßnahmen (vöM) weiterhin nicht in Betracht. Insbesondere aufgrund der massiven Straffälligkeit aus dem offenen Vollzug heraus, der erheblichen kriminellen Energie, der unbehandelten Persönlichkeitsproblematik, der fehlenden Einsicht in strafbares Handeln, der fehlenden Konfliktbewältigungsstrategien wird die Gefahr gesehen, dass der Gefangene die Möglichkeit von vöM zur Flucht bzw. Nichtrückkehr sowie neuen Straftaten missbraucht. Der Gefangene soll zunächst behandlungsspezifische Angebote (psychologische Einzelbetreuung/Fortsetzung Gesprächsreihe) in Anspruch nehmen, damit die Missbrauchsrisiken reduziert werden können

Den gegen die Entscheidung der Vollzugsanstalt gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 08. Dezember 2019, mit dem der Betroffene beantragt hat, die Vollzugsbehörde zu verpflichten, seinen Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bewilligen, hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluss vom 04. Mai 2020 als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen ihm am 12. Mai 2020 zugestellten Beschluss richtet sich der Betroffene mit seiner auf die allge-





meine Sachrüge gestützter Rechtsbeschwerde vom 20. Mai 2020, die das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mangels Zulassungsgrundes für unzulässig erachtet.

II.

Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg, soweit die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Betroffenen zur Verpflichtung der Vollzugsbehörde, ihm einen Begleitausgang unter Begleitung seiner Mutter zur Besichtigung der Wohneinrichtung KIM zu gewähren, zurückgewiesen hat.

Insofern war die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde gemäß §116 Abs.1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung. wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (vgl. Senatsbeschluss vorn 28. Dezember 218 - 111-1 VoRz (Ws) 715/18 -). Diese Voraussetzungen sind vorliegend zu bejahen, denn es ist zu besorgen, dass die Strafvollstreckungskammer im Rahmen der ihr gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG obliegenden beschränkten Überprüfung die an die Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde bei der Gewährung von Vollzugslockerungen nach § 53 StVollzG NRW zu stellenden Anforderungen verkannt hat, was angesichts der erheblichen Bedeutung für den Betroffenen und der Gefahr der Wiederholung durch die Strafvollstreckungskammer zu schwer erträglichen Abweichungen innerhalb der Rechtsprechung führen kann. Die Strafvollstreckungskammer hat ihre Entscheidung nämlich ebenso wie die Vollzugsbehörde allein darauf gestützt, dass bei Vorliegen von Flucht- und Missbrauchsgefahr die Gewährung von Vollzugslockerungen nicht in Betracht komme. Nachvollziehbare Ausführungen dazu, inwiefern auch Begleitausgänge im Sinne des §53 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG NRW als Lockerungsmaßnahmen ausgeschlossen sind, obwohl bei dieser Lockerungsform-wenn auch nicht im gleichen Maß wie im Fall einer Ausführung gemäß § 53 Abs. 2 Nr.1 tVollzG NRW-besonders in den Blick zu nehmen ist, dass auch die Begleitung durch eine zugelassene Person in Anbetracht einer damit verbundenen sozialen Kontrolle ebenfalls geeignet sein kann, einer Flucht- und Missbrauchsgefahr gegebenenfalls auch deutlich entgegen zu wirken (vgl. Senatsbeschlüsse vom 18 Januar 2020 - III-1 Vollz (Ws) 622/19 - und vom 11 Juni 2018 - III - 1 Vollz(Ws) 329/18 -). finden sich in der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer und der zugrunde liegenden Entscheidung der Vollzugsbehörde nicht. Die Versagung von Lockerungen ist aber nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig, wenn die Gründe hierfür nicht pauschal, sondern lockerungsbezogen abgefasst sind (vgl. Senatsbeschluss vorn 25. Februar 2016 - III-1 Vollz(Ws) 28/16 - für den Fall einer Vollzugsplanfortschreibung, m.w.N)

Die Rechtsbeschwerde hat aus den vorgenannter Gründen auch in der Sache Erfolg. Auf eine Zurückweisung an die Strafvollstreckungsammer war nicht zu erkennen, da die Sache gemäß § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG spruchreif ist. Die unzureichende Begründung der Versagung von Begleitausgängen durch die Vollzugsbehörde hat zur Folge, dass über den angefochtenen Beschluss hinausgehend der diesbezügliche Bescheid unmitteibar aufzuheben und die Justizvollzugsanstalt insofern zur erneuten Entscheidung zu verpflichten war.

Im Übrigen, also hinsichtlich der Zurückweisung des Antrags auf Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Gewährung eines unbegleiteten Ausgangs zur Besichtigung der Wohneinrichtung KIM erweist sich die Rechtsbeschwerde als unzulässig, weil es nicht geboten ist, auch insofern die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 116 Abs. 1, 119 Abs. 3 StVollzG).

III.

Im übrigen, also hinsichtlich der Zurückweisung des Antrages auf Verpfliuchtung der Vollzugsbehörde zur Gewährungeines unbegleiteten Ausgangs zur Besichtigung der Wohnungseinrichtung KIM, erweist sich die Rechtsbeschwerde als unzulässig, weil es nicht geboten ist, auch insofern die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 116 Abs. 1, 119 Abs. 3 StVollzG

Kollmeyer Kleinod Schmidt

lichtblick Kommentar:

Das erst oberste Gerichte feststellen. dass Eltern ein Teil sozialer Kontrolle und Eingliederung werden können, sollte zahlreichen Behörden zu denken geben. Resozialisierung fängt da an, wo nicht nur Gerichte, sondern auch Haftanstalten und einzelne Mitarbeiter ihr Gehirn einschalten sollten, statt Obdachlosigkeit zu produzieren und Inhaftierte zu entrechten.



Oberlandesgericht Zweibrücken

(1. Strafsenat) **Beschluss vom 06.10.2020** 1 Ws 191/19 (Vollz) 1 Ws 291/19 (Voll) **Gebetskerze im Haftraum** Relegionsausübung

(gekürzte Fassung)

- 1. Das Verfahren wird gemäß §33 a StPO von Amts wegen in die Lage vor dem Senatsbeschluss vom 27. August 2020, der damit gegenstandslos wird, zurückversetzt.
- 2. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss der Kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 29. Mai 2020 aufgehoben und die Sache an die Kleine Strafvollstreckungskammer zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.
- 3. Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens und die diesbezüglichen notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Landeskasse (§§ 121 Abs. 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO).

Der Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer ist derzeit in der Justizvollzugsanstalt F. (Pfalz) inhaftiert.

Am 10. Februar 2020 beantragte er die Gestattung der Überlassung eine Gebetskerze zur Nutzung im eigenen Haftraum, die er über den Anstaltspfarrer beziehen wollte. Die Leitung der Justizvollzugsanstalt F. (Pfalz)

lehnte dies unter Verweis auf die Dienstanweisung des Ministeriums der Justiz vom 29. November 2018, die die Überlassung von Gebetskerzen untersagt, mit Entscheidung vom 10. Februar 2020 ab. Nach dieser Dienstanweisung wird mit Blick auf eine bestehende Brandgefahr und in Reaktion auf mehrere Brandereignisse in rheinland-pfälzischen Vollzugseinrichtungen die Überlassung von Kerzen in Hafträumen der Gefangenen untersagt.

Hiergegen wandte sich der Antragsteller am 20. April 2020 mit seinem Antrag nach § 109 StVollzG an die Strafvollstreckungskammer des Landgericht Frankenthal (Pfalz) mit der Begründung, er benötige die Gebetskerze zum persönlichen Gebet im Haftraum. Er sei es gewohnt, sein Gebet mit dem Anzünden einer Kerze zu verbinden.

Die kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) wies den Antrag mit Beschluss vom 29. Mai 2020 zurück. Zum einen habe der Antragsteller erst mit Schreiben vom 20. April 2020 gerichtliche Entscheidung gegen die ablehnende Entscheidung der Justizvollzugsanstalt vom 10. Februar 2020 eingelegt und damit die 14-tägige Antragsfrist nicht eingehalten, was den Antrag unzulässig mache. Zum anderen sei der Antrag auch unbegründet. Zwar könne sich der Antragsteller auf das Grundrecht der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 2 GG berufen. Dieses Grundrecht finde seine Grenze aber in den Grundrechten Dritter, nämlich der körperlichen Unversehrtheit der anderen Gefangenen und des Vollzugspersonals, der die angeführten Brandschutzvorschriften dienten. Letztere überwögen bei einer Abwägung angesichts der hohen

abstrakten Gefahr, die von einer Dauerbrennstelle in einem notwendig verschlossenen Haftraum ausgehe. [...] Die gegen die Entscheidung des Landgerichts geführte Rechtsbeschwerde hat (vorläufigen) Erfolg und führt zu Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen.[....gekürzt]

Im Übrigen ist die Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig. Die Behandlung eines zulässigen Antrags auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig begründet einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör und führt unter diesem Gesichtspunkt zu Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde.

Die Strafvollstreckungskammer hat keine hinreichenden Feststellungen getroffen, soweit sie den Antrag auf gerichtliche Entscheidung schon deshalb für unzulässig gehalten hat, weil der Antragsteller die 2-Wochen-Frist des § 112 Abs. 1 StVollzG nicht eingehalten habe. Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer muss den Anforderungen des § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG iVm. §267 StPO entsprechend alle entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte enthalten, um dem Rechtsbeschwerdegericht die Prüfung der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG zu ermöglichen (OLG Hamm, Beschluss vom 11. Juli 2019 - 1 Vollz (Ws) 5/19, BeckRS 2019, 28114 Rn. 6; Beschluss vom 13. März 2018 - 111-1 Vollz (Ws) 26/18, BeckRS 2018, 11485 Rn. 11; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl. 2017, StVollzG § 116 Rn. 4). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Zwar hat der Gefangene den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt vom 10. Fe-





bruar 2020 erst im April 2020 gestellt. Die 2-Wochen-Frist des §112 Abs.1 StVollzG wird indes nur durch Zustellung oder schriftliche Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung in Gang gesetzt, wobei eine schriftliche Bekanntgabe gern. § 37 Abs. 3 VwVfG - in Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §1 LVwVfG - eine Unterschrift oder eine Namenswiedergabe erfordert (vgl. Arloth/Krä, StVollzG 4.Aufl. 2017, § 112 StVollzG Rn. 2 mwN aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte). Eine solche Bekanntmachung oder Zustellung hat die Strafvollstreckungskammer nicht festgestellt. Festgestellt wurde nur, dass der Besitz einer Gebetskerze dem Antragsteller "schriftlich versagt" wurde. Insofern werden der zeitliche Verfahrensablauf, die Form und vor allem die Überlassung der schriftlichen Versagung an den Antragsteller nicht deutlich. Eine bloß mündliche Unterrichtung von der Entscheidung setzt die Frist des § 112 Abs. 1 StVollzG indes nicht in Gang (OLG Frankfurt, Forum Strafvollzug 1979, 61; OLG Koblenz, Forum Strafvollzug 1981, 62; 1991, 321; Laubenthal, Rn. 794; Arloth/Krä, a.a.O.). Die schriftliche Abfassung einer Entscheidung genügt für das Ingangsetzen der Frist ebenfalls nicht, wenn die Zustellung oder die schriftliche Bekanntgabe nicht nachvollziehbar ist. [.....]

Die rechtliche Nachprüfung der Entscheidung (§ 119 Abs. 3 Satz 4 StVollzG) ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil der Antrag auf gerichtliche Entscheidung - wie die Strafvollstreckungskammer gemeint hat - auch unbegründet wäre. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist insoweit gem. § 116 Abs. 1 StVollzG zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Der angefochtene Beschluss des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) weicht zum einen von der Entscheidung des Landgerichts Zweibrücken, Beschluss vom 28. August 1985 - 1 Vollz 41/84, NStZ 1985, 142 in den entscheidungserheblichen Obersätzen ab, ohne dass dies - da beide Entscheidungen mit grundsätzlichen und damit verallgemeinerungsfähigen Erwägungen begründet sind - auf Sachverhaltsabweichungen zurückzuführen wäre. In beiden Entscheidungen wird mit unterschiedlichen Ergebnissen das Recht der Religionsausübungsfreiheit aus Art. 4 GG auf seine Reichweite im Hinblick auf untergesetzliche Vorschriften zum Schutz vor Brandentwicklung und das dahinterstehende Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG hin untersucht. Dass die Entscheidung des Landgerichts Zweibrücken noch zum alten Strafvollzugsrecht ergangen ist, nimmt ihr nicht die divergierende Qualität, weil sich die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (§ 53 Abs. 3 StVollzG einerseits und §58 UVollzG Rheinland-Pfalz andererseits) inhaltlich gleichen. Seit der Übernahme der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug durch die Länder und dem Erlass von entsprechenden Landesgesetzes bedarf es einer Abweichung innerhalb des Geltungsbereichs des jeweiligen Landesgesetzes (vgl. OLG Hamburg, Forum Strafrecht 2009, 43; OLG Frankfurt, NStZ 2012, 437), was aber - wie gezeigt - der Fall ist.

Danach erfordert die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts, nicht zuletzt wegen der Grundrechtsrelevanz der aufgeworfenen Fragen.

Zugleich ist die Rechtsbeschwerde auch zur Fortbildung des Rechts zuzulassen, weil im Geltungsbereich des UVollzG Rheinland-Pfalz bislang obergerichtlich nicht geklärt ist, inwieweit das in §58 Satz 1 UVollzG gewährleistete Recht der Gefangenen Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu besitzen im Licht des Art. 4 GG durch Vorschriften des UVollzG oder andere Eingriffsnormen begrenzt oder ausgeschlossen werden kann. Das Oberlandesgericht Koblenz hat in seinem Beschluss vom 2. Juli 2019 - 2 Ws 397/19 Vollz. (nicht veröffentlicht) nicht in der Sache entschieden, sondern lediglich die zeitliche Erledigung der in der Vorinstanz vom Landgericht Koblenz (Diez) mit Beschluss vom 17. April 2019 - 7 c StVK 150/19 entschiedenen Sache, auf die sich das Ministerium der Justiz in seiner Stellungnahme bezieht, festgestellt.

Die angefochtene Entscheidung beruht, soweit das Landgericht meint, der Antrag des Gefangenen sei von der Antragsgegnerin zu Recht abgelehnt worden, auf einer Verkennung der Reichweite des Grundrechts auf Freiheit der Religionsausübung aus Art. 4 GG.

Die Antragsgegnerin konnte dem Antragsteller die dauerhafte Überlassung einer Gebetskerze nicht mit dem bloßen Verweis auf die ihrem Inhalt nach nicht festgestellte Dienstanweisung vom 29. November 2018 verweigern. Die von der Strafvollstreckungskammer nachgeholte und erforderliche Abwägung der beteiligten Grundrechtspositionen ist indes nicht frei von Rechtsfehlern, weil sie die grundrechtlich geschützte Religionsausübungsfreiheit des Antragstellers aus Art. 4



sich angesichts des Vorbehalts des Gesetzes nicht dazu verhält, auf welcher einfachgesetzlichen Grundlage die Justizvollzugsanstalt entscheiden kann. Die Strafvollstreckungskammer geht zunächst zutreffend davon aus, dass es sich bei der beantragten Gebetskerze ,unzweifelhaft" um einen Gegenstand des religiösen Bedarfs im Sinne des § 58 Satz 1 UVollzG handelt, auf deren Besitz der Antragsteller in angemessenem Umfang einen Anspruch hat. Dabei geht sie - wie sich aus dem Zusammenhang ergibt - von einer Gebetskerze in ihrer Form als brennende Wachs- oder Paraffinkerze aus und nicht (ausschließlich) von einer strombetriebenen LED-Kerze. Damit befindet sie sich im Einklang mit der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur (vgl. Müller-Moning, in Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl. 2017, § 69 LandesR Seelsorge, Rn. 15; Laubenthal Rn. 625; SBJL-Schäfer, StVollzG, 7. Auflage 2020, 8. Religionsausübung Rn. 23; OLG Frankfurt, Beschluss vom 3. Juli 1986 - 3 Ws 1078/85 (StVollz), BeckRS 2016, 3466; LG Hamburg, Beschluss vom 24. August 2011.607 Vollz 74/11, LG Zweibrücken, NStZ 1985, 142). Dabei wird auch erkannt, dass es sich bei § 58 Satz 1 UVollzG um eine Norm zur Konkretisierung der aus Art. 4 GG folgenden Religionsfreiheit für den Bereich des Strafvollzugs handelt

Zutreffend geht die Strafvollstreckungskammer weiter davon aus, dass auch ein Art. 4 GG ausgestaltender Rechtsanspruch, wie der aus § 58 Satz 1 UVollzG, der Einschränkung zum Schutz von Grundrechtspositionen Dritter sowie anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang zugänglich ist, obwohl Art. 4 GG keinen Gesetzesvorbehalt enthält (vgl. jüngst BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 - 2 BvR 1333/17, NJW 2020, 1049, sog. Kopftuch-UI-Beschluss, Rn. 82 sowie BVerfGE 28, 243, 260 f.; 41, 29, 50 f.; 41, 88, 107; 44, 37, 49 f., 53; 52, 223, 247; 93, 1, 21; 108, 282, 297; 138, 296, 333 Rn. 98; BVerfG, Beschluss vom 18. Oktober 2016 - 1 BvR 354/11, Rn. 61; SBJL-Schäfer, Strafvollzugsgesetz, 7. Auflage 2020, 8. Religionsausübung Rn. 5). Zu beachten ist allerdings im Sinne der Wesentlichkeitstheorie (vgl. Voßkuhle, JuS 2007, 118, 119), dass auch die Einschränkung von schrankenlos gewährleisteten Grundrechten auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage erfolgen muss (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 - 2 BvR 1333/17, NJW 2020, 1049 Rn. 82; BVerfGE 108, 282, 297; für den Strafvollzug vgl. BVerfGE 33, 1, juris Rn. 19).

Diesbezüglich geht die Strafvollstreckungskammer stillschweigend vom Vorhandensein einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage aus, was im Ergebnis mit § 4 Abs. 3 UVollzG als sog. Generalklausel auch der Fall ist. Nach dieser Norm dürfen den Gefangenen Beschränkungen auferlegt werden soweit es an einer spezielleren Rechtsnorm fehlt und die Beschränkungen "zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt [...] unerlässlich sind". § 4 Abs. 3 UVollzG knüpft eventuelle Beschränkungen eng an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Nach der wohl zu weitgehenden Ansicht von Hettenbach (BeckOK Strafvollzug RhPf, 14. Ed. 1.8.2020, UVollzG § 4 Rn. 3) sind Beschränkungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt aufgrund der



Generalklausel sogar nur bei gegenwärtigen und unmittelbaren Gefahren zulässig. [....]

Ein Rückgriff auf §58 Satz 2 UVollzG scheidet vorliegend als gesetzliche Grundlage für die Versagung einer Gebetskerze aus, weil diese Vorschrift zum einen nur ein nachträgliches Entziehen eines Gegenstandes gestattet und dies zudem an einen groben Missbrauch, etwa die Nutzung einer Kerze als Brenn- oder Kochstelle, durch den Gefangenen knüpft, für den hier nichts festgestellt ist (BeckOK Strafvollzug RhPf/Hettenbach, 14. Ed. 1.8.2020, UVollzG § 58, Rn. 17, 18).

Ebenfalls nicht in Betracht kommt im Außenverhältnis zum Gefangenen eine Begründung der Überlassungsuntersagung allein auf der Grundlage der Dienstanweisung vom 29. November 2020, denn dieser kommt keine Gesetzesqualität zu. Der unmittelbar demokratisch legitimierte parlamentarische Gesetzgeber hat deren Inhalt nicht selbst bestimmt (vgl. zum Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes, Sachs/ders., 8. Aufl. 2018, GG Art. 20 Rn. 113-117). Soweit ihr lenkende Bedeutung für die Ermessensausübung der Leitung der Justizvollzugsanstalt zukommt, ist die Strafvollstreckungskammer bei der Überprüfung der auf gesetzlicher Grundlage getroffenen Ermessensentscheidung nicht an die Vorgaben der Dienstanweisung gebunden (vgl. Voßkuhle/Kaufhold, JuS 2016, 314, 316).

Die durch die Strafvollstreckungskammer vorgenommene Abwägung des Grundrechts des Antragstellers aus Art. 4 GG mit den Grundrechten der Gefangenen und des Vollzugspersonals aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem





auch als Schutzpflicht ausgestalteten Recht auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit (vgl. statt vieler Sachs/ Murswiek/Rixen, 8. Aufl. 2018, GG Art. 2 Rn. 24 f.), wahrt im Ergebnis nicht die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn und führt zu einer übermä-Bigen Beschränkung des betroffenen Grundrechts des Antragstellers aus Art. 4 GG, indem sie jegliche dauerhafte Überlassung von traditionellen Gebetskerzen aus Brandschutzgründen

Das Verbot der dauerhaften Überlassung von Gebetskerzen im Haftraum stellt einen Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts auf Religionsausübung des Antragstellers aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG dar. Das persönliche Gebet und seine Ausgestaltung sind Teil der Religionsausübung. Das Grundrecht sichert nicht nur im Sinne eines Abwehrrechts zu, dass sich der Staat der Einmischung in den höchstpersönlichen Bereich des Einzelnen enthält, sondern es gebietet auch im positiven Sinn, Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern (so BVerfG NStZ 1988, 573). Dies gilt unter den Bedingungen des Strafvollzugs jedenfalls für das persönliche Gebet im eigenen Haftraum. [.....] Der traditionellen Kerze wird nach christlichem Verständnis in Abgrenzung zur LED-Kerze dabei eine spirituelle Bedeutung beigemessen, die über das Licht hinaus eine Selbstverzehrung und Aufopferung zum Ausdruck bringt, die an das Sichopfern Jesu Christi für die Menschen erinnert (vgl. Beschluss des Petitionsausschusses in der Sitzung des Schleswig-Holsteinisches Landtages zur Sitzung vom 11. Dezember 2018 betreffend die Petition 1-2123-19/527, wiedergegeben im vierteljährlichen Bericht des Ausschusses, LT-DRs 19/1211 S. 25-30). [.....]

Soweit der Antragsteller eine Kerze zur Verrichtung seines Gebets fordert, ist dieser Wunsch damit nicht nur einfachgesetzlich nach § 58 Satz 1 UVolizG verbürgt, sondern auch vom Schutzbereich des Grundrechts aus Art. 4 GG umfasst.

Demgegenüber hat die Strafvollstreckungskammer überzeugend ausgeführt, welche Aspekte unter dem Stichwort Brandschutz unter den Bedingungen einer Justizvollzugsanstalt zu berücksichtigen sind, um im Rahmen der Abwägungsentscheldung nach §4 Abs. 3 LJVoIIzG die Sicherheit der Anstalt und damit zugleich die körperliche Unversehrtheit der Gefangenen und Mitarbeiter zu schützen.

Im Ergebnis können diese Argumente jedoch nicht im Rahmen der nach §4 Abs. 3 LVollzG zu treffenden Abwägungsentscheldung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz den generellen Vorrang vor der Grundrechtsbetätigung des Antragstellers beanspruchen. Damit wird dem Prinzip der praktischen Konkordanz nicht entsprochen. Zum einen fehlt es an empirisch belegten Tatsachen, die tatsächlich eine durch Kerzen bedingte erhöhte Brandgefahr belegen, Im Gegensatz zu durch Zigaretten oder Feuerzeuge bzw. Streichhölzer verursachten Brandereignissen. Insofern bedürfte es eines nicht nur theoretischen Vergleichs, um eine privilegierende Andersbehandiung dieser potentiellen, aber im Justizvollzug erlaubten Brandquellen, deren Besitz und Gebrauch lediglich der Betätigung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG dient, zu rechtfertigen. [....]Weiter bedürfte es zunächst der Erörterung inwiefern durch Auflagen zur Aufstellung, zur Brenndauer oder zur Verwendung brandsicherer Gefäße oder Untergründe sowie zum Zustand des Haftraumes unter dem Gesichtspunkt der Brandlast die Brandgefahr, die von einer traditionellen Kerze ausgeht, weiter minimiert werden kann.

Zentral ist zudem darauf abzustellen, ob sich aus der Person des Antragstellers oder seinem Vollzugsverhalten greifbare Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er mit einer überlassenen Gebetskerze nicht in der gebotenen Weise verantwortungsvoll umgehen wird, zumal ein Brand nicht zuletzt seine eigene körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen würde, er also schon ein Eigeninteresse am Brandschutz hat. Insofern erschiene es - um ein naheliegendes Beispiel anzuführen - unbedenklich etwa einem Gefangenen eine Gebetskerze zu verweigern, der mit Brandstiftungsdelikten vorbelastet ist. Zu solchen Aspekten hat die Antragsgegnerin in erster Instanz im Ansatz vorgetragen, die Strafvollstreckungskammer hielt dies indes nicht für entscheidungserheblich. Auch insoweit sind weitere Feststellungen zu treffen für den Fall, dass die Strafvollstreckungskammer nach erneuter Prüfung nicht schon die Zulässigkeit des Antrags verneint.

lichtblick Kommentar:

da ist doch tatsächlich einem Gericht ein Licht aufgegangen, dass eine (Wachs-) Kerze genauso gefährlich ist, wie ein Feuerzeug oder eine Zigarette. Doch auch wer seine Sünden beichten will, braucht ab sofort nicht mehr im Dunkeln zu stehen und der Sünder kann nun auch im Glanze des flackernden Lichts seiner holden Taten Buße tun. Gott sei Dank gibt es das Grundgesetz.

Ein Hoch auf Ministerpräsidentin Schwesig (SPD), die Landesregierung und im Besonderen die Justizministerin, Kati Hoffmeister (CDU), die allesamt ohne Schamgefühl und von keinerlei Gedanken an soziale Gleichbehandlung getrübt, ihre asoziale Gefangenenentlohnung beibehalten!

Festsetzung des Arbeitsentgelts/der Ausbildungsbeihilfe für Gefangene und der Vergütung für Untergebrachte im Jahr 2021 (West)

Jahr	Bezugsgöße in €	% der Bezugsgröße gem. § 18 Abs.1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch = Eckvergütung § 61(2) StVollzG Bln, § 25(2) UVollzG Bln, § 64 (2) JStVollzG Bln sowie § 60 (2) SVVollzG Bln	Eckvergütung in €	Vergütungs- stufe	% der Eckvergütung	Jahres- grundlohn in €	Tagessatz in € (1/250)	Stundensatz (7,4 Std./Tag) in €	l Miniifensatzi
				1	75	2.664,90	10,66	1,44	0,024
		9% für Gefangene und		II .	88	3.126,82	12,51	1,69	0,028
2021	39.480,00	U-Gefangene	3.553,20	III	100	3.553,20	14,21	1,92	0,032
		0-ociangene		IV	112	3.979,58	15,92	2,15	0,036
				>	125	4.441,50	17,77	2,40	0,040
				_	75	4.737,60	18,95	2,56	0,043
		16% für Sicherungs-		=	88	5.558,78	22,24	3,00	0,050
2021	39.480,00	verwahrte	6.316,80	=	100	6.316,80	25,27	3,41	0,057
		verwante		IV	112	7.074,82	28,30	3,82	0,064
				>	125	7.896,00	31,58	4,27	0,071

Festsetzung des Arbeitsentgelts/der Ausbildungsbeihilfe für Gefangene und der Vergütung für Untergebrachte im Jahr 2021 (Ost)

Jahr	Bezugsgöße in €	% der Bezugsgröße gem. § 18 Abs.1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch = Eckvergütung §§ 55 Abs. 2, 3 StVollzG M-V, 25 Abs. 2, 3 UVollzG M-V, 57 Abs. 3, 4, 6 JStVollzG M-V, sowie § 60 Abs. 2, 3 SVVollzG M-V	Eckvergütung in €	Vergütungs- stufe	% der Eckvergütung	Jahres- grundlohn in €	Tagessatz in € (1/250)	Stundensatz (7,4 Std./Tag) in €	Minutensatz in €
	37.380,00	9% für Gefangene und U-Gefangene 3.364,		_	75	2.523,15	10,09	1,36	0,023
				=	88	2.960,50	11,84	1,60	0,027
2021			3.364,20	=	100	3.364,20	13,46	1,82	0,030
				IV	112	3.767,90	15,07	2,04	0,034
				>	125	4.205,25	16,82	2,27	0,038
					75	4.485,60	17,94	2,42	0,040
		16% für Sicherungs		II	88	5.263,10	21,05	2,84	0,047
2021	37.380,00	0,00 16% für Sicherungs- verwahrte 5.980	5.980,80	III	100	5.980,80	23,92	3,23	0,054
		verwanite		IV	112	6.698,50	26,79	3,62	0,060
				V	125	7.476,00	29,90	4,04	0,067

ER SUCHT SIE

Na ihr! Ich bin Kevin 28 J., 194, 100 Kg und noch bis Ende 22 im Urlaub auf Staatskosten im "wunderschönen" Werl. Auf diesem Wege suche ich eine nette



Sie zw. 18 und 30 J. für eine Nette Abwechslung und vieleicht mehr! Ich Sportlich, mit Wert zur Ehrlichkeit und Loyalität! Interesse geweckt? Bitte mit Bild! 100%

> Antwort! **Chiffre 121005**

KNICK KNACK, m 34 auf der suche nach einer treuen Seele! Gibt es das eigentlich noch, eine Frau, die weiß worauf es ankommt und was zählt? Ich, aus NRW, Libanese und noch länger in Haft. Träume sind das, was uns am Leben hält. Ich bin nicht der hübscheste, suche aber auch nicht die schönste! Trau dich.

bis bald **Chiffre 121006**

MANLY Man sucht WO-MANLY Women für Briefkontakt und eine vieleicht gemeinsame Zukunft. Bin 53 und bei Gott nicht hässlich.

Chiffre 121009

Femininer Mann, sportlich, 33 Jahre, sucht Dominante Frau zwischen 20 &40. Wenn du unter 70 Kilo wiegst & Dich angespro-



chen fühlst schreib mir Bitte! Wenn möglich mit Foto.

Chiffre 121010

Ich, 1,70, 75 Kg, gepirct und Tättowiert, fast 40, z.Zt. in Haft, suche auf diesen Wege dich, 25-35 J. Aussehen egal, für mich zählen andere Werte, für BK erstmal, bei Symphatie auch mehr. Wenn dich das anspricht, melde dich. Mit oder ohne Foto, 100%

> Antwort von mir. **Chiffre 121011**

Ich bin Josef (Aziz), grünbraune Augen, bin sportlich, tätowiert, 84 Kg, 1,80 m



groß.Leider ist der Knastalltag echt langweilig! Du hast aber Lust das zu ändern? Bist wie ich loyal, humorvoll & ein verrückter Mensch. hast Lust zu schreiben, dann meld dich. Antwort garaniert und bis bald.

Chiffre 121012

Hy Mädels, bin 39 J, 1.83



groß u. 87 Kg schwer, sportlich, gepierct u. ziemlich tätowiert. Sitze momentan in Bayern ein u. lege großen Wert auf Loylität, Ehrlichkeit, Treue u. Stolz. Kannst du damit etwas anfangen, dann melde Dich einfach, bentw. jeden Brief mit Bild zu 100%.

Chiffre 121014

Bengel, 37, 190, 90, kurze Haare, Piercings u. Tattoos, ehrlich, treu, absolut loval,



mit viel Humor, sucht gepflegten ebensolchen Engel bis 40 zum Schreiben und gern mehr. Bin z.Z in Hünfeld. Zuschr. Bitte mit Bild.

Chiffre 121016

Marc 35 sportlich tattowiert sucht nette ehrliche sie zum schreiben um den tristen Haftalltag zu entfliehen. Jeder Brief wird zu 100% beantwortet. Bin noch bis 01.22 in der JVA Saarbrükken inhaftiert.

Bitte mit Bild, wäre nett. **Chiffre 121018**

Netter sportlicher Mann 43/182/90. Ih suche auf diesem Weg eine nette Frau zum schreiben, evtl. auch mehr. Zur Zeit in der JVA Saarbrükken. 100% Antwort auf jeden Brief der mich hier erreicht.

Ciffre 121019

Manchmal läuft das Leben nicht so wie es man sich vorstellt...Jan 27/174/80 sport-



lich suche eine humorvolle und Lovale und lebenslustige Frau zw. 18-40 Jahre für BK o. auch mehr. Ob o. ohne Bild, der erste Eindruck

> zählt **Chiffre 121020**

Netter Holländer 30, 171, 77 Kg. Ich su. auf diesem Weg ein nette Frau zum schreiben evtl. auch mehr. z.Zt in Saarbrücken in Haft. Ich freue mich 100% Ant-

wort

Chiffre 121021

Х

Pole 40/175/100 Netter Ich su. auf diesem Weg ein nette Frau zum schreiben evtl. auch mehr. Z.Zt in Saarbrükken bis 2022 in Haft. Ich freue

mich 100% Antwort

Chiffre 121022

LEON 40/185/74 Grazy Boy su. ihren Bonnie bin bis 22 noch hinter gitter, bin tattowiert und sehr sportlich, und steh auf onkels, wenn du Ehrlich und Humor hast Lass uns die Zeit gemeinsam überstehen. Meld Dich!

Chiffre121023

"Last Christmas" schon wieder vorbei, aber vielleicht schenkst du mir ja trotzdem dein Herz. ER 52/191/90, su. offenen u. ehrlichen BK zu einer Symp. Sie, die sich eine Bez. vorstellen kann, ehrlich und geradeaus solltest du sein. Wohnort egal, bin flexibel n. Haft.

100% Antw.- trau Dich

Chiffre 121026

ER SUCHT SIE

Ich m, su. eine nette Frau zum schreiben. Ehrlichkeit und Humor sind sehr wichtig. Ein Foto wäre nett, aber kein muss ran an den Stift,

Antwort ist garantiert.

Chiffre 121028

Skorpion, 43/174/89 derzeit gezähmt sucht ne Frau, die sowohl mein Herz als auch meinen Stachel berührt und meinen Verstand zum Oualmen bringt. Alles weitere wird ausführlich in den Antwortbriefen diskutiert. Nur zu, wer wagt gewinnt!

Chiffre 121034

EINSAMER WOLF. 32/175/74 su. Wölfin, die Humorvoll, lebenslustig u. den gewissen Biss hat!!! Z.Zt. bin ich i.d JVA Schwerte, werde aber 2021 entlassen.



Wo es mich hintreibt? Mal schauen! Neustart-aber nur mit Dir. Fahre gern Motorrad u. hätte noch ein Platz frei.

Chiffre 121036

Ich (25 J) heiße Benny. Bin sportlich, humorvoll, ehrlich u. Loyal. An alle Mädels ab 18, die Interesse haben einem einsamen Herz wieder Leben einzuhauchen, können sich gern melden. Mit o. ohne Bild, freue mich auf eure Zuschriften.

Chiffre 121037

Ich, 35/171/90, Deutsch-

Suche nette Amerikaner. Frauen zw. 18-42. Wenn die Lovalität, Respekt, Ehrlichkeit auch wichtig sind, dann melde Dich, beantworte jeden Brief.

Chiffre 121038

Lustiger, sportl. u. lebensfroher Mann sucht DICH, zum texten. Du solltest weiblich, lustig, offen u. ehrlich sein. Aussehen kommt nach den Herzen. Bin 36 Jahre, 180 cm und 88 Kg, blaue Augen. Meldet Euch....

Chiffre 121039

Ich heiße Stratos (25). Momentan befinde ich mich in JVA Straubing. Meine Hobbys: Kraftsport, kochen, re-



siefreudig. und lebenslustig. Ich freue mich über jeden Brief antworte zu 100%

Chiffre 121041

Ich, Sascha (46 J), suche eine Frau zw. 30-60 J, von 1,60-1,75m braune Augen, mollig und liebenswert. Welche Fru schafft es mich, aus meiner Einsamkeit zu locken. Bin noch im Hotel Gitterblick u. habe zwei Kinder. Leider kann ich keine Fotos senden, daher nur ernstgemeinte Zuschriften. Antwortgarantie zugichert.

Chiffre 121040

37 Jähriger Amerikaner, 187 cm, 83 Kg, noch bis Mitte 2021 in Hessen in

Haft. Hobby, kochen, backen, Schach u.v.m, sucht



eine intelligente Sie v. 30-65 J., Hautfarbe egal, der Treue und Verstännis kein Fremdwort ist, 100% Aw.

Chiffre 121042

Ich bin Nihad, 24 J, 1,80 braune Augen, sportlich. Seit 5 Jahren in Deutschl.,



komme aus Kurdistan. z.Zt in der JVA Diez, Su. Sie-auch BK-von 18-35 bitte nur mit Foto melden.

Chiffre 121043

Sportlich 35 Jahre, sucht Sie zw. 25-45 für abwechs-



lungreichen BK und vieleicht mehr. ich schreibe 100% zurück

Chiffre 121045

Meiner einer (40/NR) su. BK aus aller Welt. Bin in

DO bis 10/2021, Feuerwehrmann, Sanitäter, trinke nie Alk, mit eigenen YouToube Kanal. Ich reise viel. Gern auch Kontakt nach der Haft erwünscht, o. Hintergedanken. Antw. 100% sofort. GLG. Monti

Chiffre 121048

Ich Dennis, 29 J Skorpion, su. Perle ab 18-40 J. Bin für alles offen, bei Gefallen, bitte mit Foto antworten. Vielleicht haben



uns gefunden? Frankfurt/M. u. Schwäbisch Hall. in Haft. Lets go Mädels.

Chiffre 121044

Bernd, 48 J, 165 cm, verbüße 2 Jahre Haft in By Komme aus PF (Bad-Wü) u. su. Kontakt zu Frauen, ca. 50 J, ebenfalls mit längerer Haftstrafe. Alle Briefe werden beantw.

Chiffre 121050

Ich, 28 J, su. nette Sie von 24-38 J. Ich möchte auf diesem Wege eine hübsche Frau kennenlernen. Bin seit Febr. 20 in U-Haft.

Chiffre 121051

Basti, 28 J, 186, tätowiert. Bin kreativ, freundlich, humorvoll, treu, offen für alles, sportlich, schlank. Suche liebevolle Sie. Bin auf

Therapie für 2 Jahre

Chiffre 121057



BRIEFKONTAKT

Gutachter und Richter sagen, ich sei ein "hochgefährlicher Psychopath" Bist du auch von den Gedanken tiefdüster, und kennst keine Grenzen, ausser bei Kindern und Tieren. hasst sonst Phantasien die jeglichen Rahmen sprengen, und suchst ein Gegenstück?, dann melde Dich. Ich bin 33 J, alt, wenn du zwischen 25-35 J. bist, dann teile deine dunkle Welt mit mir. BK & vielleicht mehr. 100% Antw.

Chiffre 121001

Hallo, ich bin Jessica 38 J. alt, 1,56, blonde Haare, blaue Augen, sportl. u. sitze in der JVA Schw. Gmünd b. 07/23. Ich suche Briefkontakt mit Südländern zw. 36-45 mit sehr viel Humor, Charakter, Loyalität, Ehrlichkeit und großem Herz. Freue mich auf Eure Zuschriften!

Chiffre 121002

WANTED Blacklady to write LeHer's in english or german Language. I'am German sportif Men 1,90m, 95 Kg blond hairy-blue Eyes. My Job is IT Technically but to time i make "creative Break" in Fulda. More Info's when you give me answear. I will wait and give 100% Response.

Chiffre 121003

Kevin, 22 und aus Dortmund. Ich befinde mich momentan im MRV wegen Therapie. Ich su. nach BK. Alter/Geschlecht egal. Freue mich über jeden Brief und werde zu 100% antworten. Hobbs: Com.Spiele, Fahrrad, Swimming, Briefe schreiben jeder Art.

Chiffre 121004

Ich 23, 184, 100 und gutaussehend, suche abwechslungsreichen Briefkontakt zu mei-



ner Herzdame. Noch bis 22 in Diez! Mit Bild 100% Antwort! Bis bald.

Chiffre 121007

PETER 34 J. möchte eine Brieffreundin gerne haben! Du solltet bis 40 J. alt sein und viele Briefe schreiben! Meine Hobbys sind Fußball, Musik, Freistunde u.m! Also nimm den Stift und los gehts! Euer Peter!

Chiffre 121008

Ich bin der Aladin, ich bin 27 Jahre und sitze zur Zeit in der JVA Celle. Ich bin 172 cm



groß, wiege 87 Kg. Meine Hobbys sind Sport, Musik und Autofahren, und suche nette Briefkontakte oder mehr.

Chiffre 121013

Hey Mädels! Apache sucht Apanatschi. Wenn ihr den "Bogen mit Pfeil" raushabt, dann schreibt mir schnell. Ich bin 33j. jung, gelernter Tattowierer und freue mich, euch mit ein paar schönnen Bildern und Worten den Alltag

zu verzaubern. Haftende ist 1/22 - alo beeilt Euch! 100% Antwort

Chiffre 121017

Sauerländer, aus NRW sucht auf diesem Wege gleichgesinnte LLr zum schreiben. Bin 52 und naturverbunden. BK bundesweit erwünscht.

Chiffre 121024

Junger sportl. Typ, 30 J, su.BK. Vorzugsweise Sie 18+, für regen und evtl intimen/ fetisch BK., gern auch sonstige Interessen, bin noch bis 22 hinter schwedischen Gardinen. Humor und Mut ist von Vorteil Freue mich über Zuschriften mit Bild, aber kein muss. 100% Antwort. Auch Er 18+ kann den Stift glühen lassen.

Chiffre 121025

62 jähriger LLer der noch einige Jahre gesiebte Luft einatmet, sucht BK zu ehrl. offener Sie zum versüßen des Haftalltags. Alter, Aussehen egal, Wichtig sind gemeinsame Interessen und Themen von A-Z. 100% Antwortgarantie

Chiffre 121029

Hei Ladys...Ich und zwei weitere Kollegen aus d. JVA Ulm, alles Südländer im Alter von 26-29 Jahren. Sind Humorvoll, spontan, ehrlich. Bist du interessiert? Einer von uns wird in dein Beuteschema passen! Freuen uns auf Eure Zuschriften, gern mit Fotos.

Chiffre 121032

Chris der Berliner **Bernau**. 53/185/90 sucht BK. Alter, Aussehen egal zum Austausch v. Gef. Gedanken und Corona-Ängste

Chiffre 121033

Ich Marcello, Mirko, 27, 183 cm, grün-braune Augen, suche Sie zwischen 18-30 Jahre für in BK um mir den Haftalltag zu erleichtern. Ich befinde mich in Werl, Bilderaustausch von uns gern gesehen. Bis hoffenlich bald.

Chiffre 121035

Ich, 1,76m, 78 Kg und 58 Jahre jung. Man benötigt nur ein Schreibgerät, Papier, Kuvert und eine Briefmarke. Dazu den Mut zu schreiben



und auf ungewöhnliche Fragen ehrlich zu antworten. Du solltest nicht zu jung sein, und nicht älter wie Methusalem und außergewöhnlich bist und diesen Mut besitzt, mir zu schreiben, eventuell späteres kennenlernen nicht ausgeschlossen, dann melde Dich. Freu mich auf interessanten und lustigen BK

Chiffre 121047

Wir, Flo 44 und Jerry 53 würden gern mit der Frauenwelt Briefkontakt aufnehmen. Wir sind derzeit in Ulm und würden uns freun, wenn ihr Euch melden würdet.

Chiffre 121049

Wünsche mir Briefkon-



takt zu einer Frau **Chiffre 121053**

BRIEFKONTAKT

Kevin, 31 Jahre alt, z.zt im Maßregelvollzug. Hobbys: Radfahren, Lesen, schwimmen, Saunagänge, Backen und Kochen. Ich bin bi, wünsche auch Kontakt nach einer haft mit dir. Meld Dich bei mir. 100% Antwort

Chiffre 121056

Normen, 25 jahre alt. Ich werde leider bis 2024 hinter Gittern sitzen, daher suche ich eine nette Dame ab 20 Jahre die Interesse an BK hat. Egal ob du älteren Semster bist. Melden kann sich jede Frau. Gern mit Bild. Ich bin für alles offen und ein sympatischer, ehrlicher junger Mannder viel und gern schreibt. Also melde dich bei mir.

Chiffre 121059

Ich, 50 J. alt, 1,90m groß, 100 Kg schwer, bin treu, ehrlich, Romantisch und sehr humorvoll!Suche auf diesem Weg nach einer netten Sie zwischen 45-60 J.für Brieffreundschaft oder auch mehr nach meiner Haft, falls es sich ergibt. Hobbys: Lesen, kochen Musike hören, schreiben. Du solltest wie ich. Lust am schreiben haben. Ich freu mich auf Post von Euch! Nur Mut!

Chiffre 121060

Junger Baggerfahrer 38, 192, Braune Hare, su. auf diesem Weg sie im Alter von ca. 35-55. Hast du das Herz am rechtem Fleck? Kan man mit dir spas habe und bist du auch spontan, ich suche was festes. Du solltest ein herz für Kinder haben. Befinde mich derzeit in Heilbronn in Haft.Also liebe Frauen, sezt euch hin und schreibt mir. Jeder Brif wird beantwortet

Chiffre 121061

Ich bin Rafal, 24 Jahre jung, 185 cm groß, sportlich gebaut, blondes Haar, grün blaue Augen und Tättowiert. Ich bin nett, Charakter-



stark, liebevoll, ehrlich und Spontanität zeichnet mich aus, bin noch bis 18.04.2021 in Haft. hast du Lust mich kennenzulernen?

Chiffre 121062

Hev, ich heiße Kai und suche Briefkontakt o. mehr. Bin 46 Jahre, 1,96m. Bin gut gebaut, habe braune Haare, braun grüne Augen, aber leider kein Foto. Zur zeit in Amberg in Haft, für etwas länger. Du solltest 30-48 Jahre sein, bin für alles offen, alles kann, nichts muss.Ich hoffe du fühlst dich angesprochen.

Chiffre 121064

Hey Mädels, ich 29/180 und 80 Kg aus NRW/OWL, suche nette humorvolle Frauen(18-40) mit Herz zum schreiben, um uns gemeinsam den Alltag zu versüßen. Loyalität und Ehrlichkeit sollten dir genauso wichtig sein wie mir. Kann über alles reden, Spaß haben. Du solltest nicht schüchtern sein Bin derzeit in der JVA Detmold bis vorraussichttlich 10/2023. Eine Antwort wird garantiert beantwortet

Chiffre 121065

SIE SUCHT IHN

Hey Jungs Ich bin 35 Jahre und 167 cm

klein. Habe eine normale Figur und Tattoos. Bist du lustig



und nicht auf den Kopf gefallen? Dann würde ich mich über Post von Dir freuen. Du solltest zwischen 30-45 J. alt sein., also bis bald!

Chiffre 121030

Ich (34/176) suche ein Gegenstück, einen Held m. alten Werten, dessen Sarkasmus, Ironie und grenzwertigem Humor meinen Alltag retten. Zu bieten habe ich, was ich erwarte und dazu eine Vorliebe für lange Briefe voller

Unsinn und Herzlichkeit. **Chiffre 121031**

Blonde Bonnie sucht nette Briefkontakte zu coolen Jungs, Alter egal. Bin 170 cm, 58 Kg schlank, sportlich, lange Haare. Hast du auch Lust auf (vorrangig) schreiben und bist ein wenig crazy so wie ich, dann warte ich auf Post (cool wäre mit Bild) + nette Flirts. Tattoos+Piercings, kein Hindernis - also los!

Chiffre 121046

Hey!! Jungs.... Ich bin Athina 29/174. Bist



du loyal, Humorvoll, Symphatisch und ein bissle Crazv? Gut! Wenn du dich angsprochen fühlst, dazu das Herz am rechten Fleck hast., dann melde dich.und schreib mir. Ich bin derzeit in Aichach inhaftiert. Leute mit oder ohne Foto, egal.

Chiffre 121055

Hev, ich bin weiblich, 26 Jahre und drohe an Langeweile zu sterben und suche nun iemanden der mich davor bewahrt. Ich bin ehrlich, loyal und habe einen ausgesprochenen Sinn für Humor. Freu mich auf eure Post, 100% Antwort

Chiffre 121058

X

ER SUCHT IHN

Ich, 32 J/195/90 suche Ihn zw. 25-50 J., er müsste aktiv sein, ehrlich liebevoll und der sich den Haftalltag vershönern möchte. Bin in Burg inhaftiert. Lass dir nicht zu lange Zeit.

Chiffre 121027

AUTIST suct Kontakt zu Autisten und normalen Männern. bin 53/192/85, unsportlich, dafür geistreich, zwischenmenschlich, liebe MM als MW und BDSU. Bin derzit in Bayern in Haft, danach gehts in den Hartz (Braunschweig)

Chiffre 121052

Hallo, bin der Cem, 32 Jahre, 1,89m, 95 Kg, suche Ihn zwischen 18-40 J für BK und mehr. Immer vorwärts schauen lautet mein Motto des Lebens. Ich würde mich sehr freuen, wenn ihr mir schreibt.

Chiffre 121054

Ich 38, 70 Kg, bis September 2021 in Haft in Sachsen.

ER SUCHT IHN

Suche Briefkontakt zu Bos zwischen 20-40 Jahre, Also los und lasst von Euch hören. 100% Antwortgarantie.

Chiffre 121063

30/185/75 Ich. Anfang su. nette Leute, denen der Haftalltag auch zu eintönig ist und gerne schreiben. Mal schauen, vielleicht wird mehr daraus. Bin bi und in Bayern untergebracht. Du solltest zw. 18-35 Jahre, schlank und mehr als drei Worte schreikönnen. Antworte 100%, mit o. ohne Bild

Chiffre 121067

x

GITTERTAUSCH

TAUSCHPARTNER sucht. Bin z.Z. in der JVA Sehnde (NDS) bei Hannover in Haft und su. Tauschpartner aus der JVA Heilbronn! Hier ist alles modern + sauber!

Chiffre 121015

Hallo Leute bin aus BY u. z. Zt. in der JVA Straubing m. 9 J. Haftstrafe. Su. jemand, der n. BY möchte u. mit mir Gittertausch macht. In der JVA gibt es viel Aufschluss, Schwimmbad u. 32" TV. Bei Interesse bitte melden, egal welches Bundesland.

Chiffre 121075

X

IN LETZTER SEKUNDE

Hallo, Jan G sucht, jeden der ihn sucht auf diesem Weg auch. 185 cm, zwischen 73 und 79 Kg, blaue Augen, braune Haare.

Chiffre 121066

Sascha, 37 J. alt, 183 groß, 78 Kilo, sucht nette süße SIE zwischen 18 und 35 Jahren. Aussehen zweitrangig. Charakter, Loyalität und Ehrlichkeit zählen! Bin



noch bis Ende 2023 in Haft im Raum Stuttgart. Es ist nichts ausgeschlossen, Briefkontakt, vieleicht mehr... lass uns schauen, was wird! Antwort zu 100%, wenn möglich mit Bild. Ich freu mich auf eure Post.

Chiffre 121069

Bad Boy sucht Frau die sich das zutraut. Da ich selbst mit einem Bodyguard Syndrom augestattet bin, wäre mein passendes

Yin eine zierliche Frau.

Chiffre 121070

Gesichtstätowierter (31/171/66) sucht angenehmen Briefkontakt mit einer witzigen, ehrlichen, spontanen u. loyalen SIE zwischen 25-40 Jahren. Ich befinde mich die nächste Zeit in Haft und hätte nichts gegen ein anständigen Briefwechsel einzuwenden. Nicht schüchtern sein u. schreiben, freu mich auf deine

> Zuschrift., der Kevin **Chiffre 121071**

Attrak. Geschäftsmann (40 J.) Habe ein großes Herz, was genau Dich sucht. Ich bin ein absolut ehrlicher, total humorvoller, sportlicher und aufrichtiger Mann. Ich habe eine schwäche für freche, süße, humorvolle und ehrliche, sowie dominante Frau-



en. Du solltest, verrückt, sexy, vorlaut und zeigefreudig sein. Ich suche eine feste Beziehung, wo es nach DEINEM Willen geht, in der Du alle Freiheiten besitzt. Ich werde dich während deiner Haft gern unterstützen.

Chiffre 121072

Udo aus DD, 33/170/70, suche Frau zw. 18-40 J. Du solltest treu, ehrlich und Fa-



milienfreundlich sein. Für Briefkontakt oder auch mehr. Antworte zu 100%

Chiffre 121073

Richie 42/1,89/93, ganz allein mit viel Zeit, noch bis 07/22 in Bayern inhaftiert. Suche eine liebvolle Frau für Briefkontakt und vieleicht auch gern mehr. Respekt, Treue und Loyalität werden bei mir großgeschrieben. Bevorzugt werden Zuschriften mit Bild. Auf Wunsch auch von mir ein Foto.

Chiffre 121068

Hola Chicas! Wer hat von Euch Persönlichkeit? Suche "sex, crime + honory persons". Passt Du in kein Fahndungsraster? Dann bist Du mir gerade ins Netz gegangen. Impulsivität weiß ich zu bändigen. Oft ist eine Welt zu klein für mich. Egal woher Du kommst, es ist auch mein zu Hause. Sind Sport, Fashion und Musik auch Dein Thema? Dann können wir unseren Gedanken freien Lauf lassen. Meine Freundschaft endet nicht an der Anstaltspforte. Bin stabil und habe Präsenz, mein Wort zählt, denn ich helfe gern und will Energie für eine bessere Zeit weitergeben. Als sportlicher und stilsicherer Mitvierzigr bin ich kein falscher Fünfziger. Ich habe Erfahrung, hasse aber Routine. Du bist crazy und hast Style? Bin diskret und vertrauensvoll. Lady... fühlst du dich angesprochen, dann meld dich schnell!

Chiffre 121074

Ich, Alex 38/184/82 kg, br. Augen, sehr sportlich, su. nach großer Enttäuschung m. Ex-Freundin, eine attraktive, sympathische. vertrauensvollle, ehrliche u. sportliche Sie. Bin derzeit in der JVA Anberg u. werde ab Mitte Mai auf Therapie gehen. Ich su. daher netten BK vielleicht zu Dir? Über ein Foto würde ich mich freuen, 100 % Antw. Also ran an den Stift, freue mich über jeden Brief. Bis

> bald Alex! **Chiffre 121076**

Er, 38 / 184 / 82 sportlich su. nette Frauen, brav müsst Ihr nicht sein. Zw. 18-40 J. Ironie u. Sarkasmus sollten Euch nicht fremd sein. Bis Mai 2023 hinter Gittern. Wenn Ihr genau soviel Langeweile habt, dann schreibt mir. Gern m. Bild aber kein Muss.

Geantwortet wird 100%. **Chiffre 121077**

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns. Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentliche Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu. Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch. Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext eine Kopie Eures Personalausweises oder eine Haftbescheinigung übermittelt! Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht "unmaskiert" erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

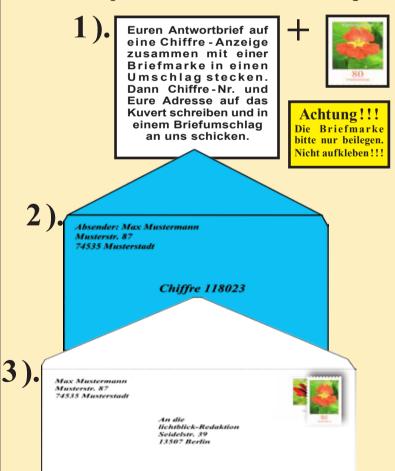
Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick

Seidelstraße 39 D-13507 Berlin Antwortbriefe

bitte wie folgt versenden:

Wichtig: Bitte die Chiffre-Nr. auf den Briefumschlag schreiben; zur Weiterleitung ist eine 80 Cent-Briefmarke beizulegen!



IMPRESSUM

Herausgeber:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick (bestehend aus Insassen der JVA-Tegel)

Verantwortlicher Redakteur:

Elias Romaniuk (V.i.S.d.P.)

Die Redakteure sind Mitglieder im DPV.



Druck:

Druckerei je nach Ausschreibung

Postanschrift: "der lichtblick"

Seidelstraße 39 D-13507 Berlin

Telefon: (030) 90 147 - 2329 **Telefax:** (030) 90 147 - 2117

E-Mail:

gefangenenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de

Internet: www.lichtblick-zeitung.org

Spendenkonto:

sbh-Sonderkonto: den lichtblick IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00 BIC (Swift): DEUTDEDB110

Auflage: 7.500 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vierteljährlich. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahrenden Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine "Zur-Habe-Nahme" keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.



KNACKIS ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern sind aus der JVA nicht erreichbar!

Abgeordnetenhaus von Berlin

Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin 2030/2325-0

Amnesty International

Zinnowitzer Str. 8 • 10115 Berlin **2** 030/420248-0

Ärztekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte

Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin **30**030/40806-2103

Ausländerbehörde

Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin 2030/90269-0

Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin **2** 030/9017-2351

Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4–10 • 10787 Berlin **2** 030/13889-0

Bundesgerichtshof

Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe **2** 0721/1590

Bundesgerichtshof

Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig **2** 0341/48737-0

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin **2** 030/18580-0

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe **2** 0721/9101-0

Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin **2** 030/22735257

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat

F - 67075 Strasbourg Cedex

Freiabonnements für Gefangene e.V.

Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin **2** 030/6112189

Kunst- und Literaturverein für Gefangene e.V.

2 0231/448111 Evinger Platz 11 • 44339 Dortmund

Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie

Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin **2** 030/20450256

Kammergericht

2 030/9015-0 Elßholzstr. 30–33 • 10781 Berlin

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.

Aguinostraße 7–11 • 50670 Köln **2** 0221/9726920

Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turmstr. 91 • 10559 Berlin **2** 030/9014-0

Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus 2 030/232514-70

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 • 10179 Berlin **2** 030/306931-0

Schufa Holding AG

Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden **2** 0611/9278-0

Senatsverwaltung für Justiz sowie

Soziale Dienste der Justiz - Gerichts- und Bewährungshilfe

Salzburger Str. 21–25 • 10825 Berlin 2030/9013-0

Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen

Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin **2** 030/9014-6800

Strafvollzugsarchiv VH Dortmund FB 8

Emil-Figge-Str. 44 • 44227 Dortmund

ANSTALTSBEIRAT DER JVA-TEGEL

Vorsitzende, TA II und SV

SothAI+II

Redaktion der lichtblick, GIV

Türkische Inhaftierte

TA V

Arabische Inhaftierte Betriebe, Küchenauss. und TA VI Adelgunde Warnhoff Manuel Mika Sebastian Fuhrmann Ferit Çalişkan

Abdallah Dhayat H.-M. Erasmus-Lerosier

Dr. Heike Traub

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel Vorsitzender BVB Marcus Behrens Stellvertr. Vorsitzender BVB/LADS Dr. Annette Linkhorst Stellvertr. Vorsitzende BVB/AB JSA Dorothea Westphal, Ingrid Meyer Geschäftsstelle BVB

Werner Rakowski Vors. AB Offener Vollzug Berlin Evelvn Ascher Vors. AB JVA für Frauen

Adelgunde Warnhoff Vors. AB JVA Tegel Peter Tomaschek Vors. AB JVA Moabit

Dr. Joyce Henderson Vors. AB JVA Plötzensee Mike Petrik Vors. AB JAA/UVB e.V.

Thorsten Gärtner Vors. AB JVA Heidering Elke Brachaus Senat Bildung, Jugend, Familie

Dr. Florian Knauer Wissenschaft Heike Schwarz-Weineck DBB

Mike Petrik Unternehmerverb, Bln.-Brandenburg

Thúy Nonnemann Abgesandte des Ausländerbeauftragten Freie Träger Irina Meyer

Axel Barckhausen Medien Elfriede Krutsch ärztliches BVB-Mitalied

Soz. Dienste Justiz, Psych. Fachdienst Maria F. Gabriel

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA-TEGEL

Besucherzentrum - Tor 1 Mo. + Di.13.15 Uhr bis 19.15 Uhr

Arbeiter 15.15 Uhr ab

Sa. + So.1. und 3. Wochenende im Monat geöffnet

09.00 Uhr bis 16.00 Uhr **2** 90 147-1560

Haus 38/Wäscheannahme-Öffnungszeiten

13.00 Uhr bis 14.45 Uhr Mo. + Di.9.00 Uhr bis 10.00 Uhr Fr.

2 90 147-1534

Briefamt/Paketabgabezeiten

Mo. + Di.13.00 Uhr bis 14.45 Uhr 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr Fr.

2 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA-TEGEL

Zahlstelle der JVA-Tegel

IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00

BIC: PBNKDEFF100

Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Mo. - Do. 08.00 Uhr - 16.00 Uhr 08.00 Uhr - 14.00 Uhr Fr.

Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

TELIO 🕿 01805 - 123403

Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel Kto.-Inh.: Telio

IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78 **BIC: HASPDEHHXXX**

Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer (welche auf Eurem PIN-Brief o. Eurer Kontokarte steht) Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie!

Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 15,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

der lichtblick

sbh-Sonderkonto: der lichtblick

IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00

BIC (Swift): DEUTDEDB110

der lichtblick ist die weltweit auflagenstärkste Gefangenenzeitung, unzensiert und presserechtlich von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel verantwortet. Der Bezug ist kostenlos - Spenden machen dies möglich.

Dieses Magazin gewährt Blicke über hohe Mauern und durch verriegelte Türen. Die Redaktionsgemeinschaft macht auf Missstände aufmerksam und kämpft für einen humanen, sozialstaatlichen und wissensbasierten Strafvollzug. Sie setzt sich hierbei insbesondere für vorrausschauende Resozialisierung und Wiedereingliederung ein.

Neben dem strafvollzugspolitischem Engagement initiiert der lichtblick "Berührungen" zwischen drinnen und draußen und fungiert als Kontaktstelle. Zudem ist der lichtblick die Lieblingszeitung vieler Gefängnisinsassen und wird von Juristen, Politikern und Wissenschaftlern gelesen.





Papier Nuten Stanzen Leimen Prägen Falzen Bohren Layouterstellung Logoentwicklung